

23. Jahrgang
3/96

Vierteljahres-
zeitschrift für
Stadtgeschichte
Stadtsoziologie
und
Denkmalpflege



Michael Metschies

Wandlungen des Denkmalbegriffs

Michael Kirsten

Stadtentwicklung und Denkmalpflege

Jewgenij Blinow /
Valeri Filippow

Die Ernst-May-Gruppe und die
Bebauung sibirischer Städte

Gudrun Wittek

Städterin und städtischer Frieden

Reiner Reinisch

Die »Poesie« der alten Stadt

Kohlhammer

Herausgegeben von Otto Borst



ISSN 0170-9364

Die alte Stadt. Vierteljahresschrift
für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie
und Denkmalpflege

Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft
Die alte Stadt und in Verbindung mit
Hans Paul Bahrdt †, Helmut Böhme,
Rudolf Hillebrecht, Eberhard Jäckel
und Friedrich Mielke
herausgegeben von Otto Borst

Redaktionskollegium: Professor em. Dr. Otto Borst, Historisches Institut der Universität Stuttgart, Keplerstraße 17, 70174 Stuttgart (Hauptschriftleiter) – Hans Schultheiß, Rotenbergstraße 5, 70190 Stuttgart (Schriftleitung) – Frauke Schwesig, Robertstraße 26, 30161 Hannover (Redaktionslektorat). Professor Dr. Harald Bodenschatz, Technische Universität Berlin, Institut für Sozialwissenschaften, Dovesstraße 1–5, 10587 Berlin – Professor em. Dr. Burkhard Hofmeister, Institut für Geographie an der Technischen Universität Berlin, Budapeststraße 44/46, 10787 Berlin – Professor Dr. Rainer Jooß, Historisches Seminar an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, Oberbettringer Straße 200, 73525 Schwäbisch Gmünd – Professor Dr. Hermann Korte, Universität Hamburg, Forschungsstelle Vergleichende Stadtforschung, Allendeplatz 1, 20146 Hamburg – Architekt Dipl.-Ing. Hellmut Richter, Ministerialrat a. D., Nadistraße 20, 80809 München.

Redaktionelle Zuschriften und Besprechungsexemplare werden an die Anschrift der Schriftleitung erbeten: 73726 Esslingen am Neckar, Postfach 269, Tel. (0711) 35 12-32 42.

Die Zeitschrift Die alte Stadt ist eine Mitgliederzeitschrift der Arbeitsgemeinschaft Die alte Stadt und erscheint jährlich in Vierteljahresbänden mit einem Gesamtumfang von etwa 420 Seiten. Der Bezugspreis im Abonnement beträgt jährlich DM 155,-; Vorzugspreis für Studierende gegen jährliche Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung DM 118,- einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer; Einzelbezugspreis für den Vierteljahresband DM 42,60 einschließlich Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandkosten ab Verlagsort. Preisänderungen vorbehalten. Abbestellungen sind nur 6 Wochen vor Jahresende möglich.

Verlag, Vertrieb und Anzeigenverwaltung: W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart, Tel. 0711 / 786 30. Verlagsort: Stuttgart. Gesamtherstellung: W. Kohlhammer Druckerei GmbH + Co., Stuttgart. Printed in Germany. **Die Zeitschrift** und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Alle Urheber- und Verlagsrechte sind vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Jede Verwertung bedarf der Genehmigung der W. Kohlhammer GmbH. Der Verlag erlaubt allgemein die Fotokopie zu innerbetrieblichen Zwecken, wenn dafür eine Gebühr an die VG WORT, Abt. Wissenschaft, Goethestraße 49, 80336 München, entrichtet wird, von der die Zahlungsweise zu erfragen ist.

Verlag W. Kohlhammer Stuttgart Berlin Köln

INHALT

ABHANDLUNGEN

MICHAEL METSCHIES, »Erweiterter«, gewandelter oder unveränderter Denkmalbegriff?
Zur Kontroverse um einen neuen Begriff des Denkmals 219

MICHAEL KIRSTEN, Stadtentwicklung und Denkmalpflege in Sachsen.
Erfahrungen im Umgang mit geschichtlichen Städten 247

JEWGENIJ BLINOW / VALERI FILIPPOW, Die Rolle der Ernst-May-Gruppe
bei der Bebauung sibirischer Städte 261

GUDRUN WITTEK, Städterin und städtischer Frieden im deutschen Hoch- und
Spätmittelalter 276

KLEINE BEITRÄGE

REINER REINISCH, Die »Poesie« der alten Stadt 292

Tagungsbericht: Altstadt als Kernstadt. Internationale Städtetagung der Arbeitsgemeinschaft
Die Alte Stadt vom 25.–28. April 1996 in Freiberg/Sachsen
(Herbert Weiß / Friedbert Winkler / Klaus Denk) 296

DIE AUTOREN 300

BESPRECHUNGEN

ULMAN WEISS (Hrsg.), Erfurt. Geschichte und Gegenwart (Jürgen Schmidt) 301

RICHARD VAN DÜLMEN, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit (Silvia Dethlefs) 303

PAUL GERHARD SCHMIDT (Hrsg.), Humanismus im deutschen Südwesten.
Biographische Profile (Wilhelm Ribhegge) 305

EUGENE VIOLETT-LE-DUC, Definitionen. Sieben Stichworte aus dem Dictionnaire raisonne
de l'architecture (Ronald Kunze) 309

ELISABETH WILSON, Begegnungen mit der Sphinx. Stadtleben, Chaos und Frauen
(Ronald Kunze) 309

Michael Metschies

»Erweiterter«, gewandelter oder unveränderter Denkmalbegriff?

Zur Kontroverse um einen neuen Begriff des Denkmals

Hans Nadler zum 85. Geburtstag

In den letzten fünfundzwanzig Jahren mehren sich die Anzeichen dafür, daß der allgemeine sozio-kulturelle Wandel auch den Denkmalbegriff nicht ausgespart hat. Seit dem Kriege hat das gesamte gesellschaftliche Umfeld der Denkmalpflege tiefgreifende Umwälzungen erfahren. Auf nahezu allen Lebensgebieten hat sich der Wandel erheblich beschleunigt und seit den sechziger Jahren einen nie dagewesenen Veränderungsdruck erzeugt. Sinn- und Tradierungskrisen bisher unbekannten Ausmaßes sind Kennzeichen eines säkularen Wertewandels.¹ Mit dem zivilisatorischen Fortschritt hat zugleich das »reliktvernichtende Zerstörungspotential«² unserer Gesellschaft zugenommen. Heimat-, Geschichts- und Vertrauensverluste verlangen nach Kompensation.³ Die Ausweitung des gesellschaftlichen Erhaltungswillens und die damit verbundenen Verschiebungen des geschichtlichen und ästhetischen Interesses haben auch zu einer nachhaltigen Veränderung der denkmalpflegerischen Sehweisen und Beurteilungen geführt.

Nach Auffassung zahlreicher Denkmalpfleger und Kunsthistoriker folgten die Ausweitung des Denkmälerbestandes und die Entdeckung neuer Denkmalgattungen logisch zwingend aus dem herkömmlichen Denkmalbegriff, wie er um die Jahrhundertwende ausgebildet wurde. Dieser habe die Keime der heutigen Entwicklung bereits in sich getragen. Daraus habe sich zwar eine Ausweitung des Aufgabenfeldes der Denkmalpflege ergeben, doch sei der innerste Kern der Disziplin davon nicht berührt worden. Deshalb gebe es auch keine »Erweiterung« des Denkmalbegriffes. Ist aber der Denkmalbegriff trotz des tiefgreifenden Wandels tatsächlich derselbe geblieben? Die folgende begriffsgeschichtliche Analyse will dazu beitragen, diese Frage zu klären.

¹ Der Soziologe Helmut Klages analysiert eine »elementare Ent-Traditionalisierung, die Einfallstore zu einem gesellschaftlichen Identitätswechsel von säkularen Ausmaßen aufstieß, wie er sich wahrscheinlich nur äußerst selten ereignet.« *H. Klages*, Häutungen der Demokratie, Zürich/Osnabrück 1993, S. 44.

² *H. Lübke*, Der Fortschritt und das Museum. Über den Grund unseres Vergnügens an historischen Gegenständen, London 1982, S. 17; *ders.*, Zeit-Verhältnisse. Zur Kulturphilosophie des Fortschritts, Graz/Wien/Köln 1983.

³ *H. Lübke* 1982 (s. A 2).

1. Aufbruch und Reform in den siebziger Jahren

In der Geschichte der Denkmalpflege unseres Jahrhunderts markiert das Jahr 1970 eine deutliche Zäsur. Der gesellschaftliche Umbruch, der sich in der studentischen Revolte des Jahres 1968 manifestiert hatte, holte damals nicht nur Universitäten und Schulen, sondern auch die Kongreßsäle der Fachwissenschaftler ein. So hatte man bislang auch über den Begriff des Denkmals auf akademischer Ebene debattiert,⁴ sich aber kaum vorstellen können, daß über einen solch abstrakten Terminus jemals mit leidenschaftlicher Schärfe vor den Augen der Öffentlichkeit gestritten werden könnte. Die Debatte setzte im April 1970 mit einem Paukenschlag ein, als auf dem 12. Deutschen Kunsthistorikertag in Köln gesellschaftskritische Studenten mit bohrenden Fragen stürmisch eine Revision der kunstwissenschaftlichen und denkmalpflegerischen Aufgaben und Methoden verlangten. »Der Begriff ›Staatliche Denkmalpflege‹ setzt eine Definition des Begriffs Denkmal ausgehend von der gesellschaftlichen Funktion des Denkmals voraus. Dabei auftretende Begriffe wie räumliche, normativ-ästhetische oder historische Orientierungsfunktion, repräsentative Funktion (Denkmal als Element der Selbstdarstellung der Gesellschaft; Prestigefunktion), Stabilisierungsfunktion (Tradition), lassen sich deuten als Funktionen eines möglichen Selbstverständnisses der Gesellschaft oder gesellschaftlicher Gruppen«,⁵ verkündete Cord Meckseper, damals Stuttgarter TU-Assistent. Als gesellschaftspolitisches Anliegen erlangte die Denkmalpflege eine Priorität, die sie bisher nie besessen hatte: An der Spitze des dem Kongreß vorgelegten neun Punkte umfassenden sogenannten »Grünen Papiers« stand die revolutionäre Proklamation: »Denkmalpflege ist eine *politische Aufgabe*«. An zweiter Stelle folgte bereits die Forderung: »Der *Denkmalbegriff* ist zu überprüfen und zu erweitern. Soziologische Forschungsarbeit über ›Das Denkmal im Bewußtsein der Öffentlichkeit‹ ist notwendig. Denkmalpflege verlangt zwangsläufig Ausweitung in die Gegenwart. Darüber hinaus ist eine Einbeziehung der Denkmalpflege der technischen Welt dringend geboten.«⁶ Solche frech oder unbekümmert vorgetragenen Forderungen mußten einem gestandenen Kunsthistoriker schrill in den Ohren klingen, wenn auch manches gar nicht so neu war, wenn man an Paul Clemen, Max Dvořák oder Heinrich Lezius denkt. Ungewohnt war vor allem der autoritäre Ton der vorgeblich antiautoritären Bewegung. Noch nie war der Denkmalbegriff in dieser Form und so offen diskutiert worden. Doch wurden nicht nur die Akzente verschoben, sondern auch die Schwerpunkte neu gesetzt. Durch ihre dezidierte Hervorkehrung gesell-

⁴ Vgl. W. Bornheim, Enge und Weite des modernen Denkmalbegriffs, in: Dt. Kunst und Denkmalpflege 24 (1966), S. 1–24; H. Beseler, Denkmalpflege als Herausforderung, in: Dt. Kunst und Denkmalpflege 27 (1969), S. 1–10.

⁵ H. Beseler, Die Denkmalpflege auf dem Deutschen Kunsthistorikertag Köln 1970, in: Dt. Kunst und Denkmalpflege 28 (1970), S. 158.

⁶ Ebda., S. 159.

schaftspolitischer Aspekte eröffneten Cord Meckseper und Roland Günter sowie andere Angehörige der jüngeren und mittleren Generation der Fachwissenschaft neue Perspektiven, die bis heute nichts an Bedeutung eingebüßt haben.

Der Eklat auf dem Kölner Kunsthistorikertag hatte natürlich tieferliegende Gründe. Im Verlauf des allgemeinen gesellschaftlichen Wandels und unter dem wachsenden Einfluß der Sozialwissenschaften hatte sich schon in den sechziger Jahren das geschichtliche und das ästhetische Interesse einer breiten Öffentlichkeit auf neue Gegenstände auszuweiten bzw. zu verschieben begonnen. So mußten im Gefolge des Modernisierungs- und Werteschubes der 68er-Revolution neben der Geschichtswissenschaft auch die Kunstwissenschaft und Denkmalpflege in Zugzwang geraten. Vor allem die institutionalisierte Kunstwissenschaft sah sich durch die Infragestellung ihrer herkömmlichen Methoden plötzlich einem ungewohnten Rechtfertigungsdruck ausgesetzt. Das mußte auch für die mit ihr eng verbundene Denkmalpflege nachhaltige Folgen haben, da sie sich traditionell meist denselben Objekten widmete und jetzt ihr Augenmerk auch auf bisher vernachlässigte Gegenstandsbereiche richtete. Damit stellte sich auch die Frage nach der Qualität der Gegenstände. Da sich vor allem die Denkmalpflege überraschend schnell den neuen Erfordernissen anpaßte, sorgten steigende Denkmalzahlen bald für wachsendes Unbehagen. Vergebens erhoffte man sich von neuen Formen der Inventarisierung eine Lösung der Selektionsproblematik. Angesichts der anschwellenden Denkmalmasse erhob sich die Furcht vor einer Nivellierung höchst unterschiedlicher Objekte. So konnte es nicht ausbleiben, daß die gewaltige Vermehrung der Denkmale eine Kontroverse über den »erweiterten Denkmalbegriff« auslöste. Dabei zeigte sich, daß die Ausweitung des Denkmalbestandes vielfach mit einer Ausweitung des Denkmalbegriffes gleichgesetzt oder verwechselt wurde. Zwar ging es anscheinend mehr um Fragen der Quantität als der Qualität, implizit jedoch stets auch um die Frage nach dem Wandel der Denkmalpflege. Besonders heftig wurde um den Begriff des Denkmals gestritten.

Beim Denkmalbegriff handelt es sich um die zentrale Fundamentalkategorie der Denkmalpflege, denn Denkmalerkenntnis und Denkmalbenennung hängen entscheidend davon ab, welcher Inhalt und welcher Umfang dem Begriff Denkmal zugeordnet werden. Die folgende Untersuchung belegt, wie unterschiedlich solche Zuordnungen erfolgen. Da sich Begriff und Anwendung wechselseitig bedingen, können sich aus einem neuen Verständnis des Begriffes weitreichende Konsequenzen für seine Anwendung ergeben. Umgekehrt kann eine geänderte Praxis Rückwirkungen auf den Begriff haben. In diesem Fall wäre es wenig sinnvoll, einen Begriffswandel zu leugnen. Die Auseinandersetzung der letzten Jahrzehnte ist vielleicht weniger ein Ringen um einen neuen Denkmalbegriff als vielmehr ein Ringen um die Anerkennung eines Begriffswandels, der bereits eine geänderte Praxis widerspiegelt.

Als einer der ersten bemerkte Rudolf Wesenberg im Jahre 1965, daß der Inhalt der von seinem Amt herausgegebenen »Kunstdenkmäler der Rheinprovinz« für die Denk-

malerkenntnis nicht mehr ausreichte und notierte, »daß der Begriff ›Denkmal‹ heute in einem *viel weiteren Sinne* aufgefaßt wird, das heißt, daß sich die amtliche Denkmalpflege nicht nur auf Kunstdenkmäler im engeren Sinne erstreckt, sondern auch auf Gegenstände der Volkskunst, des Handwerks und auf solche, die aus anderen Gründen erhaltungswürdig sind, wie etwa Rechtsdenkmäler, technische Kulturdenkmäler (Wind-, Wasser- und Ölmühlen, Hammerwerke, Schleifkotten, frühere Fabrikbauten, alte Wasserbauwerke, wie Schleusen und Brücken), bürgerliche und bäuerliche Profanbauten und vieles andere.«⁷ Unter Berufung auf diese Äußerung forderte im Jahre 1970 Roland Günter eine radikale Neuorientierung des gesamten »Dokumentationswesens«.⁸ Die Erweiterung der Kurzinventare der Rheinischen Denkmalpflege um das Sechsfache im Vergleich zu den sogenannten Großinventaren von Paul Clemen sei, »auch wenn dies nicht ausdrücklich gesagt wird, durch neue Auffassungen vom ›Denkmal‹ begründet.«⁹ Der Wandel der wissenschaftlichen Zielvorstellungen in der Geschichts- und der Kunstwissenschaft sowie der Einfluß der Soziologie und der Politologie hätten diese Tendenz erheblich gefördert. Roland Günter geht in seiner Kritik an der herkömmlichen Denkmalaufnahme bereits von der Vorstellung eines gewandelten Denkmalbegriffes aus und versucht, diesen bei seinen Fachkollegen auch durchzusetzen. Er forderte unter anderem:

- das Kriterium der abgeschlossenen Epoche als Vorbedingung der Inventarisierung aufzugeben und auch die Denkmale des 19. und 20. Jahrhunderts einzubeziehen,
- sich vom »Schönheitsbegriff einer längst überholten normativen Ästhetik« zu lösen und die Artefakte als Dokumente einer zu erforschenden Epoche zu erfassen,
- bei einer historischen Disziplin wie der Kunstgeschichte »historisch« nicht als Vergangenheit zu verstehen, sondern als Betrachtungsweise von Objekten unter entwicklungsgeschichtlichem Gesichtspunkt,¹⁰
- nicht länger darauf zu vertrauen, daß die Werke für sich selbst sprechen und sich mit einem bloßen Faktenskelett zu begnügen, sondern im vollen Bewußtsein der Zeitbedingtheit jeder Interpretation auch den Wert der Objekte herauszustellen (erklären, nicht nur beschreiben),
- sich nicht mehr allein der traditionellen Wertskala folgend an »Werken hoher Qualität« zu orientieren, sondern auch die Artefakte der »mittleren« Lagen als Dokumente zu erfassen, um nicht nur ein lückenhaftes Geschichtsbild, sondern einen die gesamte Gesellschaft umfassenden Querschnitt zu geben (Erforschung von Wohnungen-, Städte-, Industriebau, Brücken, Straßen, Eisenbahn, anonymer Architektur),

⁷ R. Wesenberg, Die Denkmäler des Rheinlandes, in: Jb. der Rhein. Denkmalpflege Bd. 25 (1965), S. 431.

⁸ R. Günter, Glanz und Elend der Inventarisierung, in: Dt. Kunst und Denkmalpflege 28 (1970), S. 109–117.

⁹ Ebda., S. 109.

¹⁰ Ebda., S. 110.

- die Werke nicht in ihrer formalen Gestalt als Eigenwert zu betrachten und sie als Einzelobjekte zu isolieren, sondern auch den Sinn der Formen und Zusammenhänge aufzuzeigen, also mit ständigem Bezug auf ihren umweltlichen Kontext unter Berücksichtigung des Forschungsstandes und im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit die mannigfachen Sinnschichten zu erschließen, »um sie als Erscheinungsweise von bewußten oder unbewußten Motivationen und Absichten politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Natur zu erkennen,«¹¹
- den exemplarischen Charakter eines Objektes nicht nur zu behaupten, sondern mit statistischen Methoden auch nachzuweisen,
- unbedingt mehr Objekte zu dokumentieren als angesichts des technologischen und wirtschaftlichen Funktionswandels erhalten werden können, vor allem Untergehendes, nicht Erhaltenes,
- angesichts der Quantität der nicht mehr vollständig dokumentierbaren Denkmalmasse neue Auswahlkriterien zu entwickeln.

Damit verfolgte Roland Günter, der ähnliche Vorschläge schon dem Kölner Kunsthistorikerkongreß vorgelegt hatte,¹² die Absicht, der Fachwissenschaft eine neue Ausrichtung zu geben. Unter dem Druck der gestiegenen Erwartungen der Öffentlichkeit und beeinflusst vom Wandel der Nachbarwissenschaften, hatten sich die herkömmlichen Instrumente der Inventarisierung als unzureichend erwiesen, um insbesondere auch die Zeugnisse der Technik-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte zu erfassen. Aus der Sicht des Reformers konnte der Kunsthistoriker seiner Funktion, zwischen Denkmal und Öffentlichkeit zu vermitteln, schon längst nicht mehr gerecht werden. Die Praxis verlangte nach einer Neufassung der Bewertungsmaßstäbe und -methoden. Wie aber sollte sich die Denkmalforschung neu orientieren, wenn man nicht einmal mehr sicher war, was eigentlich als Gegenstand der Denkmalpflege anzusehen sei? Hier ergab sich alsbald eine Ungereimtheit: Während man *in der Praxis* zügig und nahezu vorbehaltlos dazu überging, entsprechend den Forderungen der Öffentlichkeit immer mehr Objekte und neue Objektgattungen zu berücksichtigen, entbrannte *in der denkmaltheoretischen Diskussion* am Vorabend des Europäischen Denkmalschutzjahres ein heftiger Streit um die Frage, ob man den Denkmalbegriff nun »erweitern« müsse, ob dieser sich bereits »erweitert« habe oder der Denkmalpflege ob der Denkmalbegriff im Grunde immer schon ein »erweiterter Denkmalbegriff« gewesen sei.

Doch ist zunächst von einem Versuch zu berichten, das in die Praxis umzusetzen, was Roland Günter auf theoretischer Ebene postuliert hatte. Günter war als Referent im Bonner Denkmalamt tätig, das damals von Landeskonservator Günther Borchers geleitet wurde. Borchers versuchte, den veränderten Denkmalbegriff zumindest teil-

¹¹ Ebda., S. 112 f.

¹² H. Beseler (s. A 5), S. 158.

weise auf die Praxis anzuwenden. Die Erfahrung der Fehlentwicklung des Städtebaus in den sechziger Jahren ist wohl für ihn – nicht anders als für zahlreiche Bürger und Bürgerinitiativen dieser Zeit – eine entscheidende Motivation für sein außerordentliches denkmalpflegerisches Engagement gewesen. Noch gebe es »lebendige Vergangenheit als Erlebnisraum«, so schreibt er 1974. »Aber die denkmalwerte Substanz ist zum großen Teil nicht in die Stadtentwicklungs- und Bebauungspläne als funktionales Element integriert und baurechtlich abgesichert. Ihr droht höchste Gefahr: in Nordrhein-Westfalen fällt fast täglich ein denkmalwerter Bau der Spitzhacke zum Opfer, sei es, daß noch intakte alte Stadtkerne den teilweise überzogenen Forderungen des Straßenbaus weichen müssen, daß Fachwerkhäuser einer historischen Innenstadt den Betongehäusen für Sparkassen oder Kaufhallen geopfert werden, oder daß aus den geschlossenen Wohnquartieren des 19. und frühen 20. Jahrhunderts ein Altbau nach dem anderen herausgebrochen wird, um an seine Stelle Büro- und Appartementsilos zu setzen, die einzelnen Profit bringen, dem Wohl der Bürgerschaft aber oft entgegenstehen.«¹³ Bei der Bestimmung des Aufgabenfeldes der Denkmalpflege leitet Borchers aus diesen Erkenntnissen bereits praktische Konsequenzen ab: »Die Waffen der Denkmalpflege im tagtäglichen Kampf heißen Stadtplanung, -erhaltung und -erneuerung.«¹⁴ Nie zuvor war die Idee der städtebaulichen Denkmalpflege energischer vertreten worden. »Der Begriff Denkmalpflege, sofern er auch heute noch weitgehend in der Definition der historisch ausgerichteten Wissenschaften des späten 19. Jahrhunderts interpretiert wird, charakterisiert das Arbeitsfeld des heutigen Denkmalschutzes höchst unzureichend.«¹⁵ Zur Beschleunigung der Inventarisierung führte Borchers die »Kurzinventare« ein, die eigentlich Notinventare waren. In seinem Aachener Denkmalverzeichnis erteilt er dem alten Denkmalbegriff eine deutliche Absage: »Die Wandlung, die hier während der letzten 10 Jahre vollzogen wurde, ist derart weitgehend, daß die meisten bisher erschienenen Inventare hinsichtlich ihrer Vollständigkeit als veraltet angesehen werden müssen. Die Zeitgrenze wurde bis zum Jahre 1945 vorgeschoben und kann bei Bauten besonderer Qualität überschritten werden. Bauten der Gründerzeit, des Jugendstils, der ›Zwanziger Jahre‹ in ihrer Vielfalt und des III. Reiches erweitern also den denkmalpflegerischen Bereich beträchtlich. Zusätzlich hat sich auch der Schwerpunkt der aufgenommenen Objekte verlagert. Die Masse der heute erfaßten denkmal-

¹³ G. Borchers, Fortschritt ohne Zerstörung. Zum Standort der Denkmalpflege, in: *Landschaftsverband Rheinland* (Hrsg.), Zum Europäischen Denkmalschutzjahr 1975. Eine Zukunft für unsere Vergangenheit, Köln 1974, S. 5. Ähnlich wie für Günter ist für Borchers der Begriffswandel ein historisches Phänomen: »Was unter Denkmalpflege zu verstehen ist, hängt von dem Sinngehalt der Begriffe Denkmal und Pflege ab. Beide unterliegen einem stetem Wandel, der von Epoche zu Epoche erkennbar ist.« Vgl. G. Borchers, Denkmalpflege in Ballungsgebieten, in: Dt. Kunst und Denkmalpflege 29 (1971), S. 147.

¹⁴ G. Borchers 1974 (s. A 13), S. 10.

¹⁵ Ebda.

werten Objekte bilden Wohnhäuser, und damit Bauten, die in der Regel kaum als herausragende Architekturleistungen gewürdigt werden können – und es auch gar nicht sollen, da der elitäre Denkmalbegriff der Vergangenheit angehört.«¹⁶ Einen weiteren Schwerpunkt bildeten für Borchers die Zeugnisse der Technik-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Damit leitete er zumindest in seinem Amt »eine Art Revolution ein, die in der gesamten Fachwelt Aufsehen erregte.«¹⁷ Mit Borchers' Tod sollte 1979 nicht nur eine Epoche der rheinischen Denkmalpflege enden, sondern auch die Aufbruchstimmung, die diese Phase im Gefolge des Denkmalschutzjahres erfüllt hatte.

Der theoretische Diskurs erreichte um die Mitte der siebziger Jahre einen Höhepunkt. So fragte sich im Jahre 1974 der Münchener Kunsthistoriker Willibald Sauerländer, ob man die »Einbeziehung von vorher unbeachteten oder verachteter Denkmälergruppen« als »bloße Erweiterung«¹⁸ beschreiben dürfe und »ob wir es gegenwärtig nicht eher mit einer qualitativen Veränderung, Erschütterung und Gefährdung des überkommenen Denkmalbegriffes zu tun haben als mit einer rein quantitativ aufzufassenden Erweiterung. [...] Die Probleme, welche hier sichtbar werden, werden durch die Formel von der ›Erweiterung des Denkmalbegriffs‹ eher verdeckt als einer Antwort zugeführt. Mit mehr Recht könnte man die These vertreten, der traditionelle Denkmalbegriff sei an den beschriebenen Veränderungen längst zerbrochen, auch wenn wir Kunsthistoriker ihn weiter im Munde führen und – faute de mieux – konservierend und inventarisierend gebrauchen.«¹⁹ Der Denkmalbegriff sei in den letzten zehn Jahren »in eine Krisis seines Wesens geraten«²⁰ geraten. Daß der traditionelle kunsthistorische Denkmalbegriff »an dem sprunghaft angestiegenen Druck von Ökonomie und Verkehr und an dem ungeahnten Zuwachs neuer Objekte zerbrochen«²¹ sei, träfe nur zum Teil zu. Wenn die von der Denkmalpflege mit ebensoviel Liebe wie Sachverstand konservierten und inventarisierten Denkmäler (wie z. B. St. Maria Ablaß in Köln) im Schatten jener trostlos stumpfsinnigen, unhumanen und unurbanen Bauten versinken, sei vielmehr die Sinnfrage zu stellen: »Ist Denkmalpflege als Dokumentation von Bau- und Kunstgeschichte hier überhaupt noch mehr als eine irrelevante Fachbeschäftigung, der die eigentliche Absicht – das bewahrte Zeugnis aus der Geschichte – zum absurden Präparat gerinnt? Und müssen wir uns dann nicht ganz von Grund auf nach dem Sinn unseres Tuns fragen und zwar in einer Situation, die weder Goethe noch Schinkel, noch Dehio und Riegl zu ertragen hatten? Müssen wir nicht die Bewahrung von Erinnerungen überhaupt neu begründen und

¹⁶ G. Borchers, Vorwort des Herausgebers, in: *Landeskonservator Rheinland*, Denkmälerverzeichnis 1.1 Aachen, Innenstadt mit Frankenberger Viertel, Köln 1977, S. 7.

¹⁷ Nachruf auf G. Borchers, in: *Rheinische Heimatpflege*. Neue Folge 16 (1979), Heft 4, S. 226.

¹⁸ W. Sauerländer, Erweiterter Denkmalbegriff?, in: Dt. Kunst und Denkmalpflege 33 (1975), S. 117.

¹⁹ Ebda., S. 118.

²⁰ Ebda., S. 123.

²¹ Ebda.

zwar nicht allein für unsere Wissenschaft, nicht allein für unser Geschichtsbild, sondern für Menschen und Bürger, welche die Bewahrung von Erinnerungen, die sie begreifen können, vielleicht dankbar annehmen werden, wohingegen sie vor Denkmälern als dokumentierter Kunstgeschichte ratlos bleiben und wahrscheinlich in die Verweigerung flüchten müßten?«²² Auf das Ganze der Stadt bezogen, sei der traditionelle dokumentarische Denkmalbegriff überfordert. Ein Stadtquartier müsse als »ein umfassendes System gestalteter Sozialbezüge« und als »ein gegliedertes Gefüge von zwar verdeckten, aber latent doch fortwirkenden Anweisungen und Zeichen [...]«²³ erfaßt werden. Historische Feststellungen und ästhetische Begründungen reichten hier als Bewahrungsmotivation nicht mehr aus. »Der Kern des traditionellen, absoluten Kunstbegriffs ist erodiert (*sic!*), seine metaphysischen oder ontologischen Überhöhungen sind unglaublich geworden. Die Grenzen zwischen hoher Kunst und Volkskunst, Kunst und dem Trivialen, Kunst und Kitsch, Original und Reproduktion zerfließen.«²⁴ Die Enthierarchisierung, von der Roland Günter in seinem Aufsatz spreche, gebe Anstöße für die »Transformation und Erweiterung des Denkmalbegriffs«.²⁵ Die Wissenschaft reagiere angesichts der Verschiebungen der Zeitgrenze und der Flut von Objekten, die bislang noch »als der Abfall der Geschichte« galten und deren Urkundencharakter »oft fragwürdig und scheinhaft« sei, überwiegend ratlos oder mit positivistischer Registratur. Damit stehe die Denkmalpflege »nicht nur vor einer Erweiterung, sondern abermals vor einer strukturellen Veränderung ihrer Aufgabe«.²⁶ Angesichts der Motivhäufungen und -wiederholungen in der Baukunst des 19. Jahrhunderts gerate auch das Ethos von der Einmaligkeit und Unwiederholbarkeit des Monumentum ins Wanken. Von der teilweisen Auflösung des Originalbegriffs werde auch der Denkmalbegriff berührt. Sauerländer führt das Goethehaus, die Münchner Residenz und den Münsteraner Prinzipalmarkt, polnische Städte und russische Schlösser als Beispiele an und verweist auf »die erstaunlich flexible Darlegung« von Friedrich Mielke zu diesem Thema.²⁷ Zwar blieben zahlreiche ältere Vorstellungen und Arbeitsweisen wie auch der alte Kunstbegriff (partiell) immer noch brauchbar, doch sei es ratsam, nicht länger von einem »monolithen Denkmalbegriff«, sondern von einem »Pluralismus der Begriffe wie der Arbeitsweisen«²⁸ auszugehen. – Knapp zwei Jahrzehnte später (1993) stellt Sauerländer rückblickend fest: »Die Erweiterung des Denkmalbegriffs, wie sie sich schon 1974 vollzogen hatte, ist unumkehrbar [...] und eine demo-

²² Ebda.

²³ Ebda., S. 124 f.

²⁴ Ebda., S. 125.

²⁵ Ebda., S. 126; gemeint ist der Beitrag von R. Günter (s. A 8).

²⁶ W. Sauerländer (s. A 18), S. 127.

²⁷ F. Mielke, Das Original und der wissenschaftliche Denkmalbegriff, in: Dt. Kunst und Denkmalpflege 19 (1961), S. 1–4.

²⁸ W. Sauerländer (s. A 18), S. 129.

kratische Tatsache. An vielen Plätzen entstehen heute erzählende Rekonstruktionen historischer Kulissen. In Frankfurt hat man die Fachwerkhäuser am Römer nachgebaut, ohne daß sich nach mehreren Jahren irgendein Purist noch sonderlich darüber echauffieren würde. [...] Die Frage ist nur: Wie könnte, wie müßte ein Denkmalbegriff aussehen, mit dem sie (*sc.* die Denkmalpflege) im postmodernen Zeitalter – angesichts des neuen Disney – konkurrieren könnte?«²⁹ Die Dehiosche Alternative »Konservieren, nicht restaurieren« wirke unter heutigen Umständen beneidenswert einfältig. Die Denkmalpflege könne jedoch nicht anders, »als an dem fiktiven Postulat der Authentizität festzuhalten«³⁰, wenn sie eine moralische Instanz bleiben und nicht zu den Animatoren überlaufen wolle.

Während für Sauerländer »Erweiterung, Enthierarchisierung und Entästhetisierung«³¹ des Denkmalbegriffes »unumstößliche Tatsachen waren (und bis heute geblieben sind), fragt sich Erwin Thalhammer im selben Jahr, ob das Denkmal als Begriff überhaupt zur Diskussion gestellt ist, ob eine Überprüfung des Denkmalbegriffs stattfinden kann, soll, darf oder schon stattgefunden hat, und kommt zu dem Ergebnis, »daß der Begriff Denkmal keine, wohl aber die Einstellung der Öffentlichkeit zum Denkmal einen grundlegenden Wandel erfuhr und erfährt [...] Wohl aber wird nicht übersehen werden können, daß bei grundsätzlichem Gleichbleiben des Denkmalbegriffes eine Ausweitung des Erhaltungsinteresses auf mehr Kategorien von Denkmälern als bisher stattgefunden hat und stattfindet.«³² Selbst die Aufnahme des Ensemblebegriffes in das österreichische Denkmalschutzgesetz könne nicht als Erweiterung des Denkmal-Oberbegriffes gesehen werden. Thalhammer möchte einen Zustand der Unsicherheit vermeiden, »der nur zu leicht in Rat- und damit in Konzeptionslosigkeit führen kann.«³³ Noch im selben Jahr bekräftigt er seine Auffassung: Nirgends seien »auch nur Formulierungen, geschweige denn Postulate anzutreffen, die den geltenden Denkmalbegriff in Frage stellen, ihn einer kritischen Betrachtung unterziehen oder gar neue Definierungen seines Inhaltes fordern oder festlegen. [...] So fragte man sich auch nicht, ob Idee und Begriff neu zu überdenken, neu zu fassen seien.«³⁴ Obwohl Thalhammer »eine stärkere Betonung des geschichtlichen Wertes von Denkmalen«, ein »Einbeziehen des Denkmalschutzes in den Motivationsbereich des Umweltschutzes« und die Beschleunigung einer Entwicklung konstatiert, »die dem Denkmal gesell-

²⁹ W. Sauerländer, Kommentar 1993. Ein Nachwort in Zweifel und Widerspruch, in: W. Lipp (Hrsg.), Denkmal – Werte – Gesellschaft. Zur Pluralität des Denkmalbegriffs, Frankfurt/New York 1993, S. 144 f.

³⁰ Ebda., S. 147.

³¹ Ebda., S. 145 f.

³² E. Thalhammer, Ein neuer Denkmal-Begriff?, in: Beiträge zur Kunstgeschichte und Denkmalpflege. Walter Frodl zum 65. Geburtstag, Wien/Stuttgart 1975, S. 5.

³³ Ebda., S. 1.

³⁴ E. Thalhammer, Brachte das Jahr des Denkmalschutzes 1975 einen neuen Denkmal-Begriff, in: Österr. Zs. für Kunst und Denkmalpflege 30 (1976), S. 3 f.

schaftspolitische Aufgaben zuweist« – jedes dieser Elemente für sich genommen reichte eigentlich aus, den Begriffsinhalt nachhaltig zu verändern – schließt er mit der kategorischen Feststellung: »der Denkmalbegriff bedarf offenbar keiner Revision, wohl aber die Einstellung zu ihm. [...] Das Jahr zum Schutz des architektonischen Erbes Europas 1975 brachte keinen neuen Denkmalbegriff und stellt ihn auch nicht in Frage. [...] Basis und Instrument des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bleibt somit der geltende Denkmalbegriff.«³⁵

Ein Jahr später weist Norbert Wibiral darauf hin, daß Thalhammer zu einem anderen Ergebnis als Willibald Sauerländer und August Gebessler (s. u.) gekommen sei, weil er eine juristische Analyse auf der Grundlage des österreichischen Denkmalschutzgesetzes habe liefern wollen, »aber mit prinzipieller Zielrichtung«.³⁶ Übereinstimmend mit Thalhammer vertritt er die Auffassung, daß das Ensemble keine Ausweitung des Denkmalbegriffes gebracht habe, da sich von der theoretischen Begriffsbestimmung her das Denkmal auch auf eine Mehrheit von Objekten im Sinne einer Sachgesamtheit beziehen könne und sich im übrigen die Denkmalgruppe in Österreich schon in einer Instruktion des Jahres 1875 nachweisen lasse. »Es besteht kein Grund, heute von einer Wandlung des Denkmalbegriffes zu sprechen.«³⁷ Hier ist allerdings anzumerken, daß selbst Tilmann Breuer im selben Jahr eingesteht, daß nur – »zugegeben schwache«³⁸ – Traditionen den Ensemblebegriff der Gegenwart mit den Anfängen moderner Denkmalpflege verknüpfen und die Befürworter der These von der Erweiterung bzw. vom Wandel des Denkmalbegriffes mit Ausnahme von Werner Schiedermaier³⁹ ihre Auffassung keineswegs ausschließlich auf das Ensemble stützen.

August Gebessler faßt 1975 den Denkmalbegriff so weit, daß sich darunter alles subsumieren läßt, was nach seiner Auffassung zum aktuellen Denkmalverständnis gehört. Unverändert sei seit dem frühen 19. Jahrhundert allein die Grundaufgabe der Denkmalpflege geblieben: »Sie umfaßt mit dem Erhaltungsgebot für die Monumente deren Erforschung, Schutz und Pflege. Gewandelt haben sich jeweils nur der Denkmalbegriff, die Herausforderungen zu denkmalpflegerischer Aktivität und die Methodik der Praxis. Der *Denkmalbegriff* definiert zunächst, welche Objekte nach Entstehungszeit sowie nach Sachkategorien als Denkmal (lat.: monumentum) gelten; er beinhaltet

³⁵ Ebda., S. 4 f.

³⁶ N. Wibiral, Gedanken zum Denkmal, in: Römische historische Mitteilungen, 18. Heft, Rom/Wien 1976, S. 166.

³⁷ Ebda., S. 174.

³⁸ T. Breuer, Ensemble. Konzeption und Problematik eines Begriffes des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, in: Dt. Kunst und Denkmalpflege 34 (1976), S. 21.

³⁹ »Der Denkmalbegriff hat eine entscheidende Erweiterung durch die Einführung des Begriffs der Gesamtanlage (Ensemble) erfahren.« Vgl. W. Schiedermaier, Zur Denkmalschutzgesetzgebung in der Bundesrepublik, in: *Europäisches Denkmalschutzjahr 1975*, Eine Zukunft für unsere Vergangenheit. Katalog zur Wanderausstellung i. A. des Dt. Nationalkomitees für das Europäische Denkmalschutzjahr, München 1975, S. 148.

ferner die gegenwärtig als gültig anerkannten Methoden für eine Denkmalpflegepraxis, die dem historischen Bestand und Charakter eines Monumentes Rechnung tragen. Vor allem wird mit dem Denkmalbegriff insgesamt das Denkmalverständnis der Denkmalpflege umrissen, die in ihrem Wesen letztlich als eine bestimmte Verhaltensweise zur Geschichte zu charakterisieren ist. Das aktuelle Denkmalverständnis wird – im Vergleich zu früheren Jahrzehnten – vor allem durch drei Momente besonders gekennzeichnet: a) durch eine stärkere Herausstellung des Geschichtswertes, b) durch den zusätzlichen Arbeitsbegriff des Ensembles und der Stadt Denkmalpflege, sowie c) durch die zeitliche Ausdehnung auch auf die Bau- und Kunstdenkmäler der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts.«⁴⁰ Die Denkmalpflege sei inhaltlich von der vorwiegend an Gestaltwerten orientierten Stadtbildpflege abzugrenzen: »Wesentlich ist dabei, daß die Eigenschaft des Denkmals als Dokument der Geschichte gebunden bleibt an die Tatsache des Originals beziehungsweise an die Authentizität des Originals.«⁴¹ Im Unterschied zu Sauerländer, für den »Zeichen, Erinnerungen aus der Vergangenheit auch im Bereich des Sichtbaren revoziert, wieder aufgerufen werden können«⁴² und für den das Pathos, mit der man die Denkmalkopie als schlechthin unwahrhaftig ablehnt, hohler und musealer klingt als 1950, geht Gebessler mit der Rekonstruktion schärfer ins Gericht. Er glaubt, »daß zerstörter und durch falsche Restaurierung dezimierter Denkmälerbestand wohl in der Form wiederholbar sein kann, von der Substanz und von seinem geschichtlichen Anschauungs- und Ausdruckswert her aber letztlich für immer verloren ist.« Legitime Ausnahmen seien nur dort gegeben, »wo der Symbolwert eines Bauwerkes den Dokumentarwert und die Authentizität an Bedeutung überwiegt«⁴³ (Goethehaus). Voraussetzung für den Denkmalcharakter bleibe jedoch in jedem Falle die geschichtliche Dimension. Die Zeitgrenze sei fließend geworden. Die Einbeziehung des Ensembles und die Erweiterung des Denkmalverständnisses auf das 19. und 20. Jahrhundert sowie auf neue Sachkategorien (bis hin zu anonymen historischen Häusern) nimmt Gebessler hier als Tatsachen zur Kenntnis, ohne die Frage der Auswahlkriterien anzuschneiden. Erst fünf Jahre später sieht er im Problem der steigenden Denkmalzahlen »im wesentlichen eine Frage nicht der Quantität, sondern der Qualität. [...] Wo früher von einem festliegenden Denkmalbegriff aus gesicherte und fortschreitend neu erkannte Denkmalwerte zu sammeln und zu dokumentieren waren, da haben wir es heute beinahe umgekehrt vor allem mit einem Ausgrenzungsproblem zu tun, – mit der Frage nach einer einigermaßen nivellierten Bedeutungsschwelle, und dabei mit der Ausgrenzung zwischen Denkmal und Nichtdenk-

⁴⁰ A. Gebessler, Zur Geschichte der Denkmalpflege. Denkmalbegriff – Organisation – Aufgaben – Probleme, in: ebda. S. 160 f.

⁴¹ Ebda.

⁴² W. Sauerländer (s. A 18), S. 128.

⁴³ A. Gebessler (s. A 40), S. 162.

mal.«⁴⁴ Gebessler geht 1975 davon aus, daß sich seit Beginn des 19. Jahrhunderts das Denkmalverständnis und damit auch der Denkmalbegriff mehrfach gewandelt haben und belegt dies mit Beispielen aus der Geschichte der Denkmalpflege. Bestimmend waren jeweils die Interessenlage der Kunstgeschichte und das Geschichtsverständnis. Gebessler und Sauerländer gelangen auf unterschiedlichen Wegen zu ähnlichen Erkenntnissen.

Eva Frodl-Kraft, die die Ausführungen von Gebessler, aber noch nicht den Aufsatz von Sauerländer zur Kenntnis nehmen konnte und sich »der gegenwärtigen Umbruchsituation der Denkmalpflege« (1975) voll bewußt ist, legt sich die Frage vor, ob der geltende Denkmalbegriff wissenschaftlich zu begründen sei.⁴⁵ Sie kommt zu dem Ergebnis, daß »die Denkmaleigenschaft eines Dings wissenschaftlich begründbar ist, soweit seine Merkmale mit den Methoden der Geschichtswissenschaft bzw. der Kunstwissenschaft erfaßbar sind, [...]« freilich »mit allen Einschränkungen, die hinsichtlich der Gültigkeit der Ergebnisse der Geschichtswissenschaft überhaupt geltend zu machen sind.« Im übrigen hat sich auch für sie die Ausweitung des Denkmalbegriffes bereits vollzogen.⁴⁶

Auf der Hamburger Inventarisierungstagung 1976 stand die Problematik des Denkmalbegriffes im Mittelpunkt der Diskussionen. Für Volker Osteneck hat der Denkmalbegriff »eine ungeheure Erweiterung erfahren, wodurch die meisten bisher erschienenen Inventare als veraltet gelten müssen. [...] Ein Grund für die verschiedenen Arten der Denkmälererfassung ist die Unsicherheit über den heutigen Denkmalbegriff.«⁴⁷ Seine Kollegin Hilka Steinbach vertrat die Meinung: »Die Feststellung des Denkmalwertes resultiert aus einer Fülle von Aspekten, von denen die wissenschaftliche Klärung nur eine sein kann.« Da der Denkmalbegriff (nach der gesetzlichen Definition) »an das öffentliche Interesse gebunden« sei, dieses Interesse sich wandeln könne, hätte sich die Inventarisierung daran zu orientieren, und zwar in der Auswahl der Objekte wie auch in der Art der Darstellung. Resultat wäre dann das System einer »offenen Inventarisierung«, die sich den Wandlungen anpasse, »denn was ein Kulturdenkmal ist, bestimmt das jeweils vorherrschende Wertsystem der Gegenwart.«⁴⁸

⁴⁴ A. Gebessler, Aktuelle Denkmalszahlen als Problem für die denkmalpflegerische Praxis, in: Dt. Kunst und Denkmalpflege 38 (1980), S. 113.

⁴⁵ E. Frodl-Kraft, Ist der geltende Denkmalbegriff wissenschaftlich fundierbar?, in: Österr. Zs. für Kunst und Denkmalpflege 30 (1976), S. 36.

⁴⁶ Ebda., S. 23.

⁴⁷ V. Osteneck, Bericht über die Hamburger Inventarisierungstagung, in: Dt. Kunst und Denkmalpflege 34 (1976), S. 90.

⁴⁸ H. Steinbach zit. von V. Osteneck, ebda., S. 91. Der Begriff der »offenen Inventarisierung« ist allerdings nicht in die auf der Hamburger Inventarisierungstagung 1976 verabschiedete Grundsatzklärung eingeflossen. Statt dessen heißt es lapidar: »Die Denkmalpflege beruht auf Denkmälererkenntnis und gewinnt aus dieser ihre Legitimation. Denn durch wissenschaftlich gewonnene und begründete Denkmälererkenntnis entsteht erst der Anspruch der Denkmäler an die Gesellschaft. Das

Der hessische Denkmalpfleger Reinhard Bentmann darf wohl neben Sauerländer, Günter und Borchers als einer der entschiedensten Verfechter der These eines Begriffswandels gelten. Für ihn bezeichnet der »entwicklungsgeschichtliche Weg des Denkmalbegriffes«⁴⁹ zugleich ein Stück Geschichte der Denkmalpflege, seitdem sie in ersten Ansätzen im späten 18. Jahrhundert, in der Ära der Bürgerrevolution institutionalisiert wurde. Die akademische Kunstgeschichte gehe »von einem oft noch erschreckend verengten Denkmalbegriff«⁵⁰ aus. »Ein allein kunstwissenschaftlich festgemachter Qualitätsbegriff mag noch zu Zeiten Dehios den Denkmalbegriff bestimmt haben. Inzwischen hat sich dieser Qualitätsbegriff gründlich relativiert. Dies nicht zuletzt als Folge moderner, kritisch und materialistisch ausgerichteter kunstwissenschaftlicher Arbeit, die zeigte, daß es eben nicht nur *einen*, der künstlerischen Produktion auf diffuse Weise vorab immanenten und ihr nach wissenschaftlichem und geschmacklerischem Standort wechselweise hymnisch applizierten oder auch polemisch aberkannnten Qualitätsbegriff gibt, sondern offenbar mehrere wandelbare. Die Rezeptionsgeschichte von Barock und Manierismus noch in unserem Jahrhundert beweist dies für die Kunstwissenschaft sehr deutlich. Diese Wandlungen des künstlerischen und ästhetischen wie geschichtlichen und gesellschaftlichen Qualitätsbegriffes aber determinieren und determinierten die Wandlungen und Bewegungen des Denkmalbegriffes. Soll man die Entwicklung des Denkmalbegriffes pauschal charakterisieren, so ist bis heute seine enorme Ausweitung festzustellen. *Ausweitung* aber nicht verstanden im Sinne des bewußtlosen und ungegliederten Sammelsuriums kultureller und geschichtlicher Materialisationen in einer gigantischen Mottenkiste mit der Aufschrift »Denkmal-schutz«, wo die historische Klamotte mit derselben Wertigkeit firmiert wie das gesellschaftliche Festgewand, – sondern Ausweitung verstanden im Sinne der *Präzisierung* und *Differenzierung* des Denkmalbegriffs mit dem Ziele seiner weitestmöglichen *Objektivierung*.«⁵¹ Ausweitung und Wandel des Denkmal- und des Kunstbegriffes erscheinen Bentmann als absolute Notwendigkeiten, um Denkmalpflege und Kunstwissenschaft aus ihrer Erstarrung zu lösen. Damit ist für ihn auch ein Wandel des Qualitätsbegriffes verbunden. Ungelöst bleibt auch bei ihm das Problem, wie der Denkmalbegriff präzisiert, differenziert⁵² und damit objektiviert werden kann.

In der zweiten Hälfte der siebziger Jahre breitet sich Skepsis gegenüber den neuen Entwicklungen in der Denkmalpflege aus. Georg Mörsch zeigt sich 1977 noch unent-

geeignete Mittel zur Gewinnung und Vermittlung von Denkmälererkenntnis ist die Inventarisierung.« Vgl. ebda., S. 92.

⁴⁹ R. Bentmann, Zur Problematik des Denkmalbegriffs, in: Hessische Heimat 25 (1975) Heft 2/3, S. 53.

⁵⁰ Ebda., S. 52.

⁵¹ Ebda.

⁵² Vgl. hierzu G. Mörsch, Zur Differenzierbarkeit des Denkmalbegriffs, in: Dt. Kunst und Denkmalpflege 39 (1981), S. 99–108.

schieden: »Schwieriger ist die Frage, ob, wie es häufig heißt, neue Erhaltungsmotive den Denkmalbegriff inhaltlich neu füllen.« Obwohl in letzter Zeit »neue und zum Teil außerordentlich glückliche Formulierungen für die Erhaltungsnotwendigkeit von Denkmalen entstanden« seien (nämlich »die in Zeit, Raum und Sozialgefüge Identität stiftenden Eigenschaften und Leistungen der Denkmäler«), glaubt er, »daß sich hier ein stets vorhandenes Grundbedürfnis des Menschen auf Geschichte in zugegebenermaßen neuer Intensität artikuliert, doch wäre diese Frage [...] wohl eher von Anthropologen und Soziologen zu prüfen.«⁵³ Ihm geht es um die Frage, auf welche Weise die Denkmalpflege Maßstäbe für ihre Entscheidungen und Bestrebungen gewinnt. Nach einer Untersuchung der Wertesysteme und ihrer immanenten Abstufungen gelangt er zu der Erkenntnis, daß die Werte »gemeinsam in einem Objekt vorhanden, nicht immer gleichzeitig sichtbar und nicht immer gleichstark, aber doch aufzuzeigen«⁵⁴ seien. Er deutet zwar die Möglichkeit eines Begriffswandels durch eine inhaltliche Neufüllung des Begriffes an, läßt aber offen, ob sich der Denkmalbegriff durch Verschiebungen innerhalb des Wertesystems bzw. durch Änderungen der immanenten Abstufungen tatsächlich mit neuen Inhalten gefüllt hat und umgeht damit das Problem des Begriffswandels. Später lehnt er jedoch ebenso wie Thalhammer, Wibiral und Breuer, letzterer jedoch erst 1992,⁵⁵ die These von einem Wandel des Denkmalbegriffes durch eine angebliche »Ausweitung« entschieden ab: »Zu den Mißverständnissen der denkmalpflegerischen Erfolgszeit nach dem europäischen Denkmalschutzjahr 1975 gehört die Behauptung vom erweiterten Denkmalbegriff, obwohl es in Wirklichkeit »nur« um die Anwendung des gültigen Denkmalbegriffes auf sehr viele zusätzliche Artefakte ging.«⁵⁶ Offenbar sei es schwierig, Begriff und Begriffsanwendung auseinanderzuhalten. Mörsch nimmt eine innere Differenzierung des Denkmalbegriffes an. Leidenschaftlich bekämpft er den Vorschlag, die neue Denkmalfülle in Werteklassen zu ordnen und wehrt sich gegen die im letzten Jahrzehnt greifbaren Versuche, »den Denkmalbegriff gedanklich aufzulösen und diese Auflösung praktisch zu vollziehen.«⁵⁷ Dies zeige sich »bei der oft bestürzend leichtfertigen Art, die Wiederaufbaumöglichkeit von Denkmälern herbeizudiskutieren.«⁵⁸ Der Begriff des Denkmals sei von der materiellen Unwiederholbarkeit abhängig.

Tilman Breuer sind vielleicht die fruchtbarsten Gedanken zum Wandel des Denk-

malbegriffes zu verdanken, da er als Inventarisator schärfer als andere das Verhältnis der Praxis zur Theorie ins Auge faßt. Er sieht die Inventarisierung auch in der Form der Kurzinventare mit der »durch die Denkmalschutzgesetzgebung sanktionierten Explosion des Denkmalbegriffes«⁵⁹ überfordert und fährt fort: »Hier liegt nun in der Tat die wesentliche Wurzel der Krise der Denkmälerinventarisierung. Der allgemeine aus der Zeitsituation geborene Denkmalbegriff wird ja erst in der Denkmälerinventarisierung modifiziert, geschärft objektiviert. So wird die Denkmälerinventarisierung zu prüfen haben, inwieweit all das, was jetzt in nostalgischer Euphorie zum Denkmal hochstilisiert wird, wirklich den Einsatz der Gesellschaft zum Schutz verdient.«⁶⁰ Der Erfolg der Forschung mit Hilfe aller Disziplinen der Geschichtswissenschaft legitimiere jede Liste des Denkmalschutzes, »zum anderen bringt er das nicht Gesehene, nicht Bedachte zutage und wirkt somit selbst an der Erweiterung des Denkmalbegriffes.«⁶¹ Wir werden später darauf zurückkommen.

2. Fortschreitende Ernüchterung in den achtziger Jahren

Bei Breuer kündigt sich schon im Denkmalschutzjahr eine gewisse Skepsis gegenüber dem zeitgenössischen Denkmal-Enthusiasmus an. Der reformatorische Elan, der noch aus den Beiträgen von Günter, Sauerländer und Bentmann spricht und der noch Landeskonservator Borchers beflügelte, ist Ende der siebziger Jahre vollends verflogen. Die Denkmalpflege hatte beachtliche Teilerfolge errungen. Vor allem war sie ein Politikum geworden, deren Anliegen nicht mehr einfach ignoriert werden konnte. Bis auf Nordrhein-Westfalen hatten sich inzwischen sämtliche Länder der alten Bundesrepublik Denkmalschutzgesetze gegeben. Vielerorts waren die Mittel für die Denkmalpflege erhöht und das Personal aufgestockt worden. Auf die Euphorie der siebziger Jahre folgte jedoch die Ernüchterung der achtziger. In der Absicht, finanzielle Mittel einzusparen, begannen manche Kommunalpolitiker, immer lauter von überzogenem Denkmalschutz zu sprechen. Nach dem Motto »Abbruch soviel wie nur möglich«⁶² wagten sich auf dem 6. Deutschen Architektentag 1985 in Frankfurt/M. diejenigen Architekten und Politiker an die Öffentlichkeit, denen der Denkmalschutz immer

⁵³ G. Mörsch, Zur Wertskala des aktuellen Denkmalbegriffs, in: Dt. Kunst und Denkmalpflege 35 (1977), S. 189.

⁵⁴ Ebda., S. 191.

⁵⁵ T. Breuer (Rez.), F. Buch, Studien zur preußischen Denkmalpflege, Worms 1990, in: Dt. Kunst und Denkmalpflege 50 (1992), S. 166.

⁵⁶ G. Mörsch, Kommentar 1993, in: W. Lipp (s. A 29), S. 166; Mörsch kommentiert hier seinen Aufsatz, Zur Differenzierbarkeit des Denkmalbegriffs, in: Dt. Kunst und Denkmalpflege 39 (1981), S. 99–108.

⁵⁷ Ebda., S. 167.

⁵⁸ Ebda.

⁵⁹ T. Breuer, Denkmälertopographie in der Bundesrepublik. Die Kunsttopographischen Reihen für die Bundesrepublik Deutschland, in: Dt. Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Eine Zukunft für unsere Vergangenheit. Denkmalschutz und Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland, Katalog i. A. des Dt. Nationalkomitees für das Europäische Denkmalschutzjahr, München 1975, S. 141 f.

⁶⁰ Ebda.

⁶¹ Ebda., S. 141 f.

⁶² H. Deilmann (Stadtplaner und Architekt): »Abbruch so viel wie nur möglich. Wir wollen keine Brände oder Bomben. Wir haben Abbruchunternehmen, die das besser können«, in: Denkmalschutz-Informationen, hrsg. vom Dt. Nationalkomitee für Denkmalschutz 9 (1985), Heft 4, S. 26 (Zitaten-Nachlese zum 6. Dt. Architektentag am 3. und 4. Oktober 1985 in Frankfurt/Main).

schon ein Dorn im Auge war und die sich jetzt für den »Denkmalschock« rächen, den sie offenbar im Gefolge des Denkmalschutzjahres erlitten hatten.⁶³

Aber auch bei den Denkmalpflegern, von denen sich manche zum ersten Mal von der Woge der Zustimmung einer breiten Öffentlichkeit hatten tragen lassen, regten sich im nachhinein Zweifel. Waren Günter, Sauerländer, Bentmann oder Borchers nicht zu weit gegangen? War Borchers' ehrgeiziger Anspruch, einen Beitrag zur Gestaltung einer humanen Umwelt⁶⁴ zu leisten, nicht zu hoch angesetzt? Lief die Denkmalpflege nicht Gefahr, sich zu viele fachfremde Aufgaben einzuverleiben? Wie sollte der Denkmalpfleger zugleich Anthropologe, Soziologe, Wirtschaftsfachmann, Städte- und Sozialplaner sein? Hatte man nicht in den stürmischen Jahren der Öffentlichkeit zu viele Zugeständnisse gemacht? War nicht die ganze neue Denkmalschutzbewegung eine Form von Nostalgie gewesen? Breuer warnt vor dem »Mißverständnis, Denkmalpflege sei baulicher Umweltschutz.«⁶⁵ Eine restriktive Tendenz wird auch bei Udo Mainzer deutlich. Im Jahre 1981 führt er bezeichnenderweise aus den oben zitierten Darlegungen von Breuer nur eine skeptische Formulierung an: »Dabei wird die Denkmälerinventarisierung stets zu prüfen haben, ob das, was oft in nostalgischer Euphorie zum Denkmal hochstilisiert wurde, tatsächlich den Einsatz der Gesellschaft zum Schutz verdient.«⁶⁶ Andere fürchteten vor allem durch die Stadtbildpflege eine Verwässerung ihrer fachwissenschaftlichen Aufgabenstellung. Wolfgang Brönner leitete daraus nicht zu Unrecht eine mögliche Gefährdung für den Denkmalbegriff ab.⁶⁷ Das geistig-kulturelle Klima hatte sich unwiderruflich gewandelt. Der Ertrag der theoretischen und praktischen Bemühungen der Denkmalpflege in den siebziger Jahren ist jedoch nicht zu gering einzuschätzen. Die Bilanz wurde vor allem auf dem Gebiet des städtebaulichen Denkmalschutzes noch gar nicht gezogen. Die fachwissenschaftliche Diskussion fand freilich während der achtziger Jahre in beachtlichen Beiträgen eine Fortsetzung.

⁶³ M. Rommel (Oberbürgermeister von Stuttgart): »Künftig gilt: Wer bauen will, muß abreißen«; J. Schramm (Vizepräsident der Bundesarchitektenkammer): »Jede Generation hat das Recht, die Bauten der Väter abzubauen. Was übrigbleibt, wird unter Denkmalschutz gestellt«; vgl. ebda., S. 25 f.

⁶⁴ Vgl. G. Borchers (s. A 16), S. 12.

⁶⁵ T. Breuer, Erfassen und Dokumentieren: Wissenschaftliche Methoden zur wertenden Darstellung geschichtlicher Überlieferung, in: Erfassen und Dokumentieren im Denkmalschutz. Dokumentation des Colloquiums des Dt. Nationalkomitees für Denkmalschutz in Zusammenarbeit mit dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg 4.–5. März 1982, Bonn o. J., S. 12.

⁶⁶ U. Mainzer, Denkmalpflege im Rheinland heute. Chancen und Grenzen, in: J. Ruland (Hrsg.), Erhalten und Gestalten. 75 Jahre Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, Neuss 1981, S. 195; dort auch weitere Literatur.

⁶⁷ Vgl. z. B. W. Brönner, Geschichte als Grundlage des heutigen Denkmalbegriffs, in: Denkmalpflege im Rheinland 1987, Heft 1, S. 1–8. Es handelt sich um die leicht geänderte Fassung des 1986 unter dem Titel »Geschichte als Grundlage und Kategorie des heutigen Denkmalbegriffs« in: Die alte Stadt 13 (1986), S. 286–294, veröffentlichten Aufsatzes.

Ernst Bacher stellte 1980 fest, daß es seit den späten sechziger Jahren mehr als nur um die »Ausweitung«, vielmehr um eine »Revision des Denkmal-Begriffes«⁶⁸ ging. Die »umfangmäßige Ausweitung des Begriffes Denkmal nach allen Richtungen und der Schock angesichts der damit provozierten Denkmälermasse«⁶⁹ bedingt durch eine Neubewertung des menschlichen Lebensraumes, seien zu einem zentralen Problem der Denkmalpflege und der kunsttopographischen Inventarisierung geworden. Die Diskussion über den Denkmalbegriff sei eigentlich »nicht neu, sondern immer dann aktuell, wenn der Denkmalbegriff, aus seiner – wie auch immer gearteten – Pragmatik befreit, im Umfang seiner vollen historischen Dimension zur Diskussion steht.«⁷⁰ Riegl habe 1903 bereits eine »außerordentlich moderne Konzeption«⁷¹ des Denkmalbegriffes vertreten. Die Zeitgenossen hätten dafür aber kein Verständnis gehabt, da die von einem idealistisch-humanistischen Bildungsideal geprägten Wertmaßstäbe bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts dominierend geblieben seien. Da es notwendig sei, bedeutende von weniger bedeutenden Denkmälern zu unterscheiden, um sich »im Chaos der Denkmälermassen« zurechtzufinden, schließt Bacher – im Gegensatz zu Mörsch – die Möglichkeit von Wertstufen nicht aus.

Wolfgang Brönner, der sich schon 1983 anlässlich des neuen nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes mit einem Beitrag zum Denkmalwert zu Wort gemeldet hatte,⁷² stellte 1986 und 1987 rückblickend auf das letzte Jahrzehnt fest, daß trotz der Hoffnung auf einen »neuen« oder »modernen« Denkmalbegriff letztlich niemand einen solchen habe kreieren können.⁷³ Zumindest im fachlichen Bereich sei »die Krise der Denkmalpflege hinsichtlich des Denkmalbegriffs einigermaßen überwunden«, doch seien bei Bürgern, Politikern und Verwaltungsbeamten »Tendenzen zur Auflösung des Begriffs«⁷⁴ von seiner irrationalen Seite her zu befürchten. Die Geschichtlichkeit sei der Kern des Denkmalbegriffes, doch seien mit der modernen Denkmalschutzbewegung auch wieder die ästhetische Betrachtungsweise und andere schwer meßbare Gesichtspunkte in die Begriffsbestimmung des Denkmals eingeführt worden. Brönner warnt vor allen Versuchen, den Denkmalbegriff von seiner wissenschaftlichen Basis abzulösen. Die historische Bedeutungsanalyse führe zur Konstituierung des Denkmals, die aus der ästhetischen Anschauung folgende emotionale Zuwendung helfe,

⁶⁸ E. Bacher, Denkmalbegriff, Denkmälermasse und Inventar, in: Dt. Kunst und Denkmalpflege 38 (1980), hier S. 121.

⁶⁹ Ebda.

⁷⁰ Ebda.

⁷¹ Ebda., S. 122.

⁷² W. Brönner, Der Denkmalwert, in: Was ist ein Baudenkmal? Eine Beispielsammlung zur Begriffsbestimmung (Mitteilungen aus dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege, Bonn, Heft 5). Köln 1983, S. 15–19.

⁷³ W. Brönner (s. A 67), S. 3.

⁷⁴ Ebda.

das Denkmal auf Dauer zu erhalten.⁷⁵ Wenig neue Argumente führen demgegenüber Hans Peter Hilger (1981) und Walter Haas (1988) an.⁷⁶

Tilmann Breuer der sich 1975 so positiv zur Erweiterung des Denkmalbegriffes geäußert hatte, macht jetzt (1980) darauf aufmerksam, daß das Problem der Ausweitung deshalb eine solche Schärfe angenommen habe, weil man diesem Worte konsequent den gleichen Sinn gebe, den das lateinische in die romanischen Sprachen übergegangene *Monumentum* schon immer enthalten habe. Deshalb handele es sich um »ein spezifisches Problem des deutschen Sprachraumes.«⁷⁷ »In Wahrheit ist es nicht so sehr die Ausweitung des Denkmalbegriffes, als der Zuwachs, den das Denkmalwürdige erfahren hat, was Erschrecken verursacht.«⁷⁸ Auf der Stuttgarter Inventarisations-tagung bemerkte Breuer 1982, daß eine makroskopische Methode »bei Beschränkung des zeitlichen Aufwandes in der Anwendung eines allgemeinen Denkmalbegriffes« zeigen könne, »in welche Gegenstandsbereiche und welche Gegenstandsmengen die Anwendung eines aktuellen Denkmalbegriffes führt. Es ist damit für die Zukunft zugleich eine unschätzbare Dokumentation des Inhalts des gegenwärtig pluralistisch differenzierten Denkmalbegriffes.«⁷⁹ Im Hinblick auf die Erweiterung des Denkmalbegriffes revidiert Breuer jedoch zwölf Jahre später seine Auffassung: Während er 1980 noch von einer »Ausweitung des Denkmalbegriffes« spricht und feststellt: »Der sogenannte ausgeweitete Denkmalbegriff ist das natürliche und legitime Spiegelbild der pluralistischen Gesellschaft,«⁸⁰ meint er 1992: »Die Durchsicht des Fragebogens, welchen von Quast ausgearbeitet hatte, macht vor allem deutlich, wie irrig die Rede von der ›Erweiterung des Denkmalbegriffes‹ ist. Von Quasts Denkmalbegriff war nicht enger als der der Antike und auch nicht enger als der unsrige.«⁸¹

⁷⁵ Ebda., S. 8.

⁷⁶ H. P. Hilger sieht »eine Wandlung und Ausweitung des Denkmalbegriffes von der mehr auf das Exemplarische gerichteten Sichtung von ›Kunstdenkmälern‹ im engeren Sinne zu einer den historischen Zeugniswert insgesamt berücksichtigenden, industrielle, soziale und politische Strukturen einbeziehenden Umschreibung des Denkmälerbestandes, deren Gefahr freilich in einer unkritischen Fixierung auf einen status quo liegt.« Vgl. H. P. Hilger, Inventarisierung und Denkmälerlisten. Die Bedeutung eines einheitlichen Denkmalbegriffes, in: U. Mainzer (Hrsg.), Was ist ein Baudenkmal? Eine Beispielsammlung zur Begriffsbestimmung, Köln 1983, S. 20. Für W. Haas nahm die Ausweitung des Denkmalbegriffes bereits nach dem Ersten Weltkrieg ihren Anfang, als das Bewahren gewachsener städtebaulicher Zusammenhänge zu einer Aufgabe der Denkmalpflege wurde. Dies könne man an den Kunstdenkmäler-Inventaren der 20er und 30er Jahre ablesen. Nach dem Zweiten Weltkrieg »mußte sich der Denkmalbegriff weiterentwickeln.« Vgl. W. Haas, Wandlungen in der Denkmalpflege, in: Die alte Stadt 15 (1988), S. 49f.

⁷⁷ T. Breuer, Die Baudenkmäler und ihre Erfassung. Ausführliche Darstellung aus der Sicht des Kunsthistorikers, in: A. Gebeßler / W. Eberl (Hrsg.), Schutz und Pflege von Baudenkmälern in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Handbuch. Köln/Stuttgart, Berlin, Mainz 1980, S. 22.

⁷⁸ Ebda.

⁷⁹ T. Breuer (s. A 65), S. 13.

⁸⁰ T. Breuer (s. A 77), S. 43.

⁸¹ T. Breuer (Rez.), F. Buch, Studien zur Preußischen Denkmalpflege am Beispiel konservatorischer Arbeiten Ferdinand von Quasts, Worms 1990, in: Dt. Kunst und Denkmalpflege 50 (1992), S. 166.

Ähnlich äußert sich auch Eberhard Grunsky auf der ersten gemeinsamen Tagung der nordrhein-westfälischen und der brandenburgischen Denkmalpfleger 1990 in Potsdam. Er verweist ausdrücklich darauf, »daß der weit gefaßte moderne Denkmalbegriff keine Erfindung der jüngsten Vergangenheit ist. Er hat durchaus seine eigene, weit zurückreichende Tradition. Zahlreiche allgemeine Aussagen dazu, was Gegenstand des Denkmalschutzes sein müsse, machen deutlich, daß etwa in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts der Denkmalbegriff zumindest in der Theorie nicht anders umrissen wurde, als unsere heutige gesetzliche Begriffsbestimmung.«⁸² Wir wollen die Beispiele nicht unnötig vermehren. Derartige Feststellungen scheinen auf Tagungen fast zu rituellen Pflichtübungen geworden zu sein. Nach den Gründen werden wir noch zu fragen haben.

3. Pluralismus der Begriffe im Zeichen des »postmodernen Denkmalkultus«

Der Diskurs um den Denkmalbegriff erhält gegenwärtig von solchen Kulturwissenschaftlern außerfachwissenschaftliche Anstöße, die die Entwicklung und Bedeutung des Denkmalbegriffes im Zusammenhang mit Fragen der Gedächtnisbildung in der Freizeit- und Erlebnisgesellschaft sehen. Stichworte wie Konsumkultur, denkmalorientierte Erinnerung, Musealisierung und Ästhetisierung der Alltagswelt beherrschen die gegenwärtige Diskussion. Bei wachsenden Orientierungsnöten, dramatischen Veränderungszwängen, zunehmender ›Gegenwartsschrumpfung‹ und Authentizitätsverlusten komme der Gedächtnisbildung verstärkt kompensatorische Bedeutung zu, meint Wilfried Lipp. Der Wunsch, den eine Gesellschaft, die der Gegenwart wieder Dauer verleihen und sie damit »retten« wolle, auf den »Hoffnungsträger Denkmalpflege« gerichtet habe, stünde im Widerspruch zu einer auf die »Objektivität« des Historischen eingeschworenen Disziplin, die längst die Sensibilität für die gesellschaftlichen Sehnsüchte nach Stimmungswerten verloren habe.⁸³ »Insgesamt ist die gegenwärtige denkmalpflegerische Theorie und Praxis geprägt von der Alleinherrschaft der historischen ›Materialität‹, der Unbarmherzigkeit des ›Raumbuchs‹, dem Argusauge des ›verformungsgerechten Aufmaßes‹ der Ungerührtheit des ›Befundblattes‹, der Gnadenlosigkeit der Bauforschung, der Abstraktheit des Labors, der Totalität der Inventarisierung, dem ›Feigenblatt der Reversibilität‹, der ›Gleich-Gültigkeit‹ aller Dinge.«⁸⁴ Denkmalbegriff und Denkmalkultur scheinen in den Auseinandersetzungen um Moderne, Postmoderne und Post-Postmoderne erneut unter Definitionsdruck geraten

⁸² E. Grunsky, Der moderne Denkmalbegriff, in: Landschaftsverbund Rheinland (Hrsg.), Denkmalpflege im Land Brandenburg. Tagung in Rheinsberg vom 23. bis 25. Oktober 1990, Arbeitsheft 44, Köln 1991, S. 61.

⁸³ W. Lipp (s. A 29), S. 18f.

⁸⁴ Ebda., S. 19.

zu sein. In musealen Inszenierungen, Disneylands, Freizeitparks und Medienspektakeln habe der Denkmalbegriff Konkurrenz bekommen durch eine Fülle von anderen Begriffen von Authentizität, Tradition, Original, Geschichtserlebnis, meint Wilfried Lipp.⁸⁵ »Das Pluralitätsangebot der Postmoderne hat den Denkmalbegriff, jedenfalls theoretisch, so weit geöffnet, daß er Gefahr läuft, dem eigentlichen Anspruch eines Selektionsbegriffs verlustig zu gehen. Das betrifft die kategoriale, auf Vielfalt und Vielzahl ausgerichtete Zuständigkeit ebenso, wie die Hereinnahme vordem ausgegrenzter, nunmehr konkurrierender Perspektiven. Die erwachende Akzeptanz der Wiederherstellung und Rekonstruktion unter Verwendung illusionierender Materialien mag Beispiel dafür sein. In der Kritik des postmodernen Pluralitätsbegriffs wird das Ideal einer absolut gesetzten ›leeren Pluralität‹ aufgezeigt, die ins Reservoir der Geschichte greift, um dem ›vergötzten Plural Denkmale zu setzen‹. [...] Der ›vergötzte Plural‹ zeigt sich in der Unmöglichkeit der Ausgrenzung dessen, was einmal ›bedeutungslos‹ war.«⁸⁶ Damit hat sich die Selektionsproblematik noch einmal verschärft.

So stellte auch der Kulturwissenschaftler Gottfried Korff auf der 7. Jahrestagung der Bayerischen Denkmalpflege 1993 fest, daß neben dem Museumsboom die »Ausweitung des Denkmalbegriffs und die Ausfransung des Denkmaldiskurses«⁸⁷ beispiellos für unser Jahrhundert seien. Das wachsende Bedürfnis nach Erinnerung führt er auf die Erfahrung der Diskontinuität als Folge des Traditionsbruchs der Moderne zurück. Er stützt sich auf Alessandro Cavalli, Helmut Klages, Hermann Lübke, Pierre Nora, Gerhard Schulze, Botho Strauss und andere. Auf derselben Tagung bemerkte Michael Petzet im Hinblick auf die »ungeheure Erweiterung des Denkmalbegriffs«: »Der ›erweiterte Denkmalbegriff‹ ist am Ende des 20. Jahrhunderts jedenfalls eine Selbstverständlichkeit, auch wenn es gar keinen erweiterten Denkmalbegriff gibt, denn schon die bekannte Definition des Denkmals in einem spätantiken Cicero-Kommentar läßt sich genauso auf unser Fin de Siècle anwenden: ›omnia monumenta sunt quae faciunt alicuius rei recordationem‹.« [...] Der sogenannte ›erweiterte Denkmalbegriff‹ ist – manche würden sagen leider – eine auch von Denkmalpflegern selbst nicht mehr wegzudiskutierende Tatsache.«⁸⁸ Folglich scheint in der Wissenschaft ein Begriff Platz gegriffen zu haben, den es eigentlich gar nicht gibt oder nicht geben sollte. »Der klassische Denkmalbegriff – so es ihn gab – reiche heute längst nicht mehr

aus, ebensowenig das Dogma ›Konservieren‹ zur Bewältigung heutiger Aufgaben. Man solle eine gewisse Pluralität pflegen – statt dazu gezwungen zu werden, denkt sich der Zuhörer,«⁸⁹ so interpretiert Ulrich Kerkhoff das Referat von Michael Petzet. Wilfried Lipp kommt im selben Jahr zu dem Schluß: »Wohin also? Der plural gefächerte, enthierarchisierte Denkmalbegriff ist in den klassischen, in den meisten europäischen Denkmalschutzgesetzen legal verfestigten Wertemustern der historischen, künstlerischen und kulturellen Bedeutung nur allgemein zu fassen. Das Denkmal ist vielschichtiger Bedeutungsträger, besitzt Plurivalenzwert, der jeweils denkmalindividuell neu zu definieren ist.«⁹⁰ In einer radikal veränderten Welt fehle es der Denkmalpflege auf denkmaltheoretischer und denkmalpraktischer Ebene an einem geeigneten Instrumentarium. Begriffe wie Original, gewachsener Zustand, Reversibilität, Rekonstruktion, Substanzwert, Schauwert u. a. seien »in Bewegung geraten«.⁹¹ Großstadt und Kulturlandschaft, für Lipp die beiden großen Hoffnungs- und Denkmalerwartungsgebiete der Zukunft, forderten »einen erweiterten Denkmalbegriff, und zwar einen fließenden, gewissermaßen ›flanierenden Denkmalbegriff‹«,⁹² wenn sich die Denkmalpflege in die »Reparaturgesellschaft des 21. Jahrhunderts« einbringen wolle.

4. Schlußfolgerungen

Während Denkmalpfleger wie Wilfried Lipp und Michael Petzet angesichts der im Vergleich zur Ausgangslage um 1900 radikal veränderten Bedingungen der Denkmalpflege am Ende des 20. Jahrhunderts bereit sind, einige ihrer »scheinbar streng wissenschaftlich abgesicherten, aber inzwischen vielleicht allzu routiniert praktizierten denkmalpflegerischen Konventionen in Frage zu stellen«,⁹³ verhalten sich die meisten Denkmalpfleger in der Auseinandersetzung um die Herausforderungen einer zukünftigen multimedialen Welt noch weitgehend restriktiv. Der oben aufgezeigte Positionswechsel Breuers bedeutet sicherlich keine Rückkehr zum alten normativen Denkmalbegriff, macht aber deutlich, wie schwer sich die Denkmalpflege nach wie vor tut, ihr Begriffssystem weiterzuentwickeln. Oft genug ist festgestellt worden, daß die Einbeziehung der Denkmäler der Technik, der Wirtschaft und des Verkehrs im alten Denkmalbegriff zumindest virtuell angelegt war, in der Folgezeit aber nicht konsequent weiterverfolgt und ausgeschöpft wurde. Es wäre aber ein Trugschluß, daraus ableiten zu wollen, daß der Denkmalbegriff deshalb derselbe geblieben sei. Wer wollte denn eine häus-

⁸⁵ Ebda.

⁸⁶ Ebda., S. 20f.

⁸⁷ G. Korff, Von der Leidenschaft des Bewahrens, in: Die Denkmalpflege 52 (1994) S. 33.

⁸⁸ M. Petzet, Der neue Denkmalkultus am Ende des 20. Jahrhunderts, in: Vom modernen zum postmodernen Denkmalkultus? Denkmalpflege am Ende des 20. Jahrhunderts, 7. Jahrestagung der Bayerischen Denkmalpflege in Passau vom 14.–16. Oktober 1993, München 1994, S. 15; ähnlich Ulrike Steiner: »Der sogenannte erweiterte Denkmalbegriff braucht heute nicht mehr eingefordert werden. Er ist längst Realität; auch in den Inventaren.« Vgl. U. Steiner, Glanz und Elend der Inventarisierung, in: ebda., S. 29.

⁸⁹ U. Kerkhoff, Vom modernen zum postmodernen Denkmalkultus, in: Die Denkmalpflege 52 (1994), S. 20.

⁹⁰ W. Lipp (s. A 29), S. 24.

⁹¹ W. Lipp, Vom modernen zum postmodernen Denkmalkultus? Aspekte zur Reparaturgesellschaft, in: Vom modernen zum postmodernen Denkmalkultus (s. A 88), S. 10.

⁹² Ebda., S. 11.

⁹³ W. Lipp / M. Petzet, Vorwort, in: ebda., S. 6.

liche Feuerstelle mit einer Hochofenanlage oder einen mittelalterlichen Geschlechterturm mit dem Kühlturm eines Atomkraftwerks auf eine Stufe stellen? Dabei kann es sich nicht um eine bloße Akzentverschiebung handeln. Lassen sich die soziokulturellen Bedingungen der Jahrhundertwende überhaupt mit den heutigen vergleichen? Waren damals bei Denkmalerkenntnis und Denkmalbenennung nicht andere Bedeutungskategorien vorrangig wirksam, als man es sich heute eingestehen möchte? Spricht dies nicht alles für einen grundlegenden Wandel der Sehweisen, Auffassungen und Motivationen? Wer wollte angesichts der Zunahme der Denkmalgattungen, des ungeheuren Anstiegs der Denkmalzahlen und der gewaltigen Dimensionen der Einzelobjekte, noch länger leugnen, daß sich der Denkmalbegriff auch *qualitativ* gewandelt hat? Riegl wäre sicher verwundert gewesen, hätte man ihm vorhersagen können, daß man eines Tages auch die Relikte verbrecherischer Staatssysteme unter seinen Denkmalbegriff subsumieren würde.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß sich der Denkmalbegriff in den letzten Jahrzehnten beträchtlich gewandelt hat. Darin liegt nichts Ehrenrühriges, denn auch in anderen Disziplinen wie der Kunst- und der Geschichtswissenschaft haben sich die Begriffe und Begriffssysteme erheblich gewandelt. Der Streit um die Erweiterung des Denkmalbegriffs ist im Grunde ein Streit um die Anerkennung dieses Wandels. Wer zugibt, daß sich die Denkmalpflege gewandelt hat, kann nicht umhin, auch den Wandel des Denkmalbegriffs anzuerkennen. Daraus folgt auch die Legitimation, von einem erweiterten Denkmalbegriff zu sprechen. Die Praxis ist ohnehin längst über solche theoretischen Vorbehalte hinweggeschritten. Der »erweiterte Denkmalbegriff« ist eine Realität, auch wenn man den Begriff am liebsten verbannen möchte. Wer sich zu einem Wandel des Begriffes bekennt, wird deshalb nicht die Kontinuität nach wie vor gültiger Leitvorstellungen leugnen müssen.

Was bedeutet nun Begriffswandel? Die klassische Unterscheidung von Begriffsinhalt (Intension) und Begriffsumfang (Extension) soll mögliche logische Bedenken zerstreuen helfen. Der Begriffsumfang spiegelt die Gegenstände wider, auf die der Begriff zutrifft, der Begriffsinhalt diejenigen Merkmale, die allen diesen Gegenständen gemeinsam sind. Der Begriffsinhalt enthält die Kriterien, die den Umfang des Begriffs bestimmen. Die Funktion des Begriffsinhaltes besteht also darin, als Auswahlkriterium gegenüber dem Begriffsumfang zu dienen. Da die Wertkategorien von der Interpretation und den Perspektiven der Forschung abhängen und jeder vom Menschen geschaffene Gegenstand als virtuelles Denkmal gelten kann, ist der Begriffsumfang niemals definitiv zu bestimmen.

So überzeugend die Unterscheidung von Begriffsumfang und Begriffsinhalt zu sein scheint, so schwer ist das Verhältnis beider zueinander zu bestimmen. Der Begriffsumfang ist zumindest potentiell unbegrenzt erweiterungsfähig. Wie steht es nun aber mit dem Begriffsinhalt? Tangiert die Einführung neuer Denkmalgattungen über die Ausdehnung des Begriffsumfangs hinaus nicht auch den Begriffsinhalt selbst? Jede

Begriffsbildung ist von Wertvorgaben abhängig. Das gilt auch für den Denkmalbegriff. »Wert, Bedeutung und Interesse in den verschiedensten Ausprägungen sind Inhalt des Denkmalbegriffs, sowohl des wissenschaftstheoretischen im allgemeinen wie auch des rechtlichen«⁹⁴ stellt Norbert Wibiral fest. Bedeutung ist schon für Alois Riegl weitgehend synonym für Wert; Wert und Bedeutung rufen nach deutschem Sprachverständnis erst das Interesse hervor. Wert, Bedeutung und Interesse sind aber den ständig sich wandelnden soziokulturellen Bedingungen unterworfen. Die Begriffsbildung ist kein von gesellschaftlichem Wandel losgelöster Vorgang. Wenn nun der Inhalt der Kultur als Wertphänomen wandelbar ist, dann ist auch der Denkmalbegriff wandelbar. Wer das bestreitet, müßte Begriffe wie Ideen in Platonischem Sinne als unwandelbare abstrakte Wesenheiten ansehen, die an und für sich existieren und sich menschlichem Zugriff entziehen. Bereits Max Weber hat darauf hingewiesen, »daß in den Wissenschaften von der menschlichen Kultur die Bildung der Begriffe von der Stellung der Probleme abhängt, und daß diese letztere wandelbar ist mit dem Inhalt der Kultur selbst.«⁹⁵

Wenn der Begriffsinhalt über den Begriffsumfang entscheidet, dann ist der Inhalt der Kern des Denkmalbegriffes. Wenn sich hier Veränderungen vollziehen, müssen sie sich auch auf den Umfang auswirken. Die Festlegung eines Begriffsinhaltes beruht auf einem Auswahl- und Bewertungsprozeß. Das gilt auch für den Denkmalbegriff. Schon die bloße Beschreibung eines denkmalverdächtigen Gegenstandes enthält eine Wertung. Den Inhalt des Denkmalbegriffs bestimmen heißt, die Denkmalwerte analysieren. Die Beschreibung ihrer Wesensmerkmale legt zugleich die Bedeutung fest. Bedeutung macht also den Begriffsinhalt aus. Wandeln sich die Werte, so tritt auch ein Bewertungswandel ein, der auf die Auswahl der Bedeutungen Einfluß nimmt. Denn »Wertewandel ist gleich Bewertungswandel,«⁹⁶ was sich in einer Wandlung der Begriffsinhalte manifestiert.

Wenn nun der Denkmalbegriff ein werthaltiges Kulturphänomen und damit grundsätzlich wandelbar ist, dann ist nicht mehr zu fragen ob, sondern wie er sich gewandelt hat. Die entscheidende Frage lautet: Wurde der Denkmalbegriff mit neuen Inhalten gefüllt und hat sich der Begriffsumfang ausgedehnt? Darauf versuchten wir eine Antwort zu geben. Inhalt und Umfang des Denkmalbegriffes haben sich beträchtlich erweitert. Die Quantität des Denkmalzuwachses und die Ausweisung neuer Denkmalgattungen haben im Sinne der Logik längst zu einem »Qualitätssprung« geführt, den die Denkmalpflege sich vielfach nur noch nicht einzugestehen gewillt ist.

⁹⁴ N. Wibiral, Denkmal und Interesse, in: Wiener Jb. für Kunstgeschichte XXXVI (1983), S. 151–173.

⁹⁵ M. Weber, Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnisse, in: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 3. Aufl. Tübingen 1968, S. 207.

⁹⁶ W. Lipp (s. A 29), S. 17.

Es hat keinen Zweck, die Einheitlichkeit des zerbrochenen Denkmalbegriffes zu beschwören,⁹⁷ und es besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Anlaß, auf die Herausbildung eines neuen einheitlichen Denkmalbegriffes zu hoffen. Ebenso wäre es illusorisch, die Überwindung des Dilemmas von irgendeiner normativen Setzung zu erwarten. Es ist ja keineswegs so, daß der Theoretiker den Denkmalbegriff festlegt und der Praktiker ihm nur zu folgen braucht. Heinrich Magirius schreibt im Vorwort zu seiner Geschichte der Denkmalpflege in Sachsen: »Was mir als praktischem Denkmalpfleger immer nur dunkel bewußt war, wurde mir durch diese theoretische Arbeit klarer: Denkmal und Denkmalpflege sind wissenschaftlich noch wenig umrissene Begriffe. Keinesfalls konnte für die Begriffsbestimmung des Denkmals von ein für allemal feststehenden Wertkategorien ausgegangen und von der Denkmalpflege als von einem allgemein verbindlichen Fachressort gesprochen werden.«⁹⁸ Auch Tilmann Breuer leitet aus seinen praktischen Erfahrungen als Inventarisor am Bayerischen Amt für Denkmalpflege die Erkenntnis ab, daß nicht die Theorie, sondern die Praxis bestimme, was als Denkmal zu gelten habe. Die Inventarisierung ist für Breuer innerhalb des logischen Zirkels des Erkennens eine »schöpferische«⁹⁹ Tätigkeit. Der Inventarisor trägt durch seine praktische Tätigkeit zur Erweiterung des Denkmalbegriffes bei. Damit übt die Praxis der Inventarisierung einen entscheidenden Einfluß auf die Theorie aus. Daß der aktuelle Denkmalbegriff »aus der Zeitsituation geboren«, und nicht etwa von irgendeiner Instanz vorgegeben worden sei, ist ein Gedanke, der von keinem Denkmalpfleger so deutlich ausgesprochen wird wie von Breuer.¹⁰⁰ Auch für Max Weber wirkt der Historiker insofern an der Veränderung der historischen Erkenntnis und damit an der Begriffsbildung mit, als »er im Bereich vorwissenschaftlicher werthafter Konstitution seines Erkenntnisobjekts und der ihr inhärenten Begriffsbildung und Methodenwahl sich als Subjekt historischer Erkenntnis betätigt und so Geschichte lebensweltlich mitvollzieht.«¹⁰¹ Der Wandel des Denkmalbegriffes ist auf den Wandel im Bedeutungssystem seines gesellschaftlichen Kontextes zurückzuführen und nicht etwa auf Definitionen von Denkmaltheoretikern. Wenn man also behauptet, daß das Jahr des Denkmalschutzes keinen neuen Denkmalbegriff brachte (Thalhammer) und niemand einen neuen Denkmalbegriff kreieren konnte (Brönnner), unterstellt man damit indirekt, daß die Definition eines neuen Denkmalbegriffes, wenn überhaupt, von den Denkmaltheoretikern zu erwarten sei und negiert damit – wenn

⁹⁷ Vgl. H. P. Hilger, Inventarisierung und Denkmälerlisten. Über die Bedeutung eines einheitlichen Denkmalbegriffs, in: U. Mainzer (s. A 76), S. 20–21.

⁹⁸ H. Magirius, Geschichte der Denkmalpflege. Sachsen, Berlin 1989, S. 7.

⁹⁹ T. Breuer (s. A 77), S. 43.

¹⁰⁰ T. Breuer (s. A 59), S. 141 f.

¹⁰¹ J. Rüsen, Werturteilsstreit und Erkenntnisfortschritt. Skizzen zur Typologie des Erkenntnisproblems in der Geschichtswissenschaft, in: J. Rüsen (Hrsg.), Historische Objektivität, Göttingen 1975, S. 88.

auch unabsichtlich – den Wandel des gesamtgesellschaftlichen Bedeutungssystems. Einer solchen Illusion erteilt Breuer eine Absage. Der Denkmalbegriff hat sich für ihn wie für Günter, Borchers, Sauerländer, Gebessler und Bentmann nicht etwa deshalb gewandelt, weil es irgendeine Theorie der Denkmalpflege so wollte, sondern weil die Lebenswirklichkeit sich gewandelt und die Öffentlichkeit von sich aus den alten Denkmalbegriff nach Inhalt und Umfang neu gefüllt hat. Da die Denkmalpflege letztlich ihren Auftrag von dieser Öffentlichkeit¹⁰² erhält, hat sie sich mit dieser Tatsache auseinanderzusetzen. Es geht also nicht an, in der Fachliteratur nach einer neuen, möglichst griffigen Definition des Denkmals Ausschau zu halten, das Fehlen einer solchen zu konstatieren und dann – im Grunde nicht einmal unglücklich über die ergebnislose Suche – möglichst schnell zu den alten Auffassungen und Verfahrensweisen zurückzukehren. Das mag der Denk- und Verhaltensweise eines ängstlichen Juristen entsprechen, der grundsätzlich keinerlei Handlungsbedarf anerkennt, wenn ihm nicht in schriftlicher Form jederzeit nachprüfbare Vorschriften und Bestimmungen vorliegen, wobei er nicht bedenkt, daß auch er selbst durch seine eigene Rechtsprechung an der weiteren normativen Ausformung des Rechts mitwirkt. Der Wandel der Denk- und Lebensformen vollzieht sich nun einmal unabhängig von juristischen Definitionen. Das gilt auch für das sich wandelnde Denkmalverständnis der Öffentlichkeit und seine noch kaum bedachten Auswirkungen auf die Denkmalwerte. Das Denkmalverständnis wird von den Theoretikern grundsätzlich weder geschaffen, noch verändert. Den geplagten Denkmalpraktikern ist es freilich nicht zu verübeln, wenn sie angesichts der auf sie zurollenden Denkmalmassen Kriterien für einen neuen Denkmalbegriff fordern. Können sie nicht mit Recht nach einer fünfundzwanzig Jahre währenden Diskussion von den Theoretikern verlangen, sich endlich zu einem erweiterten oder zumindest zu einem gewandelten Denkmalbegriff zu bekennen? Die Lösung des Selektionsproblems scheint ohnehin in unerreichbare Ferne gerückt zu sein. In der Praxis hat sich die Denkmalpflege zum Glück längst den erweiterten Denkmalbegriff zueigen gemacht, und dieser hat ja auch in den Denkmalschutzgesetzen seinen Niederschlag gefunden.

Warum wagt man es vielfach noch immer nicht, sich offen zu einem erweiterten oder gewandelten Denkmalbegriff zu bekennen? Warum wird immer wieder behauptet, der heutige Denkmalbegriff sei eigentlich der alte? Offenbar aus Angst, der Denkmalbegriff könne dasselbe Schicksal erleiden wie der Kunstbegriff. Joseph Beuys sprach ja von einem »erweiterten« Kunstbegriff. Wenn nun alles Denkmal sein kann, wie soll man dann das Denkmal vom Nicht-Denkmal unterscheiden? Das ungelöste Problem der Kriterien ist für den Denkmalpfleger besonders brisant, weil er in einer

¹⁰² Vgl. G. Mörsch, Wer bestimmt das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Baudenkmalen? Mechanismen und Problematik der Auswahl, in: Dt. Kunst und Denkmalpflege 38 (1980), S. 126–129.

rentabilitätsorientierten Gesellschaft rechtsbegründende Entscheidungen zu treffen hat. Die Furcht vor einem »Zustand der Unsicherheit, der nur zu leicht in Rat- und damit in Konzeptionslosigkeit führen kann« (Thalhammer¹⁰³), angesichts einer Öffentlichkeit, die allzu oft Denkmalschutz nur dort akzeptieren will, wo er ihren materiellen Interessen nicht schadet, mag ein weiterer Grund für die Zurückhaltung mancher Denkmalpfleger sein. Zu ihrer Ehrenrettung sei gesagt, daß selbst diejenigen, die sich als Theoretiker weigern, von Begriffswandel oder Begriffserweiterung zu sprechen, als Denkmalpfleger in der Praxis dennoch bereit sind, ihre Schutzbefohlenen mit bewundernswertem Mut vor Gericht zu verteidigen, auch wenn ihre Denkmale längst nicht mehr dem alten »elitären« Denkmalbegriff entsprechen.

Noch eine letzte Frage bleibt zu klären. Beschreiben die Anhänger der These eines Begriffswandels nur verschiedene Facetten ein und desselben Denkmalbegriffes, oder gibt es zwei oder gar mehrere Denkmalbegriffe? Ist der traditionelle Denkmalbegriff »längst zerbrochen«¹⁰⁴, wie Sauerländer mutmaßte? Ist an die Stelle des herkömmlichen Denkmalbegriffes ein »pluralistisch differenzierter Denkmalbegriff« (Breuer)¹⁰⁵, ein »Pluralismus der Begriffe wie der Arbeitsweisen«¹⁰⁶ (Sauerländer) oder die »Pluralität des Denkmalbegriffs«¹⁰⁷ (Lipp) getreten?

Der politisch-theoretische Ordnungsbegriff des Pluralismus ist – wenn überhaupt – nur mit Vorsicht auf die Denkmalpflege zu übertragen. Das Ordnungssystem des Pluralismus ist in der freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie mit theoretischen und praktischen Implikationen verbunden, die die Denkmalpflege nur mittelbar betreffen (Grundrechte, Legitimierung durch freie Wahlen, Mehrparteiensystem, Mehrheitsprinzip, Minderheitenschutz, verbindliche Formen des Willensbildungs-, und Entscheidungsprozesses sowie der Konfliktregelung). Der Begriff meint allerdings auch, daß die pluralen Kräfte ihre Ziele autonom und prinzipiell gleichberechtigt verfolgen und einander mit Toleranz begegnen. Er umfaßt damit die Autonomie und die Gleichberechtigung konkurrierender Motivationen, Wertorientierungen und Zielsetzungen. Im Gegensatz zum absoluten Pluralismusbegriff setzt der relative aber auch einen unverzichtbaren Bestand gemeinsamer Grundüberzeugungen als Minimalkonsens voraus. Nur in diesem eingeschränkten Sinne kann der Pluralismusbegriff auch in der Denkmalpflege heterogene Bestrebungen und Tendenzen abdecken. Man könnte (mit Sauerländer) einen *Pluralismus der Begriffe wie der Arbeitsweisen* annehmen. Damit wäre das Nebeneinander von unterschiedlichen Denkmalbegriffen und Methoden gemeint, zwischen denen vielfältige Interdependenzen bestehen. Die unabdingbare

¹⁰³ E. Thalhammer (s. A 32), S. 1.

¹⁰⁴ W. Sauerländer (s. A 18), S. 118.

¹⁰⁵ T. Breuer (s. A 65), S. 13.

¹⁰⁶ W. Sauerländer (s. A 18), S. 129.

¹⁰⁷ Untertitel des Buches von W. Lipp (s. A 29).

Übereinstimmung im Grundsätzlichen wäre bei den Vertretern divergierender Denkmalbegriffe vor allem in dem gemeinsamen Bekenntnis zur Geschichtlichkeit des Denkmals gegeben. Desgleichen könnte man (mit Lipp) von einer *Pluralität des Denkmalbegriffes* sprechen. Will man jedoch die Einheitlichkeit des Denkmalbegriffes hervorheben, die in seiner inneren kategorialen Ausfächerung fortbesteht, wird man (mit Breuer) den Terminus des *pluralistisch differenzierten Denkmalbegriffes*¹⁰⁸ vorziehen. (Mörsch vermeidet das Wort pluralistisch.) Das Nebeneinander konkurrierender Denkmalbegriffe ist aber durchaus keine »Zerfallerscheinung« der pluralistischen Gesellschaft und kein spezifisches Kennzeichen der heutigen Denkmalpflege. Der Pluralismus unterschiedlicher Begriffe mag sich mit der Herausbildung differierender Grundorientierungen in der modernen Gesellschaft verschärft haben. Er resultiert aus den unterschiedlichen Auffassungen der Denkmalpfleger, die selbst ein Teil der Öffentlichkeit sind, in deren Auftrag sie handeln. Das Denkmalverständnis war aber trotz intensiver denkmaltheoretischer Bemühungen seit den ersten Tagen der Denkmalpflege zu Beginn unseres Jahrhunderts keineswegs immer so homogen, wie manche Vertreter der Disziplin es heute gern sehen möchten.

Es war nicht Absicht dieses Aufsatzes, die Geschichte des Denkmalbegriffes als eines zentralen Grundbegriffes der Denkmalpflege in all seinen Verästelungen über fünfundzwanzig Jahre nachzuzeichnen, seine Differenzierungen in Haupt- und Nebenbedeutungen, seinen Form- und Bedeutungswandel, den Niedergang einzelner Bedeutungen bis zu Sinnverlust oder Vergessenheit ebenso wie den Aufstieg anderer Bedeutungen bis zur Erlangung einer beherrschenden Stellung aufzudecken.¹⁰⁹ Dies alles konnte im vorliegenden Beitrag nur andeutungsweise durchscheinen. Da es sich bei dem Denkmalbegriff um einen hochkomplexen historischen Begriff handelt, läßt er sich in strengem Sinne nicht definieren. Er kann nur sukzessiv, gemäß seinem Wandel in der Zeit und den vielerlei Brechungen und Verschiebungen entfaltet und exemplifiziert werden. Während die Typusbegriffe der systematischen Sozialwissenschaften partikuläre Abweichungen ignorieren, lassen sich historische Begriffe nicht aus der inkommensurablen Lebenswelt herauspräparieren und ohne Rücksicht auf die soziale und mentale Vielfalt des Gebrauchs ein für allemal bestimmen.¹¹⁰ Hier darf man nicht nach den allgemeinsten Merkmalen forschen, sondern nur nach seinen konkreten Erscheinungen und den jeweiligen Gesellschaftsbezügen. Wer der Versuchung nicht

¹⁰⁸ Vgl. G. Mörsch, Zur Wertskala des aktuellen Denkmalbegriffs, in: Dt. Kunst und Denkmalpflege 35 (1977), S. 188–192; ders., Zur Differenzierbarkeit des Denkmalbegriffs, in: Dt. Kunst und Denkmalpflege 39 (1981), S. 99–108.

¹⁰⁹ Vgl. W. Lipp (s. A 29 und 91). Philosophisch, aber nicht begriffsgeschichtlich: H. Wirth, Werte und Bewertung baulich-räumlicher Strukturen. Axiologie der baulich-räumlichen Umwelt, masch. Diss., Weimar 1985.

¹¹⁰ Vgl. J. Rohlfes, Die Mühen der Begriffsgeschichte. Zum Lexikon »Geschichtliche Grundbegriffe«, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 45 (1994), Heft 2, S. 121–127.

widersteht, nach einer angeblich letztgültigen Erklärungsformel zu fahnden, dem werden die Varianten und die vielfältigen Bedeutungszusammenhänge entgehen. So entzieht sich der Denkmalsbegriff jedem Versuch, seinen Inhalt auf eine einzige authentische Grundbedeutung zu verdichten. Dem Inhalt des Denkmalsbegriffes läßt sich nur in den gemeinten Sachverhalten, den Erfahrungshintergründen und Bedeutungsschichten nachspüren, die in ihm gebündelt sind. Hierbei handelt es sich aber um Phänomene, die den mannigfaltigen kulturellen Umbrüchen unterworfen sind. So ist auch der Denkmalsbegriff keineswegs dem historischen Wandel entzogen. Er verdankt ihm vielmehr immer wieder entscheidende Impulse. Ein solcher Begriff ist offen auch für künftige Wandlungen, die sich auf gesellschaftlicher Ebene aus dem Wandel der Denk- und Lebensformen und auf fachwissenschaftlicher Ebene aus der kritischen Reflexion über den täglichen Umgang mit dem Denkmal ergeben mögen.

Die gegenwärtige Situation der Denkmalpflege wird durch ein neuartiges Dilemma verschärft: Noch bevor die etwa seit Mitte der siebziger Jahre praktizierte Erweiterung des Denkmalsbegriffs denkmaltheoretisch verarbeitet und das Selektionsproblem gelöst wurde, kündigt sich seit etwa 1993 unter dem Druck einer rasanten gesellschaftlichen und technologischen Entwicklung ein erneuter Umbruch an, der – noch radikaler als der vorhergehende – sämtliche zentralen Begriffe der Fachwissenschaft erfaßt und damit erstmalig das gesamte um die Jahrhundertwende gelegte Fundament der Denkmalpflege auf die Probe stellt. Damit sieht sich die Denkmalpflege neuen gewaltigen Herausforderungen ausgesetzt, noch ehe sie die alten bewältigen konnte. Angesichts des enormen gesellschaftlichen Veränderungsdrucks wird sich die Denkmalpflege einer erneuten grundsätzlichen Auseinandersetzung nicht länger verweigern können. Wenn sie jedoch in »einer dogmatischen Verpuppung ins Gehäuse einer ›reinen‹ Denkmalpflege« ihr Heil sieht und angesichts der »Verdunstung des Denkmalsbegriffs«¹¹¹ resigniert, gerät sie in Gefahr, von immer neuen und schnelleren Modernisierungsschüben überrollt zu werden. Gelassenheit, nicht Bestürzung ist die angemessene Reaktion. »Das Licht der großen Kulturprobleme ist weitergezogen. Dann rüstet sich auch die Wissenschaft, ihren Standort und ihren Begriffsapparat zu wechseln und aus der Höhe des Gedankens auf den Strom des Geschehens zu blicken.«¹¹²

¹¹¹ W. Lipp (s. A 29), S. 24.

¹¹² M. Weber (s. A 95), S. 214.

Michael Kirsten

Stadtentwicklung und Denkmalpflege in Sachsen

Erfahrungen im Umgang mit geschichtlichen Städten

1. Einleitung

Freiberg, der diesjährige Tagungsort der Arbeitsgemeinschaft Die alte Stadt* ist eine der geschichtlich wichtigsten Städte Sachsens, die in ihrer Gestalt bis heute die wesentlichsten Etappen ihrer Entwicklung anschaulich widerspiegelt. Vor 100 Jahren hätte sich ein anderer Veranstaltungsort angeboten. Exakt vor 100 Jahren – 1896 – eröffnete man in Dresden eine Ausstellung unter dem Namen der heute hier tagenden Arbeitsgemeinschaft: »Die alte Stadt«. Gegenstand der Ausstellung war die imaginäre Rekonstruktion der »deutschen Altstadt« – all dies in vergänglichen Materialien, die ihre Aufgabe schon nach wenigen Monaten erfüllt hatten. Ziel der Erbauer war die Inspiration zeitgenössischer Baukunst. Der Verweis auf Phantasie und Charakter der alten Stadt war Mittel zum Zweck.¹ Insofern unterscheidet sich unsere Zielstellung von jener vor 100 Jahren im Hinblick auf den Gegenstand unserer Tätigkeit – insofern spreche ich im Rahmen meines Vortrages auch von der »geschichtlichen Stadt«, die durch den Dresdner »Sommernachtstraum« – so die Veranstalter – nie zu ersetzen wäre. Die »geschichtliche Stadt« bedarf der historischen Authentizität, die sowohl in Struktur als auch Gestalt einer Stadt anschaulich wird. Konstitutiv ist in diesem Zusammenhang die Originalität städtebaulicher Substanz.

Gestatten Sie mir, das Thema meines Vortrags am Beispiel von Entwicklung und Gestalt der »geschichtlichen Stadt« im Freistaat Sachsen zu erörtern.

2. Die Städtegründungen

Ausgangspunkt deutscher Siedlungsentwicklung im Landschaftsraum zwischen Saale und Neiße war die Landnahme durch König Heinrich I., der seinen Anspruch durch die Befestigung des Meißner Burgberges 928/29 bekräftigte. 968 folgte die Gründung des Bistums Meißen als eines Sufraganbistums von Magdeburg durch Kaiser Otto I.

* Dieser Beitrag basiert auf einem Vortrag, der vom Autor auf der Internationalen Städtetagung der Arbeitsgemeinschaft Die Alte Stadt zum Thema »Altstadt als Kernstadt« vom 25. bis 28. April 1996 in Freiberg/Sachsen gehalten wurde.

¹ Die alte Stadt der Ausstellung für Sächsisches Handwerk und Kunstgewerbe zu Dresden 1896, Dresden 1896 (Mappenwerk von 31 Tafeln).

Im gleichen Jahr wurde der Burgberg zu Meißen als Sitz des Markgrafen für die Markgrafschaft Meißen erwähnt. Unter diesen Voraussetzungen erfolgte der Ausbau eines Straßennetzes für den Fernhandel, an dessen Schnittpunkten oft frühe Kaufmannssiedlungen entstanden. So ist in Pegau bald nach 1100 ein reger Marktverkehr neben der Nikolaikirche nachweisbar. Vergleichbare Märkte entstanden in Torgau, Chemnitz, Leisnig, Rochlitz, Colditz und Zwickau. Um 1150 waren im Raum zwischen Leipzig, Görlitz und Plauen ca. zwanzig solcher Kaufmannssiedlungen nachweisbar.² Der eigentliche Aufschwung des Städtewesens östlich der Saale vollzog sich zwischen 1150 und 1250 im Rahmen der sich verstärkenden Kolonisation. Dieser Prozeß führte zu einer Verzehnfachung der Bevölkerung in der Region. Gleichzeitig griffen die Landesherren in diese anfangs rein wirtschaftliche Entwicklung ein und avancierten zu »Stadtgründern«. Darin folgten sie zeitlich versetzt der Entwicklung im alten Reichsgebiet. Mit »Stadtgründung« ist in diesem Zusammenhang vielfach ein Akt der Stadtrechtsverleihung gemeint, der den vorangegangenen Aufbau städtischer Strukturen gleichsam besiegelte. Träger dieser Prozesse waren u. a. der deutsche König mit seinem Reichsterritorium – dem Pleißenland um Altenburg, Leisnig, Zwickau und Chemnitz –, der Markgraf, der Bischof, der böhmische König im Hinblick auf seinen Besitz der Oberlausitz und die Reichsministeralen, die nach dem Zerfall der staufischen Macht um den Ausbau der eigenen Position bemüht waren.

Kaiser Friedrich Barbarossa verlieh noch im 12. Jahrhundert das Stadtrecht an Chemnitz, Zwickau und Altenburg, Markgraf Otto der Reiche an Leipzig. Auf ihn geht auch die Gründung von Christiansdorf, dem späteren Freiberg, zurück. Bewußte Städtepolitik betrieb insbesondere Markgraf Dietrich (1195–1221). Unter seinem Regiment gewannen Städte wie Dresden, Pirna, Oschatz, Großenhain, Döbeln und Grimma an Bedeutung.

Die Meißner Bischöfe profilierten sich als Stadtherren von Wurzen und Bischofsverda, während Zittau und Görlitz ihr Stadtrecht Anfang des 13. Jahrhunderts vom böhmischen König erhielten. Die Reichsministeralen konzentrierten sich meist auf Städte am Sitz ihrer Herrschaft, so zum Beispiel die Vögte von Plauen, die Herren von Colditz und jene von Kamenz.

Ausgangspunkt einer Neugründung war oft die ältere Fernhandlungssiedlung, die zum Teil im Grundriß der Neugründung aufging. Dies gilt so beispielsweise für Zwickau. Vielfach verblieb jene Siedlung jedoch vor den Toren der neu gegründeten Stadt. In Dresden betraf dies die Siedlung um die Frauenkirche, die erst im Zeitalter der Renaissance Bestandteil des Altstadt-kerns wurde. Auch in Chemnitz ist auf einen älteren Siedlungskern mit Nikolaikirche auf dem Kapellenberg südwestlich der neu gegründeten Stadt zu verweisen.

² K. Blaschke, Geschichte Sachsens im Mittelalter, Berlin 1990, S. 111 f.

2.1. Die Beispiele Meißen, Bautzen und Freiberg

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts war die Grundrißstruktur der meisten Städte weitgehend fixiert. Seither trug die von Reichtum, Bedeutung und vielfach auch Stadtbränden geprägte Entwicklung jeder Stadt zur Ausprägung ihres jeweils spezifischen Erscheinungsbildes bei.³ Deutlich wird dies beim Vergleich verschiedener sächsischer Altstädte, unter denen ich gleichsam stellvertretend Meißen, Bautzen und Freiberg betrachte.⁴ Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang allein die topographische Situation jener Städte. Für Meißen gilt dies in besonderem Maße. Prägend ist vor allem die Lage der Stadt in ihrem Verhältnis zum Burgberg mit seiner Bebauung, die gleichsam als Stadtkrone fungiert, ihr Verhältnis zum Fluß und zum Elbtalkessel schlechthin. Im Grundriß der Stadt sind bis heute die alten Siedlungszentren ablesbar. Dies gilt sowohl für den 928 befestigten Burgberg als auch den Aftberg, der wenig später, wohl zur Sicherung des Burgberges, noch im 10. Jahrhundert bebaut wurde.

Gleichzeitig entstand am Fuße des Burgbergs ein burggräflicher Jahrmarkt mit einer ovalen, wohl unbefestigten Siedlung, die bis heute im Grundriß des Theaterplatzviertels ablesbar ist. Ende des 12. Jahrhunderts folgte der planmäßige Ausbau der Stadt durch den Markgrafen. In diesem Zusammenhang entstanden der Marktplatz, auf dessen Nordseite später das Rathaus errichtet wurde. Den sich zum Markt öffnenden Kirchplatz prägt heute die den Stadtkern markierende spätgotische Stadtkirche, die Frauenkirche zu Meißen. Im übrigen zeigt sich Meißen in seinem Denkmalbestand als Zeugnis einer mehr als tausendjährigen Geschichte mit städtischer Bausubstanz, die bis auf im Kern ältere Bauten vom 15. und 18. Jahrhundert geprägt wird.

Meißen entstand wie Pirna, Colditz, Rochlitz und Glauchau in Tallage am Fuße einer Höhenburg. Andere Städte wurden in Bergspornlage über einem Fluß, unmittelbar neben einer Burg angelegt.

Diesen Typus vertritt neben Leisnig, Dohna, Nossen, Dippoldiswalde, Zschopau und Wolkenstein auch Bautzen. Die aus altsorbischer Zeit stammende Burg kam erst im 11. Jahrhundert in deutschen Besitz. Die Stadt wuchs aus mehreren unregelmäßigen, zunächst noch losen Siedlungsgebilden mit deutschen und sorbischen Bewohnern zusammen. Die erste und älteste Marktsiedlung lag östlich der Burg, wohl im Bereich der heutigen Schloßstraße, die frühe deutsche Marktsiedlung wohl im Bereich um die Johanniskirche, der ältesten Pfarrkirche der Oberlausitz. 1221 verband man das Kollegiatstift St. Petri mit dieser Kirche. Dies war für St. Johannis mit einem Patrozinienwechsel verbunden. Das Kollegiatstift galt seitdem als kirchliche Zentralinstanz der provincia Budissin.

³ H. Magirus, Städtebauliche Denkmale in Sachsen, in: Denkmale in Sachsen, Weimar 1978, S. 62–91.

⁴ W. Schlesinger (Hrsg.), Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 8, Sachsen, Stuttgart 1990.

Die erste planmäßige Erweiterung der deutschen Marktsiedlung folgte noch im 12. Jahrhundert in östlicher und südöstlicher Richtung. Bezeichnend für das Gebiet der Erweiterung ist die Parallelität der in west-östlicher Richtung verlaufenden Straßen. Das damit beschriebene Areal erhielt noch im 12. Jahrhundert eine Befestigung. Wenig später erweiterte man diesen Altstadt kern nochmals in östlich-südöstlicher Richtung bis zum äußeren Reichtor. Der damit entstandenen Stadt gewährte Böhmens König Ottokar I. 1213 Stadtrecht. Erneut folgte ein Ausbau der Befestigung mit einer von Türmen und Toren unterbrochenen Mauer, die im Laufe des 15. Jahrhunderts weiter ausgebaut wurde. In diesem Zusammenhang konnte auch die Nikolai- und Michaeliskirche in den Befestigungsring integriert werden. Noch heute wird Bautzen von den das Stadtbild beherrschenden Türmen geprägt unter denen die 1496 errichtete Wasserkunst zum Wahrzeichen der Stadt avancierte.

Trotz umfangreicher Kriegsschäden im 30jährigen Krieg – damals wurden 80% aller Gebäude in Schutt und Asche gelegt –, großer Schäden im Nordischen Krieg 1706, in den Schlesischen Kriegen, in den Befreiungskriegen und bei den Kämpfen im Frühjahr 1945 blieb die historische Gestalt und Struktur von Bautzen in beeindruckender Dichte von Denkmalsubstanz erhalten.



Abb. 1: Meißen mit Burgberg, Dom und Albrechtsburg
(Foto: Sächsische Landesbibliothek / Möbius).



Abb. 2: Bautzen mit Wasserkunst, Michaeliskirche, Dom und Rathaus
(Foto: Sächsische Landesbibliothek / Schmidt).



Abb. 3: Freiberg mit Petrikirche und Rathaus über den Dächern der Altstadt
(Foto: Landesamt für Denkmalpflege Sachsen / Rabich).

Freiberg entstand als ein ausgesprochener Sonderfall des Städtebaus in Sachsen. Konstitutiv war hier nicht Burg oder Handel, sondern der Bergbau. Im Vordergrund stand die Stadt als Produktionsstätte. Seit den ersten Silbererzfunden 1168 zog Christiansdorf Scharen von Bergleuten an, die in einer Bergleutesiedlung um die Jakobikirche den ältesten Siedlungskern der Stadt schufen. Im Laufe der 70er Jahre des 12. Jahrhunderts formierte sich das Burglehnviertel mit Marienkirche und Untermarkt. Zur gleichen Zeit entstand ein Viertel der Handwerker und Kleinhändler im Bereich um die Nikolaikirche. Diese drei Siedlungszentren verschmolzen Ende des 12. Jahrhunderts zu einer städtischen Einheit. Die jüngste Etappe der städtebaulichen Entwicklung von Freiberg vollzog sich schließlich mit Gründung der Oberstadt, die auf Grund archäologischer Funde heute schon in die Zeit kurz vor 1200 datiert wird.⁵ Diesen Stadtteil prägt sein regelmäßiges Straßenraster, der große rechteckige Marktplatz mit Rathaus und die Stadtkirche St. Petri.

Das Erscheinungsbild von Freiberg ist weder mit Meißen noch mit Bautzen zu vergleichen. Die Freiburger Altstadt besticht durch die sozial- und stadtgeschichtlich bedingten Kontraste ihrer Stadtteile und die rationale Struktur der repräsentativen Bürgerhäuser eines wirtschaftlichen Zentrums der Mark Meißen, die noch im 16. Jahrhundert mehr Einwohner als Leipzig besaß.

2.2. Die Beispiele Schneeberg und Marienberg

Um 1250 war der städtische Konsolidierungsprozeß der meisten wichtigen Städte im Raum zwischen Saale und Neiße abgeschlossen. Bedeutende Neugründungen vollzogen sich erst im Rahmen der zweiten Phase des Silberbergbaus im Erzgebirge seit den Silbererzfunden von 1471 auf dem Schneeberg. Hier umzäunte man 1472 ein relativ unsystematisch besiedeltes Areal, auf dem sich rasch ein städtisches Gemeinwesen herausbildete. Im Zentrum der Siedlung lag der bis heute in seiner Grundrißstruktur erhaltene langgestreckte große Markt. Die Straßenführung war dem Gelände angepaßt. Um 1478 waren allein im Stadtgebiet von Schneeberg 57 Zechen tätig.

Das Stadtbild von Schneeberg wird heute insbesondere von der spätgotischen Stadtkirche geprägt, die der Gottesmutter und dem Bergbaupatron St. Wolfgang geweiht wurde. Hochwertige Bürgerhäuser des Barock zeugen vom Reichtum der Stadt, die nach dem Stadtbrand von 1719 auf altem Grundriß neu aufgebaut wurde.

Der konzeptionslosen Siedlungsstruktur in Schneeberg steht die planvolle Anlage von Annaberg gegenüber. Dort drang Herzog Georg der Bärtige nach ersten Silbererzfunden 1492 unter Einschaltung von Sachverständigen auf die Planung einer geregelten Siedlung. So war man trotz komplizierter Topographie um ein relativ regelmäßi-

ges Straßennetz um den zentral gelegenen, rechtwinkligen Marktplatz bemüht. Auch Annaberg wird bis heute vom Neubau einer der bedeutendsten spätgotischen Hallenkirchen Sachsens geprägt. Der Bergaltar jener Kirche zeigt eine Bildtafel von Hans Hesse aus dem Jahre 1521, die die Legende von Bergbaupatron Daniel vor dem Hintergrund einer Bergbaulandschaft des 16. Jahrhunderts darstellt. Interessant ist in diesem Zusammenhang die authentische Schilderung bergbaulicher Anlagen mit ihren Kauen, Göpelwerken, Stollenmundlöchern, Förderhaspeln und Halden, die uns ein Bild von den bergbaulichen Voraussetzungen städtischer Entwicklung in der Region vermitteln.

Erste Silberfunde 1519 führten zwei Jahre später zur Gründung von Marienberg durch Herzog Heinrich den Frommen. Marienbergs Grundriß entspricht in seiner Regelmäßigkeit gleichsam dem Typus einer Idealstadt. Bezeichnend ist der riesige, quadratische Marktplatz im Zentrum völlig rechtwinkliger Quartiere. Dieser Grundriß verleiht Marienberg aus städtebaulicher Sicht überregionale Bedeutung.

3. Zu den Anfängen der Denkmalpflege in Sachsen

In der Zeit zwischen 1626 und 1629 wurde das Bild sächsischer Städte in Federzeichnungen von Wilhelm Dilich fixiert. Dieses Bild prägte die meisten Städte Sachsens bis ins späte 19. Jahrhundert. Erst damals wurden die städtebaulichen Folgen der industriellen Revolution, einer ungebremsten Baukonjunktur und des Wachstums städtischer Ballungsräume deutlich. Vor diesem Hintergrund wurde es möglich, mit Gründung der »Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler« 1894 auch in Sachsen staatliche Denkmalpflege zu etablieren.⁶ Von Anbeginn stellte sich die Kommission den Problemen der Altstadtkerne. So setzte sich die Kommission in Leipzig für die Erhaltung der Bausubstanz des 18. Jahrhunderts ein, die durch den Neubau klotziger Messepaläste in Frage gestellt worden war.

In Dresden beriet die Kommission den Generalbebauungsplan der Stadt und versuchte die Verbreiterung der Wilsdruffer Straße zu verhindern. In Bautzen galt ihr Kampf der alten Stadtbefestigung. Hier regte sie 1902 auch einen Wettbewerb zur Anpassung neuer Fassaden an das alte Stadtbild an. In Freiberg gelang es der Kommission 1908, eine grundlegende Umgestaltung des Freiburger Untermarktes und der Straßenführung um den Dom zu verhindern. Trotz aller Initiativen hielt sich die Wirksamkeit der Kommission in engen Grenzen. Insofern war es von großer Bedeutung, daß der Gedanke städtebaulichen Denkmalschutzes im Rahmen der Heimatschutzbewegung um 1900 eine Massenbasis erhielt, die der Denkmalpflege so bisher nie zu Gebote stand. Die Heimatschutzbewegung organisierte sich 1908 im Landesverein

⁵ U. Richter, Archäologische Untersuchungen in Freiberg. Neue Erkenntnisse zur Frühgeschichte der Stadt, in: Schriftenreihe des Stadt- und Bergbaumuseums Freiberg, Freiberg 1995, Heft 12, S. 3–93.

⁶ H. Magirius, Geschichte der Denkmalpflege. Sachsen von den Anfängen bis zum Neubeginn 1945, Berlin 1989.

Sächsischer Denkmalschutz. Ihr Hauptverdienst lag darin, den Denkmalbestand des Landes in seinen naturräumlichen und städtebaulichen Zusammenhängen bewußtgemacht zu haben. Diesem Ziel dienten auch gemeinsame Tagungen von Denkmalpflege und Heimatschutz, deren zweite 1913 unter Teilnahme von mehr als 800 Teilnehmern aus Deutschland, Österreich-Ungarn und der Schweiz in Dresden stattfand. Im Mittelpunkt der Tagung standen Vorträge über »Auswüchse des Reklamewesens«, »Industriebauten und Heimatschutz« sowie städtebauliche Fragen einzelner Städte.

1909 artikulierte sich das neue Denkmalbewußtsein im »Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land«.⁷ In der Gesetzesbegründung heißt es: »Unsere Zeit empfindet einen malerischen altertümlichen Marktplatz mit allem, was dazu gehört, als ein Denkmal, ja einen ganzen Straßenzug oder eine ganze Altstadt. Ein einziger häßlicher Neubau ist imstande, einen altertümlichen Marktplatz, einen malerischen Straßenzug um seine Wirkung zu bringen. Ganz Deutschland strotzt von entsetzlichen Belegen für diesen Satz... So ergab sich immer zwingender die Notwendigkeit, Schutzbestimmungen zur Wahrung des geschichtlichen und künstlerischen Charakters wertvoller Altstädte zu treffen.«

Gleichzeitig wurde vor falsch verstandener Altertümelei gewarnt. In diesem Zusammenhang stellte man klar: »Nicht durch Nachahmung des Alten wird ein künstlerisch wertvolles Stadtbild erhalten, sondern dadurch, daß jedes Gebäude ehrlich die Sprache seiner Zeit redet, aber in künstlerischer Form und mit der schuldigen Rücksichtnahme auf die ehrwürdigen alten Herren in seiner Umgebung.«⁸ Diesem Grundsatz folgten 1902 auch Schilling und Gräbner mit ihrem Schutzbau für die Goldene Pforte. Eine Inschrifttafel verweist hier zudem auf den besonderen konzeptionellen Anteil der Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler, die 1919 den Status eines Landesamtes für Denkmalpflege erhielt.

Ideell wurden auch diese Bestimmungen des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom Gedanken des Heimatschutzes getragen. Insofern verwundert es nicht, wenn das erste sächsische Denkmalschutzgesetz 1934 als »Heimatschutzgesetz«⁹ erschien. Nach diesem Gesetz wurden neben Bauwerken auch Ortsteile von besonderer städtebaulicher, siedlungstechnischer oder heimatlicher Bedeutung als Kunst- und Kulturdenkmale definiert. Der Schutz von ortsfesten Denkmalen wurde auf deren Umgebung ausgedehnt, »als deren Veränderung den Bestand, die Eigenart des Denkmals oder den Eindruck, den es hervorruft, zu beeinträchtigen vermag.«¹⁰

⁷ Das Kgl. Sächsische Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land von 10. März 1909 nebst Ausführungsverordnung vom 15. März 1909, Leipzig 1909.

⁸ Ebda., S. 18.

⁹ Gesetz zum Schutze von Kunst-, Kultur- und Naturdenkmälern (Heimatschutzgesetz) vom 13. Januar 1934 mit Ausführungsverordnung vom 17. Januar 1934, Radebeul-Dresden 1934.

¹⁰ Ebda., S. 8 (Paragraph 4).

4. Denkmalpflege zwischen Anspruch und Wirklichkeit zur Zeit der DDR

Mit den Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges gingen auch in Sachsen große Verluste in den Altstadtkernen einher. Dies gilt sowohl für Großstädte wie Dresden, Leipzig, Chemnitz und Plauen als auch für kleinere Städte wie Weißenberg, Eilenburg, Niesky und Neustadt. Die erhaltene Substanz gewann an Bedeutung und Wert. Der Wiederaufbau kriegszerstörter Städte folgte anfangs noch der historischen Gestalt, Struktur und Grundrißlösung der Altstädte, begann jedoch nach 1955 mit der Umsetzung ideologischer Leitbilder sozialistischen Städtebaus und der gleichzeitigen Zerstörung traditioneller Strukturen.¹¹ Dies führte zur Aufgabe ganzer Stadtteile, so zum Beispiel im Altstadtkern von Zwickau. Hier konnte im ältesten Teil des Altstadtkerns weder Substanz noch Grundriß erhalten werden. Ziel war die Selbstdarstellung der sozialistischen Gesellschaft mit Hilfe des sozialistischen Städtebaus. In diesem Zusammenhang entstanden Kundgebungsplätze und Aufmarschmagistralen mit Hochhausdominanten, wie in Chemnitz und Leipzig. Das Stadtbild von Bautzen wurde in diesem Zusammenhang in erschreckender Brutalität durch den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses in denkbar ungünstiger Lage verdorben.

Einen Höhepunkt erreichte diese Entwicklung in Vorbereitung des 20. Jahrestages der Gründung der DDR im Jahre 1969. In diesem Zusammenhang sei unter anderem der Sprengung der spätgotischen Paulinerkirche in Leipzig gedacht, die 1968 einer neuen städtebaulichen Lösung weichen mußte.

Vor diesem Hintergrund wurde das städtebauliche Denkmal seit Mitte der 50er Jahre zum Gegenstand denkmalpflegerischer Aktivitäten des Instituts für Denkmalpflege. Dem damaligen Chefkonservator Hans Nadler ist es zu danken, daß schon damals – gemeinsam mit Architekten der Technischen Hochschule Dresden – erste Schritte in Richtung Grundlagenforschung für die Altstadtsanierung gegangen wurden. 1956 wurde der Architekt Bernhard Klemm vom Institut für Denkmalpflege mit städtebaulich-denkmalpflegerischen Untersuchungen in Görlitz beauftragt. Grundlage war eine exakte Inventarisierung des Bestandes und dessen Kartierung in Bestandskarten, Teilbestandskarten, Baulerkungskarten, Bauzustandskarten, Besitzkarten, Nutzungskarten, Denkmalkarten, Grünflächenkarten und Fassadenabwicklungen. Im Ergebnis der Analyse entstanden Sanierungspläne mit Vorschlägen zur Baulückenschließung, zur denkmalgerechten Instandsetzung wertvoller Bausubstanz und zur Neuordnung der Hofstrukturen in den Quartieren. Gleichzeitig wurde in der Öffentlichkeit über Ausstellungen für Probleme der Altstadtsanierung Interesse geweckt.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die vom Institut für Denkmalpflege 1959 vorbereitete Ausstellung mit dem Titel »Ich ziehe in die Altstadt«, die auf großes

¹¹ W. Hähle, Städtebaulicher Denkmalschutz im Freistaat Sachsen, in: Alte Städte - Neue Chancen, Bonn 1996.

Interesse in der Bevölkerung stieß. Möglich war dies allerdings nur in Orten, die von sich aus auch die Bereitschaft aufbrachten, sich dem Problem städtebaulicher Denkmalpflege zu stellen. Für eine Vielzahl anderer Altstädte Sachsens wurden von Mitarbeitern des Instituts für Denkmalpflege städtebaulich-denkmalflegerische Analysen mit Denkmalbestandskarten erarbeitet, die kurz und knapp auf denkmalwerte Strukturen verwiesen. Die graphisch-bildliche Darstellung wichtiger Straßen- und Platzräume, wie auch wichtiger Sichtbeziehungen rundeten diese Arbeiten ab.

Vor dem Hintergrund der gegebenen politischen Situation und unzureichender gesetzlicher Regelungen trugen diese Ausarbeitungen insbesondere zur Ausprägung von Denkmalbewußtsein vor Ort (im Rahmen der jeweiligen Stadtverwaltung) bei. Vielfach gelang es in diesem Zusammenhang und auf Grundlage des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 18. Januar 1957, Orts- oder Gestaltungssatzungen für wertvolle Altstadtkerne zu erlassen.¹²

Erst mit dem Denkmalschutzgesetz der DDR vom 19. 6. 1975 wurde auch städtebauliche Denkmalpflege auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.¹³ Geschützt waren demnach per Definition »Denkmale des Städtebaus und der Architektur, wie Stadt- und Ortsanlagen, Straßen- und Platzräume, Stadtsilhouetten und Ensembles«. Die Denkmale wurden klassifiziert und entsprechend ihrer Bedeutung auf der Kreisdenkmalliste, der Bezirksdenkmalliste und der Zentralen Denkmalliste erfasst. Die sächsischen Altstadtkerne waren mit Bautzen, Freiberg, Görlitz, Meißen und Torgau in der Zentralen Denkmalliste der DDR vertreten. Vor diesem Hintergrund gewannen auch Fragen der Inventarisierung zunehmend an Bedeutung. So stellte sich die Dresdner Arbeitsstelle des Instituts für Denkmalpflege auch der Aufgabe des Großinventars.¹⁴

Partei und Regierung der DDR hatten den Wert des Einzeldenkmals wie auch städtebaulicher Denkmale im Hinblick auf die Reputation des sozialistischen Staates nach innen wie nach außen schrittweise begriffen. Die wirtschaftlich-strukturellen Voraussetzungen für deren Bewahrung allerdings waren zerstört. Insofern spitzte sich die Gefährdung wertvoller Altstadtkerne trotz Bekenntnis zum kulturellen Erbe bis zur Wende 1989 weiter zu.

1987 fand im Auftrage des Generalkonservators der DDR eine Bestandsaufnahme aller Altstadtkerne der Zentralen Denkmalliste statt. Dabei wurde deutlich, daß allein zwischen 1975 und 1987 11% aller Bauwerke im Rahmen der ausgewiesenen Schutzgebiete beseitigt wurden und 33% der Bausubstanz in diesen Gebieten akut gefährdet waren.¹⁵

¹² J. Helbig, Fragen städtebaulicher Denkmalpflege, in: Denkmale in Sachsen, Weimar 1978, S. 93–116.

¹³ Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik – Denkmalflegengesetz – vom 19. Juni 1975, in: Gesetzblatt der DDR, Teil I Nr. 26.

¹⁴ P. Findeisen / H. Magirius (Bearb.), Die Denkmale der Stadt Torgau, Leipzig 1976.

¹⁵ W. Hähle (s. A 11).

5. Entwicklung und Aufgaben der Denkmalpflege seit 1989

Mit der Konstituierung des Freistaates Sachsen wurde ein neues Sächsisches Denkmalschutzgesetz erarbeitet und zum 3. März 1993 erlassen.¹⁶ Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind unter anderem: Siedlungen oder Ortsteile, Straßen- oder Platzbil-

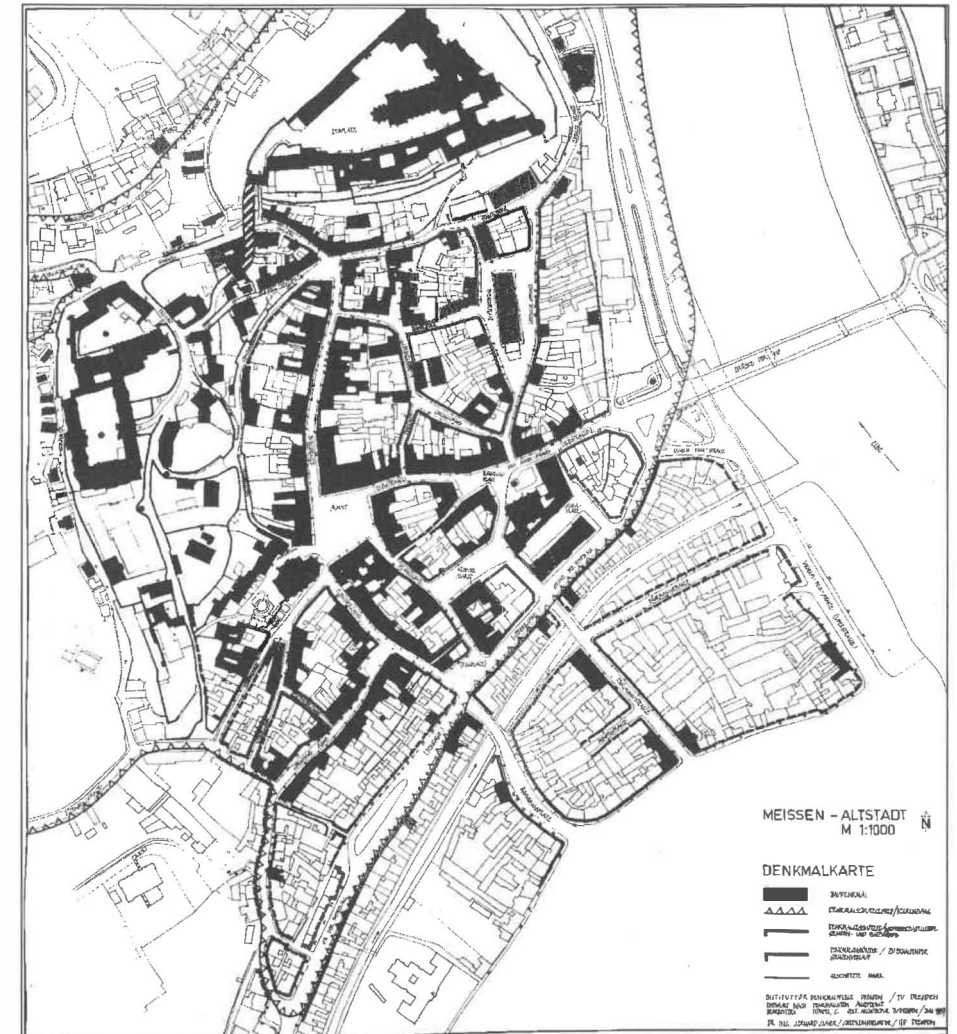


Abb. 4: Denkmalkarte von Meißen – Juli 1987
(Foto: Landesamt für Denkmalpflege Sachsen / Rabich).

¹⁶ Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz) vom 3. März 1993.

der oder Ortsansichten von besonderer städtebaulicher oder volkskundlicher Bedeutung.

Als Gegenstand des Denkmalschutzes gelten nach diesem Gesetz beispielsweise die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit diese für Bestand oder Erscheinungsbild des Denkmals von erheblicher Bedeutung ist, und Denkmalschutzgebiete, die in Paragraph 21 exakt definiert werden. Dort heißt es: »Die Gemeinden können im Benehmen mit den Landesoberbehörden für den Denkmalschutz oder auf deren Vorschlag

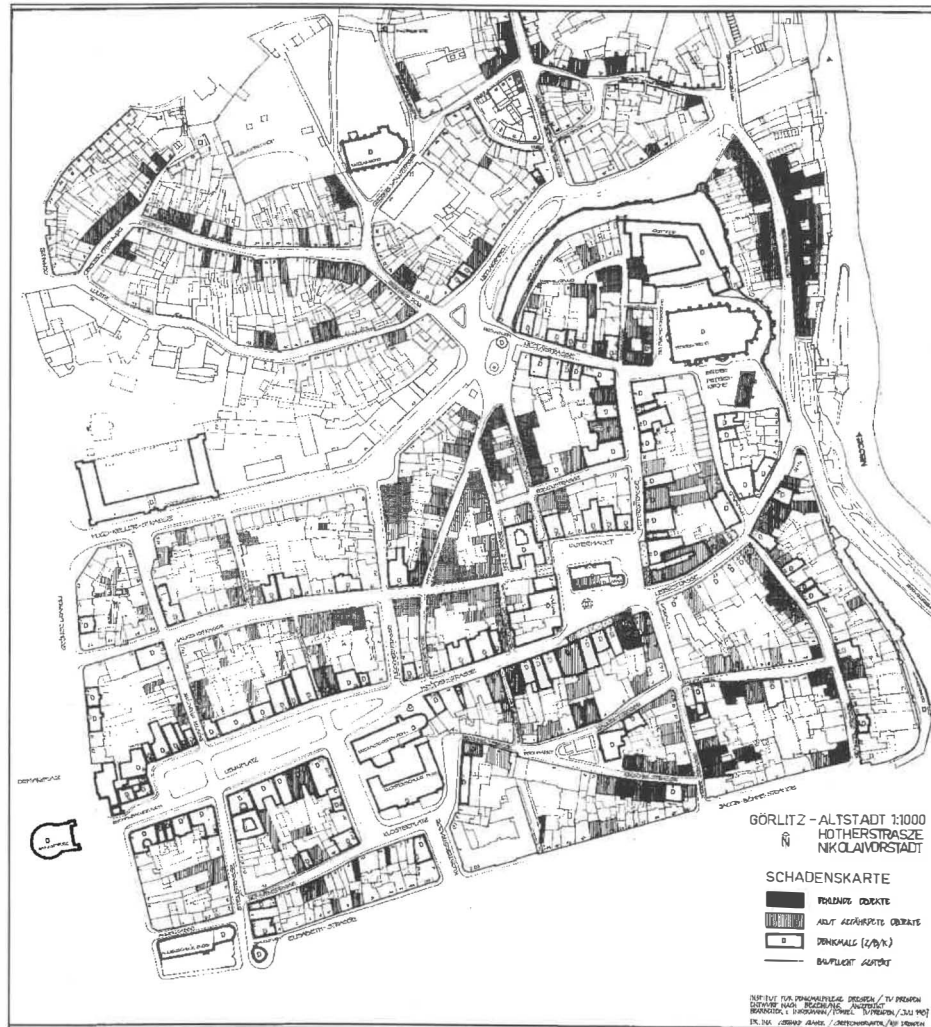


Abb. 5: Schadenskarte von Görlitz – Juli 1987
(Foto: Landesamt für Denkmalpflege Sachsen / Rabich).

Gebiete, insbesondere Straßen-, Platz-, oder Ortsbilder, Ortsgrundrisse, Siedlungen, Ortsteile, Gebäudegruppen, Produktionsanlagen, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestalterischen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht ... durch Satzung unter Schutz stellen.«

Seit 1990 wird der Denkmalbestand Sachsens im Rahmen einer Schnell-Erfassung neu inventarisiert. In diesem Zusammenhang konnten bis heute allein ca. 60 000 Einzeldenkmale und eine Vielzahl historischer Ortskerne, dörflicher Anlagen und industrieller Komplexe erfaßt und parzellenscharf kartiert werden. All dies geschieht auf Grundlage des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes im Benehmen mit der Gemeinde, in der das Denkmal liegt. Wir halten diese Verfahrensweise für ausgesprochen sinnvoll, um von vornherein Akzeptanz und Verständnis der Bürger und ihrer gewählten Vertreter zu finden. Dem dient nicht zuletzt auch die publizistische Tätigkeit des Landesamtes für Denkmalpflege, die mit einem Hinweis auf den jüngst erschienenen 1. Band des Großinventars der Stadt Leipzig erwähnt sei.¹⁷

Städtebauliche Denkmalpflege mußte sich seit 1989 in erster Linie auf die Rettung erhaltener aber dennoch stark gefährdeter Bausubstanz in den Stadtkernen konzentrieren – eine Aufgabe, die bis heute Priorität besitzt und vielfach auf problematische Rand- und Rahmenbedingungen stieß und stößt. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang das Problem der Restitution von Alteigentum und Förderbestimmungen, die der spezifischen Situation der Eigentümer im Osten Deutschlands teilweise nur unzureichend gerecht wurden. Trotzdem gelang es vielen Städten, wichtige Zeichen städtebaulicher Revitalisierung zu setzen. Erwähnenswert ist hier beispielsweise der vorbildliche Um- und Ausbau des ruinös erhaltenen Klosterkomplexes am Klosterhof in Pirna, der von der kontrastreichen Konfrontation bewahrenswerter historischer Substanz und zeitgenössischer Stilmittel lebt. Dies gilt sowohl für die Außenhaut als auch den Innenraum der einstigen Kapelle, die heute museal genutzt werden kann.

Viele städtebauliche Probleme harren seit mehr als 50 Jahren einer Lösung. Repräsentativ sei in diesem Zusammenhang auf Kernbereiche städtischer Großstädte verwiesen. So besteht in Dresden die Aufgabe einer städtebaulichen Lösung für den Neumarkt mit Frauenkirche, der in seiner historischen Grundstruktur rekonstruiert werden soll.

In der Stadtsilhouette von Dresden konnte mit der Rekonstruktion der Haube des Schloßturms eine der schwerwiegenden Wunden des Zweiten Weltkriegs geheilt werden.

Eine Vielzahl solch positiver Signale ließe sich anfügen. Gestatten Sie mir abschließend jedoch noch den Verweis auf einen Gegenstand, mit dem wir die Kernstadt ver-

¹⁷ H. Magirius u. a. (Bearb.), Die Bau- und Kunstdenkmäler von Sachsen. Stadt Leipzig – Die Sakralbauten. München/Berlin 1995.

lassen. Ich meine die Denkmallandschaft, die die Stadt als Strukturelement einer Kleinlandschaft, einer Landschaft oder auch Großlandschaft definiert und selbst als Zeugnis einer in der Geschichte erbrachten menschlichen Leistung verstanden sein will.¹⁸ Jede Stadt wird erst im Kontext der Region in ihrer historischen Dimension voll verständlich.

Für Freiberg gilt dies in besonderem Maße. War diese Stadt doch Zentrum vieler umliegender Bergbausiedlungen und Bergwerke, die dem Freiburger Bergmeister unterstanden, gleichzeitig aber auch Nahmarkort für die ländliche Umgebung.¹⁹ Insofern wird Freiberg in seiner historischen Dimension erst vor dem Hintergrund der Bergbaulandschaft mit ihren Halden, Huthäusern, Kunstgräben, Stollenlöchern und Fördertürmen als Bergstadt verständlich. An Freiberg als Nahmarkort erinnern die ältesten ländlichen Siedlungen der Umgebung.

Die Bewahrung einer solchen Denkmallandschaft stößt im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung einer Stadt auf große Probleme, gilt es doch vielfach die Ausweitung von Bauland in Größenordnungen zu versagen, um die Wirkung der Halden, Huthäuser und Fördertürme nicht zu beeinträchtigen oder die Grenzen zu benachbarten Siedlungen ablesbar zu erhalten. Um so bemerkenswerter ist das ehrgeizige Ziel der Stadtverwaltung von Freiberg, sich dieser Aufgabe zu stellen.

Bereits im November 1995 konnte eine Erhaltungssatzung zum Schutz der historischen Bergbaulandschaft des Freiburger Erzbergbaus für das Gebiet nordöstlich der Freiburger Altstadt (Himmelfahrt-Fundgrube) erlassen werden.²⁰ Eine weitere Satzung für das Gebiet der Gemarkungen Zug und Langenrinne wird vorbereitet. Die Stadtverwaltung von Freiberg setzt damit gleichsam ein Zeichen denkmalgerechter Stadtentwicklung, von dem wir uns Vorbildwirkung für andere Kommunen des Freistaates erhoffen.

¹⁸ T. Breuer, Ensemble - ein Begriff der gegenwärtigen Denkmalkunde und die Hypothesen seines Ursprungs, in: Die Denkmalpflege als Plage und Frage, Festgabe für August Gebeßler, München 1995, S. 38–52.

¹⁹ U. Richter (s. A 5).

²⁰ Satzung zum Schutz der historischen Bergbaulandschaft des Freiburger Erzbergbaues (Stadtgestalt – Erhaltungssatzung der Stadt Freiberg). Beschluß des Stadtrates der Stadt Freiberg vom 2. 11. 1995.

Jewgenij Blinow / Valeri Filippow

Die Rolle der Ernst-May-Gruppe bei der Bebauung sibirischer Städte

Dieser Beitrag ist den sibirischen Arbeiten der internationalen Planer-Gruppe unter der Leitung des deutschen Architekten Ernst May gewidmet. Das Werk dieser Gruppe ist in Rußland bekannt. Zuletzt wurde es beleuchtet in mehreren Publikationen russischer Architekturperiodika sowie in Monographien über die sowjetische Architektur der 20er bis 30er Jahre. Ferner erwähnt werden die Projekte von Ernst May und seinen Kollegen in Wissenschaftsarbeiten über die kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland im 20. Jahrhundert. Und auch im Westen zeigt man zunehmend Interesse an dieser Schaffensperiode deutscher Architekten.

In Rußland ist dieses Interesse durch die neuen Möglichkeiten einer vorurteilsfreien Bewertung einiger Geschichtsereignisse der sowjetischen Architektur zustande gekommen, in Deutschland mit dem gestiegenen »neuen« Interesse an der sowjetischen Avantgarde-Architektur zu erklären. Dennoch fehlt immer noch ein gezieltes allumfassendes Werk, das der »sowjetischen« Periode von Ernst May gewidmet ist. Zum Teil ist diese Lücke damit zu erklären, daß die breite Palette seiner Projekte und Bauten noch nicht erforscht ist. Auch haben noch nicht alle Materialien zu diesem Thema die wissenschaftlichen Kreise erreicht. Immer noch fehlen einige Details und Fakten des UdSSR-Aufenthaltes der internationalen Gruppe unter der Leitung von Ernst May.

Die Geschichte der Ausreise der May-Gruppe in die UdSSR ist bereits ausreichend behandelt worden, weshalb wir uns nur kurz auf einige Details konzentrieren und versuchen, die Ursachen, die May zur Reise nach Moskau bewogen haben, zu präzisieren und zu vervollständigen.

1929 hatte man Ernst May zur Vorlesung der Beiträge »Über die moderne Architektur und den Städtebau« in die Sowjetunion eingeladen. Im Frühling 1930 folgte er dieser Einladung und besuchte dabei Moskau, Leningrad und Charkow. Zu dieser Zeit wurde auch seine Einreise mit einer Architekten-Mannschaft besprochen. Im Zeitraum bis Oktober 1930 wurde als Ergebnis eines Wettbewerbs aus einer Vielzahl von Bewerbern (ca. 1400 Personen)¹ eine Gruppe von Fachleuten aus dem Bereich des Städte- und Hochbaus gebildet. Diese kamen aus Deutschland, Österreich, Holland und der Schweiz. Den Kern der etwa zwanzig Personen umfassenden Gruppe bildeten Mitarbeiter des Frankfurter May-Büros. Grundlage für die Einreise am 10. Oktober

¹ K. Junghans, Nemetskie architektory i Sowjetskij Sojus (1917–1933), in: Wsaimoswjasi russkogo i sowjetskogo iskusstwa i nemezkoj chudoshestwennoj kultury, Moskau 1980, S. 110.

1930² nach Moskau war der von Ernst May und der Leitung der »Zekombank« unterzeichnete Vertrag über eine fünfjährige Arbeit in der UdSSR.

Schon in den ersten Tagen nach der Ankunft begann die Arbeit im Planungsbüro der Zekombank (Zentrale Bank für kommunale Wirtschaft und Wohnungsbau), einer für die Finanzierung der zu errichtenden neuen Industriestädte geschaffenen Einrichtung. Seit 1931 arbeitete May mit seinen Kollegen in der damals gebildeten Sonder-Projektorganisation »Sojusstandartshilstroj« (Standardisierter Wohnungsbau), später als »Standartgorprojekt« bezeichnet.

Viele Forscher, sowohl in Deutschland als auch in Rußland, verbinden die Ausreise von Ernst May samt Kollegen in die UdSSR vor allem mit den politischen Veränderungen in Deutschland, die nach dem Börsenzusammenbruch 1929 zu verzeichnen waren. Das breit angelegte Wohnungsbauprogramm in der Weimarer Republik, bei dessen Gestaltung und Realisierung das Frankfurter May-Büro nicht die letzte Rolle spielte, war drastisch geschrumpft, und viele deutsche Baumeister waren aufgrund fehlender »Sozialaufträge« gezwungen, sich Arbeit im Ausland zu suchen. Das chronologische Zusammentreffen der Entstehung der ersten Industriestädte in der UdSSR mit der Weltwirtschaftskrise 1929–1933 schuf die Voraussetzungen für die Übersiedlung einiger westlicher Fachleute nach Moskau. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Ausreise von Ernst May und seinen Mitarbeitern nicht als außerordentliches und eigenständiges Phänomen zu betrachten, sondern als Bestandteil eines größeren »Emigrationsprozesses« in Deutschland. Unabhängig von der Ernst-May-Gruppe sind in diesen Jahren auch Hannes Meyer, Kurt Meyer, Bruno Taut und andere ausgewandert. Etwas später fuhr nach England: Walter Gropius und Marcel Breuer. Diese Reihe ließe sich weiter fortsetzen.

Die zweifellose Wichtigkeit dieser Aspekte stellt dabei oft die Tatsache in den Schatten, daß die sowjetische Führung selbst an der Einreise der May-Gruppe sehr interessiert war. Wir sind der Meinung, daß die dringend erforderliche Heranziehung ausländischer Baumeister durch zwei Hauptursachen bedingt war: Zum ersten trugen die Diskussionen über die sozialistische Besiedlung, die in der Sowjetunion ungeahnte Maßstäbe angenommen hatten und beträchtliches Architekturpotential in die unendlichen Streitigkeiten über die Probleme der Umgestaltung alter und Aufbaumethoden neuer Städte hineinzogen, in keinster Weise zur praktischen Seite des dringend erforderlichen Wohnungsbaus bei. Zum zweiten verfügten unter den westlichen Spezialisten Ernst May und sein Planungsbüro über beachtliche praktische Erfahrungen im Aufbau neuer, außerordentlich großer Siedlungen. (In zwei Jahren ca. 15 000 Häuser,

² I. Kokkinaki, Projektnaja dejatel'nost' gruppy E. Maja w 1930 – je gody w SSSR, in: Problemy istorii sowjetskoj architektury, Moskau 1976, S. 21.

was über 90% aller zu dieser Zeit in Frankfurt geschaffenen Wohneinheiten bedeutete, ist wirklich eine beeindruckende Bilanz.)³

Außerdem ist es wichtig, die politische Orientierung Ernst Mays und eines Teils westlicher Architekten – zumeist Anhänger der »Neuen Sachlichkeit« in der Architektur (Hans Schmidt, Hannes Meyer, Mart Stam und anderer) – zu berücksichtigen. Die deutlich linken sozial-demokratischen Ansichten, offenes Interesse zu den in der sowjetischen Architektur verlaufenden Experimenten sowie Kontinuität, Zielstrebigkeit und ein gewisser Ehrgeiz von Ernst May legen die Vermutung nahe, daß er früher oder später in jedem Fall in die Sowjetunion gegangen wäre, um sein Programm der gesellschaftlichen Umgestaltung durch Planung und Errichtung neuer Städte voranzutreiben. So meinen wir, daß die ökonomischen und politischen Ereignisse, die zum Abbau des Wohnungsprogramms in Deutschland führten, die Ausreise deutscher Architekten lediglich beschleunigte.

May selbst und die Mehrheit seiner Mannschaft nahmen mit Begeisterung die Ideen des ersten Fünfjahresplanes auf. »Grandios ist dieser Fünfjahresplan der U.d.S.S.R.«, verkündete May am 5. Mai 1931, als er, eingeladen von CIAM (Congress International d'Architecture Moderne) in Berlin auftrat, »bewundernswert die klare Zielsetzung, die Geradlinigkeit des eingeschlagenen Weges zur Erreichung des Zieles.«⁴

Während des Aufenthaltes in der Sowjetunion wurde von den Mitarbeitern der Gruppe große Arbeit geleistet: ein Wettbewerbsprojekt zur Umgestaltung Moskaus, Generalpläne von Magnitogorsk, Nowokusnezsk, Karaganda, Stscheglow (Kemerowo), Tyrgan (Prokopjewsk), Leninsk, Orsk, Balchasch, Leninkan, Makejewka und anderer Städte. Außerdem beteiligte sich die Gruppe an der Realisierung des Programms mit der anspruchsvollen Bezeichnung »700 000 Wohnungen innerhalb des Jahres 1931«, das für den Wohnungsbau in den Kohleregionen der UdSSR vorgesehen war. Auf alle in der Sowjetunion von May und seiner Gruppe ausgeführten Arbeiten wirkten sich besonders zwei Umstände günstig aus: Zum ersten waren es die theoretischen Grundlagen und praktischen Erfahrungen, welche die Gruppe noch vor ihrer Einreise in die UdSSR erwarb, zum zweiten die Berücksichtigung der in unserem Lande zu Beginn der 30er Jahre herrschenden sozial-politischen Realitäten und die Auseinandersetzung mit den städtebaulichen Theorien sowjetischer Autoren.

Die städtebaulichen Konzepte deutscher Architekten der 20er Jahre, bei deren Entwicklung auch Ernst May stark mitgewirkt hat, lassen sich zu sozialökonomischen Begriffen wie »soziale Siedlung« und »minimale Wohnung« und Kompositionslösungen wie »offene Bebauung« und »Zeilenbauweise« vereinfachen. Die Ideen der »sozia-

³ K. Frampton, Sowremennaja architektura. Krititscheskij wsgljad na istoriju raswitija, Moskau 1990, S. 202.

⁴ E. May, Der Bau neuer Städte in der UdSSR, in: Das neue Frankfurt, Nr. 7, 1931, S. 131.

len Siedlung«, die am vollständigsten in den Frankfurter Arbeiten Ernst Mays zum Ausdruck kamen, und die von May mit Walter Gropius und Hans Schmidt entwickelten »minimalen Wohnungen« hatten sich die Lösung der Wohnungsprobleme und die Verbesserung der Wohnbedingungen breiter Bevölkerungsschichten – vor allem der Arbeiter – zum Ziel gesetzt. Die Prinzipien der »offenen Planung« und des »Zeilenbaus« hatten nicht nur der neuen rationellen Ästhetik Mitte der 20er Jahre entsprochen, sondern vor allem auch zur Problemlösung der städtischen Flächengliederung, der Typisierung und Wirtschaftlichkeit der Bebauung und der Gesundung der Stadtumwelt beigetragen. Die aufgezählten Bestandteile der städtebaulichen funktionalistischen Theorien von Ernst May, die in der zweiten Hälfte der 20er Jahre in Frankfurt am Main bereits getestet wurden, fanden ebenfalls in seinem Werk der sowjetischen Periode Anwendung.

Auf die Ansichten Mays haben auch die zahlreichen städtebaulichen Theorien sowjetischer Architekten Einfluß ausgeübt. Es ist jedoch zu verzeichnen, daß er vernünftigerweise ziemlich vorsichtig und differenziert die Anwendungsmöglichkeiten dieser oder jener Konzeptionsschemata übertragen auf die sowjetische Praxis anging. Da seine eigenen stabilen Ansichten in den erfolgreichen Frankfurter Jahren sich bereits bewährt hatten, empfand er es als nicht lohnend, sich in die lautstarken Diskussionen über die sozialistische Besiedlung einzumischen. In der Zeitung »Iswestija« schrieb er: »Es wäre unzweckmäßig zu versuchen, zum jetzigen Zeitpunkt die Endformen der sozialistischen Besiedlung und die endgültigen Strukturen der sozialistischen Städte festzulegen.«⁵

Mit besonderem Interesse wurde von Ernst May und seinen Mitarbeitern das im sowjetischen Städtebau sich herausbildende Prinzip des »Wohnquartals« empfunden, das untrennbar mit dem gesellschaftlichen Dienstleistungssystem verbunden war. Eben dieses »Wohnviertel«, mit einer von Ernst May vorgeschlagenen Bevölkerungszahl von 8000 bis 10000 Menschen, wurde zum wichtigsten Bestandteil der städtebaulichen Projekte der Gruppe. Das architektonische Erbe der Ernst-May-Gruppe beinhaltet im wesentlichen Arbeiten für die Städte Westsibiriens. In den Generalplänen von Nowokusnezsk, Tyrgan, Stscheglow und Leninsk wurden kontinuierlich die Grundprinzipien des Funktionalismus im Zusammenklang mit der Suche nach neuen Formen der Besiedlung verwirklicht.

Das von der Ernst-May-Gruppe vorgeschlagene Projekt für die Stadt Nowokusnezsk zeichnete sich durch einen überaus durchdachten Generalplan aus (vgl. Abb. 1 und 2). Die Anwendung des Zeilenbaus, der in größere »Wohnquartale« zusammengeschlossen wurde, wobei jedes Quartal neben den Wohnhäusern mit Nebeneinrichtungen

⁵ E. May, Proletarskaja Moskwa – gorod-kollektiv, in: Iswestija vom 15. Juni 1932.

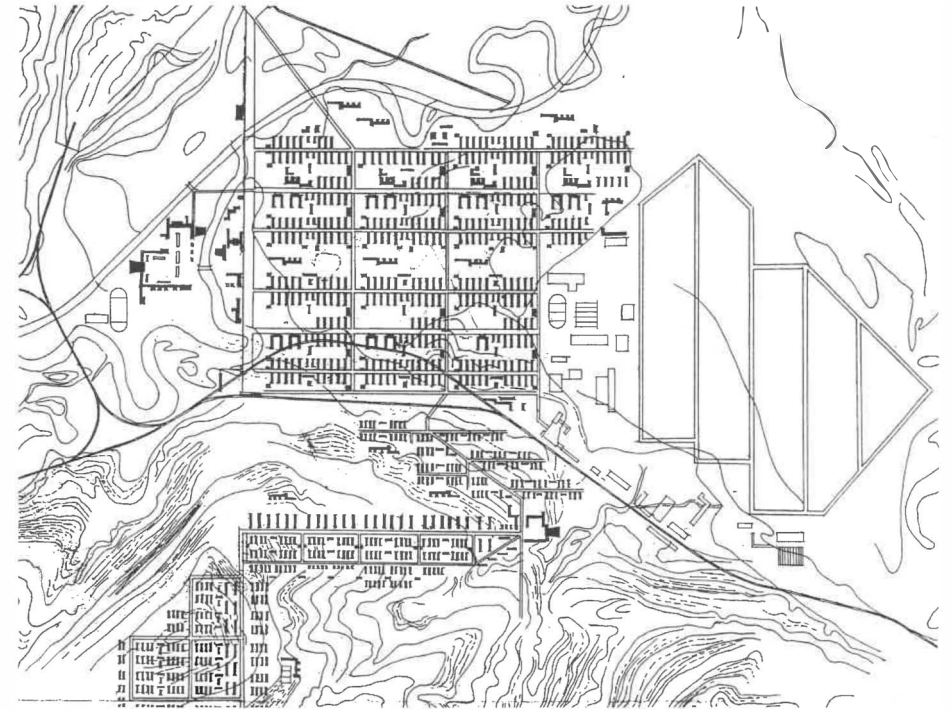


Abb. 1: Planungsschema der Stadt Kusnezsk (heute Nowokusnezsk), Sibirien (Ernst-May-Gruppe 1931).



Abb. 2: Gegenwärtige Ansicht auf den Zeilenbau in Nowokusnezsk mit Wohnhäusern der May-Gruppe (Foto: J. Blinow).

(Kinderkrippen, Kindergärten, Krankenstuben und Kantine) ausgestattet war, wirkte nicht trostlos und eintönig. Die Planung sah die Unterbringung der gesamten Stadtbevölkerung (85 000–90 000 Einwohner) auf zwei Hauptebenen vor. Die »Nordebene« stellte eine relativ ebene Fläche dar, die an den Fluß Tom, dessen Nebenfluß Aba und die Hügelanhöhe der Bergkette des Kuznezker Alatau angrenzte. Die geschätzte Einwohnerzahl darauf sollte 55 000–60 000 betragen. Die Südebene, ein schmaler Streifen, der den Berghang nach oben zog, wurde für eine Ansiedlung von 25 000–30 000 Menschen vorgesehen. Die gesamte Bevölkerungszahl der Stadt könnte durch eine Erhöhung der Geschoszahl der Südebene auf bis zu 100 000 Menschen aufgestockt werden.⁶

Im Laufe der Projektbesprechung kritisierte man die geplante Annäherung des Stadtzentrums, das »abseits der Stadt und weit vom Bahnhof« lag, an die Industriezone.⁷ Aber solche »Randunterbringung« entsprach eben der Idee der Projektautoren. Für das Zentrum wurde eine »kleine Fläche, die quasi als Fortsetzung der Stadt und der in West-Ost-Richtung geplanten Grünflächen diene«, ausgewiesen.⁸ Das Zentrum, welches sich in bester Lage der zukünftigen Stadt befand, und die im Grünen integrierten Gebäude des städtischen Gewerkschaftsrates, Kulturzentren, Theater, Hochschule und Technische Schule behielten nicht nur die Möglichkeiten der räumlichen Entwicklung bei, sondern verbanden, ihren Zwecken entsprechend, die Nord- und Südteile der Wohngegend mit der Industriezone.

Als Zeugnis tiefgreifender Auffassung sozialer Aufgaben des Städtebaus seitens der Projektautoren könnte deren Bestreben zur allseitigen Problemlösung in den Kultur- und Dienstleistungsbereichen dienen. In jedem Wohnviertel befindet sich ein Kulturzentrum mit einem Klub, Kino und Sportplatz; neben dem Klub ein Kaufhaus. Jedes Wohnviertel hat Krippen und Kindergärten sowie eine Schule, die außerhalb des Viertels verlegt ist.

Das von der May-Gruppe vorgestellte Projekt diente als Grundlage bei der Errichtung der neuen sibirischen Stadt Nowokusnezsk. 1931 begann die Bebauung der ersten Stadtviertel (nach unserer Berechnung etwa 60 Häuser). In den Jahren 1933 und 1934 wurde allerdings der vorgeschlagene Generalplan wesentlich korrigiert, was zu erheblichen Kompositionsveränderungen des gesamten Stadtschemas führte. 1936 wurde der neue Plan von der Regierung Rußlands genehmigt und diente als Grundlage für die Vorkriegsbebauung von Nowokusnezsk.

⁶ S. Hoffmann, Nowyje sozialisticheskie goroda Uralo-Kusbassa. Planirowka Nowokusnezka, in: Kommunalnoje delo, Nr. 9, 1931, S. 16.

⁷ Vgl. W. Dawidowitsch, Woprosy planirowki nowych gorodow, Leningrad 1934, S. 125.

⁸ S. Hoffmann (s. A 6), S. 16.

Der von May und Mitarbeitern entworfene Plan der Stadt Stscheglow (heute Kemerowo) fällt vor allem auf wegen der radikalen und außerordentlich rationellen »Überlappung« des neuen Straßennetzes mit der bereits zum Teil bestehenden Straßenstruktur. Bei der Betrachtung des Generalplans von 1931 fallen insbesondere zwei sich ausschließende Konzepte auf, die bereits im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts existierten: die in sich geschlossene »Gartenstadt« und eine »offene soziale Siedlung«. Entschieden durchstrich Ernst May die 1921 vorgeschlagene Gartenstadt und zeichnete darauf mit sicherer Hand eine streng orthogonale offene Struktur seiner zeilenförmigen Wohnviertel (vgl. Abb. 3).

Deutsche Architekten (Autoren des Generalplans waren Ernst May und Walter Schwagenscheidt) platzierten die Stadt mit einer Bevölkerungszahl von 130 000 Einwohnern auf dem linken Ufer des Flusses Tom, zu beiden Seiten des Nebenflusses Iski-

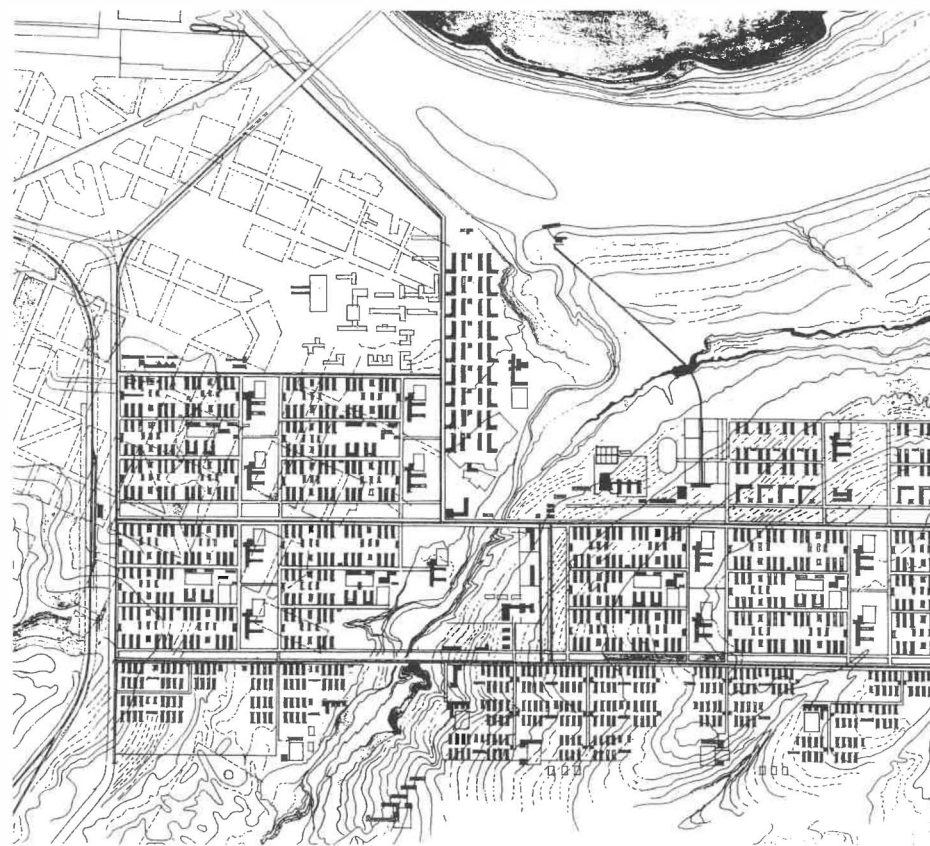


Abb. 3: Planungsschema der Stadt Stscheglow (heute Kemerowo), Sibirien (Ernst-May-Gruppe 1931).

timka. Den Kern der Komposition bildeten acht Wohnviertel des gleichen Typus, die man entlang der zwei in West-Ost-Richtung verlaufenden Hauptstraßen unterbringen wollte. Es entstanden gesonderte städtische Strukturen: die quer zur Hauptachse befindliche »Korridor-Straße«, bebaut mit Kommunenhäusern, drei zum Fluß Tom gerichtete Wohnviertel mit Wohnheimen und öffentlichen Einrichtungen und ein langer Zeilenbau-Streifen, der sich entlang der südlichen Seite der ganzen Stadt zieht. Das Zentrum von Stscheglowks plante Ernst May auf dem malerischen Ufer des Flusses Iskitimka, richtete die Bebauung auf die Hauptachse und öffnete sie zur Tom-Aue. Das gründlich durchdachte Schema des Wohnviertels hatte eine quadratähnliche Form mit einer Seitenlänge von 640 bis 700 Metern.

Im Norden und Süden grenzte das Wohnviertel an Verkehrsstraßen, im Osten und Westen an sogenannte »grüne Korridore« (ca. 180 Meter breit), wo sich jeweils zwei Schulen befanden. Die Bebauung der Wohnviertel bestand aus Gruppen von drei- bis viergeschossigen Wohnhäusern, deren blinde Stirnseiten auf Straße und Durchfahrten gerichtet waren, aus einem Kommunehaus, Kantine-Klub, Wäscherei, Dampfbad und Läden. Im Vergleich zu Nowokusnezsk war in Stscheglowks kein einziges Wohnhaus nach dem Zeilenbau-System errichtet. Jedoch übte das von der Ernst-May-Gruppe entworfene Projekt einen großen Einfluß auf die weitere städtebauliche Entwicklung dieser Stadt aus. Wenn man den schematischen Stadtplan von 1931 auf die moderne Karte Kemerowos legt, stellt man fest, daß die Hauptmagistrale der Stadt (Lenin-Prospekt) sich vom Bahnhof streng nach Osten zieht und exakt mit der Hauptachse des May-Entwurfes übereinstimmt. Darüber hinaus haben beide Hauptstraßen die gleiche Länge von etwa 5,5 Kilometern. Dabei gliedert die Gesamtfläche der gegenwärtigen Stadt ein Straßennetz, das nicht von der künstlichen, rationellen und orthogonalen Planung geprägt ist, die für das von deutschen Architekten vorgeschlagene Schema charakteristisch war.

Will man die Tätigkeit der Ernst-May-Gruppe in Sibirien erläutern, ist es auch notwendig, auf ein bemerkenswertes Faktum einzugehen. Die Architekten dieser Brigade waren nicht die ersten ausländischen Fachleute, die in den 20er und 30er Jahren für sibirische Städte planten. In den Jahren 1926–1927 besuchte der holländische Architekt J. B. van Loghem zweimal die UdSSR. Zu den Ergebnissen seiner Arbeit zählt die Entwicklung unausgeführt gebliebener Planungskonzepte für Industrieanlagen in den sibirischen Städten Stscheglowks, Prokopjewsk, Gurjewsk, Kusnezsk,⁹ sowie die Ausarbeitung später verwirklichter Projekte von Wohn- und Gemeinschaftshäusern.

Van Loghem zählt wie May zu den bemerkenswerten Persönlichkeiten in der Geschichte der modernen Architektur und wird ebenso der »Neuen Sachlichkeit« in der Architektur zugeordnet. In seinen sibirischen Arbeiten suchte Loghem nach Mög-

⁹ I. Kokkinaki, O professionalnych swjasjach sowjetskich i gollandskich architektow w meshwoennyj period, in: Problemy istorii sowjetskoj architektury, Moskau 1977, S. 40.

lichkeiten, die funktionalistischen Methoden mit unkonventionell erfaßten Erfahrungen der holländischen und russischen Architektur zu verbinden. In Kemerowo ist auch heute noch das von ihm gebaute Wohnhaus mit Minimalwohnungen, die Schule mit einem Wasserturm, das Genossenschaftsgebäude, die Feuerwehrgarage und das öffentliche Dampfbad zu sehen. All diese Bauten haben ein außergewöhnliches Aussehen (z. B. Kombination aus traditionellen Baustoffen und geneigten Dächern mit den für den Funktionalismus typischen ungeschmückten, flachen Wänden). Sie haben – abgesehen von ihrem verwahrlosten Zustand – einen gewissen Stil beibehalten, der das Werk eines hochprofessionell arbeitenden Architekten stets auszeichnet und aus dem Umkreis ähnlicher Bauwerke heraushebt. Wir wissen nicht, ob May die Kemerowo-Arbeiten seiner holländischen Kollegen kannte, jedoch liegt die Vermutung nahe, daß er deren Eigenart mit Sicherheit geschätzt hätte.

Spätestens im Sommer 1931 beendete die Ernst-May-Brigade die Generalpläne der beiden Kusbass-Städte Leninsk und Tyrgan (heute Prokopjewsk). Die Eigenart des Reliefs und die Lage der Kohleregionen (die Planung beider Städte wurde an die kohlegewinnenden Betriebe angegliedert) veranlaßten die Architekten, in jedem einzelnen Fall eine eigene Form des Generalplans zu suchen.

In Leninsk besteht die gesamte städtische Bebauungsfläche aus zwei in Zeilenbauweise errichteten und aus rechteckigen Blocks gebildeten Wohnungsanlagen, die sich beiderseits der von Norden nach Süden verlaufenden Hauptstraße befinden (vgl. Abb. 4). Der Straße entlang gruppieren sich das Kultur- und Verwaltungszentrum, das Stadion, das Krankenhaus und die Kommunenhäuser. Dieses rechteckige Blocks-Gebilde (das nördliche etwas größer als das südliche) unterliegt nach seiner geschätzten Bevölkerungszahl und Fläche und der Einstufung als »Wohnquartal« nicht der oben aufgeführten Hierarchie der städtischen Hauptelemente und nimmt eine Stellung zwischen dem Wohnviertel und dem Bezirk ein. In diesen Wohnbereichen waren Klub-Kantinen, Einrichtungen für Vorschulkinder, Läden, Bäder und Wäschereien untergebracht. Die Schulgebäude mit den Sportplätzen wurden am Rande der Siedlung in der grünen Zone angelegt.

Eine etwas interessantere Formgestaltung der Bebauungsfläche hat das Planungsschema, das Ernst May für Tyrgan vorschlug (vgl. Abb. 5). Die mit 90 000 Einwohnern fast doppelt so große Stadt wie Leninsk wurde ebenso auf einem komplizierten Relief der Kohleregionen mit dessen Unebenheiten, Schluchten und Bodensenkungen geplant. Die Kohleindustrie von Tyrgan befand sich unweit von Kusnezsk und führte den Abbau im Mittelgebirge des Kusnezker Alatau durch, was auch die Planungsarbeit erschwerte. Außerdem wirkte sich auf die Konfiguration der Stadtgrenze die mehrfach gekrümmte Kurve der bestehenden Eisenbahn aus. Dies alles zwang Ernst May jedoch nicht, von den Prinzipien der Zeilenbauweise Abstand zu nehmen und auf die streng orthogonale Einordnung der Wohnhäuser zu verzichten. Dabei nahm

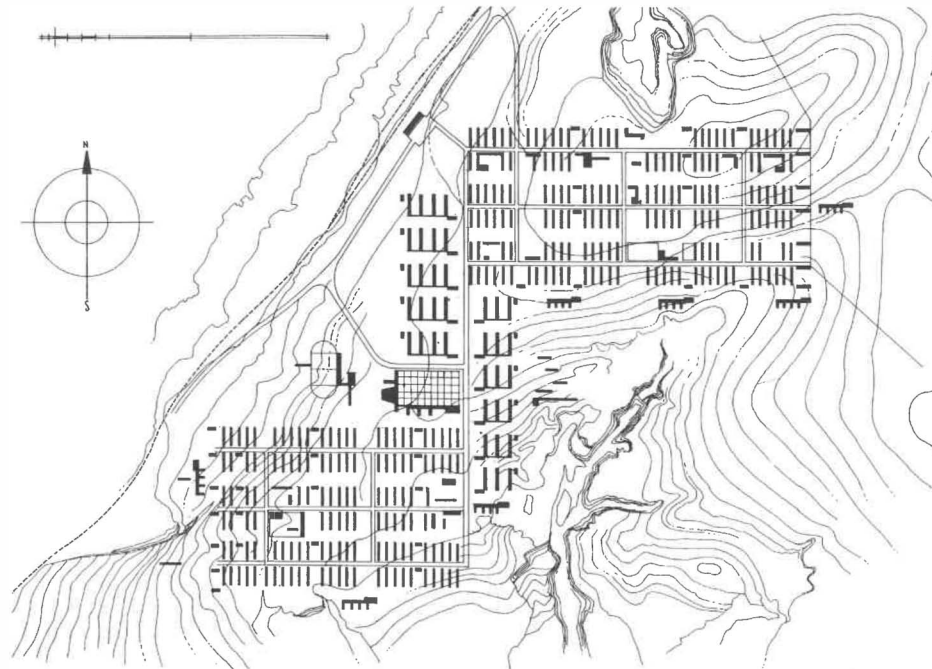


Abb. 4: Planungsschema der Stadt Leninsk, Sibirien (Ernst-May-Gruppe 1931).

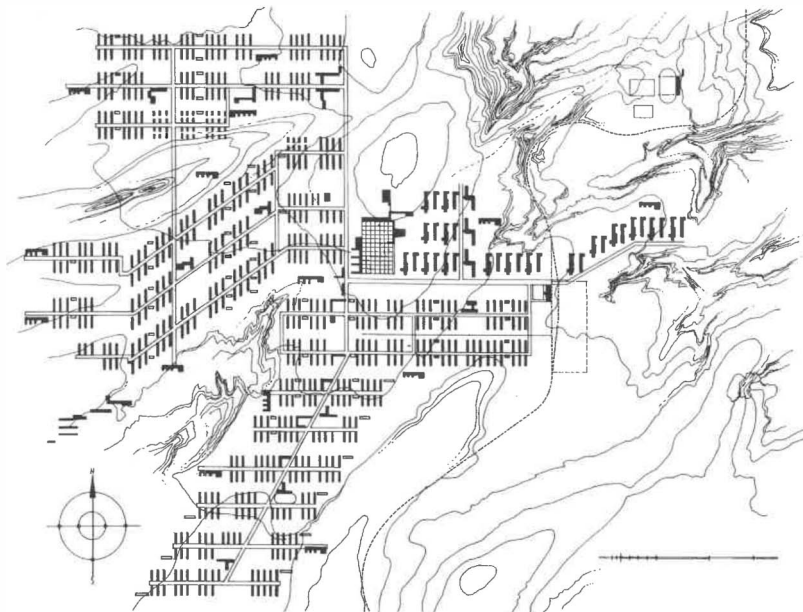


Abb. 5: Planungsschema der Stadt Tyrgan, Sibirien (Ernst-May-Gruppe 1931).

ein Teil der Wohnviertel auf dem Lageplan nicht die Form eines Rechtecks oder Quadrats, sondern eines Parallelogramms an, was dem ganzen Generalplan der Stadt einen lockeren und freieren Charakter verliehen hat. Wie auch im Falle von Leninsk läßt sich der von May vorgeschlagene Plan von Tyrgan nicht exakt in den Rahmen der von »Standartgorprojekt« ausgearbeiteten Hauptelemente der Wohnsiedlung einordnen. Hier dehnte man den Begriff »Wohnquartal« zu der Größe eines Stadtbezirkes aus, der aus Wohnkomplexen (sechs bis acht Häuser) mit Einrichtungen für Vorschulkinder und einem genau ausgerechneten und geplanten Netz von Dienstleistungsunternehmen und Kultureinrichtungen bestand.

Obwohl der Generalplan für Tyrgan sich durch seine Grundform und den erzwungenen Straßenverlauf sich von den anderen Plänen unterschied, ging er in die Geschichte der modernen Architektur ein, indem er auf der Titelseite der Zeitschrift »Das neue Frankfurt« abgedruckt wurde, dessen Ausgabe dem Bau neuer Städte in Rußland gewidmet war. Offensichtlich hielt Ernst May, der das neue Heft redigierte, den Plan von Tyrgan für ein besonders gelungenes und für die Titelseite geeignetes künstlerisches Kompositionselement.

Die Planungsvorschläge der May-Gruppe für Leninsk und Tyrgan wurden nicht realisiert, und die Generalpläne dieser Städte blieben auf dem Papier.

Im Zusammenhang mit den damals am Bebauungsplan von Nowosibirsk, der größten Stadt Sibiriens, geführten Entwurfsarbeiten wurden von Ernst May prinzipielle Erwägungen ausgesprochen. Mit Rücksicht auf die bestehenden topographischen Besonderheiten des Geländes, die Ansiedlungsstruktur und die Organisationsprobleme der Kommunikation empfahl er, den Generalplan in »Satellitenform« zu gestalten, das heißt, in einem System von Wohngruppen und Arbeitsstätten – Satelliten-Siedlungen, die ein gemeinsames Kultur- und Verwaltungszentrum haben.¹⁰ Außerdem fanden bei der Bebauung von Nowosibirsk Wohnhaus-Projekte Anwendung, die von May-Mitarbeitern für sibirische Städte im Jahre 1931 erarbeitet wurden (teilweise von der Filiale »Standartgorprojekt« überarbeitet). Das linke Ob-Ufer von Nowosibirsk, wo die Errichtung einer »sozialistischen Stadt« geplant war, wurde mit drei- bis vierstöckigen Wohnhäusern bebaut.

Ein unumgängliches Zeichen aller städtebaulichen Entwürfe der Ernst-May-Brigade war der erwähnte Zeilenbau. Die »Zeile« oder die »Wohnzellenblocks«, parallel zueinander in Richtung Nord-Süd aufgestellt, ergeben die Grundlage dieses Planungsschemas. Anfänglich zeigte man in der UdSSR großes Interesse für den Zeilenbau, was positive Äußerungen in Architekturperiodika und Nachahmungen von sowjetischen Architekten bezeugen. Als 1930 Ernst May mit seinen Vorträgen in der UdSSR auftrat

¹⁰ E. May (s. A 4), S. 123.

und anschließend seine Gruppe für die Fahrt nach Moskau zusammenstellte, erschienen in den Zeitschriften »Stroitel'naja Promyslennost« (Industriebau) und »Kommunalnoje Chosjaistwo« (Kommunalwirtschaft) Beiträge von L. Wygodski über die Vorteile dieser Methode. Er schreibt über »die gute Durchlüftung der Häuser und Höfe«, daß »Wohnungen vom Lärm des Straßenverkehrs geschützt« sind, über »vorteilhaftes Sonnenlicht«, über »Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit« usw., das heißt, er wiederholt fast wortwörtlich die Aussagen von Walter Gropius, eines der Autoren dieses Bausystems.¹¹

Gegen Mitte der 30er Jahre findet jedoch eine Umwertung der künstlerischen Schwerpunkte in der sowjetischen Architektur statt, was eine krasse Veränderung der Einstellungen zu den May-Arbeiten und dem Zeilenbau zur Folge hat. Anfang 1934, als das May-Kollektiv nur noch die Hälfte seines ursprünglichen Bestandes zählt,¹² Ernst May aber noch in Moskau arbeitet, erscheinen in der Zeitschrift »Planowoje chosjajstwo« (Planwirtschaft) ziemlich scharfe Aussagen über den Zeilenbau. Dieser wird als Muster »nackter Funktionalität, grauer Eintönigkeit und mörderischer Monotonie« charakterisiert.¹³ Noch aggressiver äußert sich 1937 in der Zeitschrift »Architektur der UdSSR« ein ehemaliger Mitarbeiter Mays, der sowjetische Architekt Alexander Mostakow: »ein armseliges, kastenartiges Primitiv«, »Beispiel des tiefen Niedergangs der architektonischen Kultur im Westen« usw. Sein Artikel ist unmittelbar gegen den deutschen Architekten gerichtet, was schon die Benennung des Aufsatzes mit »Der ›häßliche‹ Nachlaß des Architekten Ernst May« und die zu oft erteilten politischen Klischees wie »gerissener bürgerlicher Geschäftemacher« und »kleinbürgerlicher Philister« ausdrücken.¹⁴

Es ist aus unserer Sicht bezeichnend, daß sowohl »positive« als auch »negative« Äußerungen unter Voreingenommenheit leiden und sich durch extreme Wertungen auszeichnen. Im ersten Fall, wo man die technischen und ökonomischen Probleme unter ausschließlich zweckmäßigen Gesichtspunkten betrachtet und die Vorteile der Methode wortreich preist, wird bei den Fragen der architektonischen Wahrnehmung und Ästhetik »weggeschaut«. Im zweiten Fall wird umgekehrt überwiegend mit emotionalen und bildhaften Charakteristika argumentiert (»Friedhof-Allee, die mit Denk-

¹¹ Vgl. L. Wygodski, Wysotnaja sastrojka shilych rajonow: Is rezultatow konkursa, ustroennogo germanskim issledowatelskim obščestwom ekonomitscheskogo stroitel'stwa, in: Stroitel'naja Promyslennost, Nr. 4, 1930, S. 346.

¹² H. Schmidt, Die Tätigkeit deutscher Architekten und Spezialisten des Bauwesens in der Sowjetunion in den Jahren 1930 bis 1937, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, Heft 3, 1967, S. 383.

¹³ F. Swetlow / S. Gorny, Sozialistitscheskij gorod w besklassowom obščestwe, in: Planowoje chosjajstwo, Nr. 2, 1934, S. 163.

¹⁴ A. Mostakow, Besobrasnoje »nasledstwo« architektora E. Maja, in: Architektura SSSR, Nr. 9, 1937, S. 62 f.

mälern geschmückt ist«) und die offensichtlichen Vorteile der »funktionalistischen Methode« werden nur unter Vorbehalt zur Kenntnis genommen.

Bezeichnend ist, daß Ernst May selbst, als er seine Arbeiten in der Sowjetunion zurückhaltend und vorsichtig kommentierte, auf ästhetische Fragen der Architektur kaum einging und sich lediglich mit der sozialen und ideologischen Begründung des Zeilenbaus für die sozialistischen Städte befaßte: »Eine für die kapitalistische Stadt typische Eigenschaft war die Differenziertheit verschiedener Stadtviertel, deren stark ausgeprägte äußerlichen Merkmale durch Lebensarten verschiedener Klassen bedingt waren. Eine sozialistische Stadt kennt nur eine Klasse der Arbeitenden. Hieraus folgt die Hauptforderung der Planung und des Aufbaues einer sozialistischen Stadt..., für die gesamte Bevölkerung gleich günstige Lebensbedingungen zu schaffen... Die radikalste Verwirklichung dieses Hauptgrundsatzes ist der Zeilenbau.« Und weiter: »Die neuen, gänzlich »umorganisierten« Formen der Menschengemeinschaft müssen eine der klassenlosen Gesellschaft entsprechende Architekturgestalt schaffen.«¹⁵ Wie wir sehen, ist also nach dem Standpunkt von Ernst May die Schaffung einer »Architekturgestalt« die Sache der Zukunft, und die Erörterung der ästhetischen Qualitäten eines Hauses oder einer ganzen Stadt steht nicht auf der Tagesordnung. Als Ernst May 1959, nach fast dreißig Jahren, die Sowjetunion wieder besuchte, kommt er in einem Artikel der Zeitschrift »Bauwelt« auf seinen Aufenthalt in der UdSSR zurück. Die Ereignisse, dessen Zeuge er Anfang der 30er Jahre war, werden hier oft anders bewertet.

Die zeitgenössischen Geschichtsforscher der sowjetischen Architektur wie S. Chan-Magomedow, W. Chasanowa u.a. bewerten das Architekturerbe der May-Gruppe in der UdSSR vor allem im Kontext der Prozesse, die im sowjetischen Städtebau und der Architektur der 20er und 30er Jahre stattfanden, und weisen mit Recht darauf hin, daß es unmöglich ist, einen Meister oder eine Arbeitsgemeinschaft objektiv zu beurteilen, ohne auf das Werk anderer Architekten einzugehen. Wir sind jedoch der Meinung, daß auf diesem Hintergrund das schöpferische Erbe der Ernst-May-Gruppe unverdienterweise sein »Profil« verliert. Es ist unbestreitbar, daß damals eine Reihe hervorragender Architekturdenkmäler und noch mehr theoretische Grundlagen für neue Häusertypen und städtebauliche Konzepte geschaffen wurden, dennoch darf man die Tatsache, daß Ernst May und seine Gruppe einen »historisch wichtigen Beitrag« für den sowjetischen Städtebau geleistet haben, nicht unterschätzen.

Die sowjetische Autorin I. Kokkinaki hält in einem Artikel über die Tätigkeit der Ernst-May-Gruppe in der Sowjetunion die Vorteile des Zeilenbaus fest und registriert eine gewisse Evolution während deren Arbeitsjahre in Moskau. So schreibt sie beispielsweise, daß in den ersten Projekten der May-Gruppe die Stadt ein »streng geome-

¹⁵ Zitiert nach *Iswestija* vom 15. Juni 1932.

trisches und ziemlich monothones Gebilde von Wohnvierteln darstellte, die aus geraden »Zeilen« gleicher Häuser bestanden. « Es gab keine Klubs, keine medizinischen Einrichtungen, »das Netz von Einrichtungen für Vorschulkinder war nicht ausgebaut.« Und weiter über die späteren Arbeiten: »wesentlich flexiblere Lösungen der Wohnviertel«; die »Höhe und Länge der Wohnhäuser ist veränderbar geworden durch Zusammenstellung von ein- und zweistöckigen Kindergärten, Krippen und Schulen« mit »hohen Wohnblocks wurden Kontraste gebildet.«¹⁶ Dennoch ist bei den ersten Entwurfsvarianten für die Wohnviertel von Stscheglow, dessen Generalplan während der ersten Jahreshälfte des Aufenthalts der May-Gruppe in der Sowjetunion ausgearbeitet wurde, ein vollständiger Komplex von Kultur- und Dienstleistungseinrichtungen bereits vorhanden.

Zum Schluß noch ein paar Worte zur Wertung der Tätigkeit der Ernst-May-Gruppe in Sibirien. Wenn man sich mit den Projektentwürfen der internationalen Brigade in der UdSSR vertraut macht, lenkt sich unwillkürlich die Aufmerksamkeit auf die Vielfalt und Geschwindigkeit der Fertigung der Projekte. Nur ein halbes Jahr Arbeit einer relativ kleinen Gruppe brachte es auf mindestens vier vollständige Projekte mit detaillierter Planung neuer Städte, wobei die Arbeitspalette der Ernst-May-Gruppe sich nicht nur auf diese Region beschränkte. »Blitzschnelligkeit« der Stadtplanung erwähnten auch die Zeitgenossen, sowjetische Architekten, die mit Ernst May gearbeitet hatten. Solche Geschwindigkeit läßt sich nur damit erklären, daß die Architekten über eine große praktische Erfahrung und eine bewährte Entwurfsmethode verfügten. Uns ist es wichtig, die hervorragende Organisation der Projektarbeiten innerhalb der Gruppe zu betonen. Die Planung wurde stufenweise durchgeführt und die Arbeit streng verteilt. Den gesamten Charakter der Projektlösungen bestimmte in der Regel May selbst und entwickelte auf der Vorentwurfsebene die Idee des Generalplans. Diese wurde dann später von seinen Kollegen, die sich auf detaillierte städtebauliche Fragen spezialisierten, vervollständigt.¹⁷

Grundlage aller Generalpläne der sibirischen Städte waren zuverlässige topographische Aufnahmen, die man mit immer wieder erforderlichen Vervollständigungen auf schnellstem Wege den Planern zur Verfügung stellte. Für die Fahrt in die ausgewiesenen Planungs- und Baugebiete stand den Architekten immer ein Sonderwaggon zur Verfügung.¹⁸ Mit Respekt ist das Bestreben der Architekten zu vermerken, die Situation vor Ort zu beurteilen und die während der öffentlichen Diskussionen geäußerten kritischen Bemerkungen durch erforderliche Projektkorrekturen zu berücksichtigen. Andererseits gab man den Planern nicht die Möglichkeit, den Bauablauf in vollem

Maße zu kontrollieren, die Bauunternehmer zu wählen, die Mengen und die Qualität der Baustoffe zu bestimmen und die Bauaufsicht durchzuführen. Es führte zu dem Ergebnis, daß einzelne Gebäude, die 1933 in Nowokusnezsk errichtet wurden, schon nach einem Jahr eine vollständige Renovierung erforderten. Unter den Ursachen, die zu solchen Situationen führten, wurden unbefriedigende Organisation der Bauarbeiten, Mängel an qualifizierten Fachkräften sowie Defizite an Baumaterialien genannt. Wichtig ist auch die Tatsache, daß ausländische Architekten (wie übrigens auch viele der sowjetischen Kollegen) die Besonderheiten der Wahrnehmung der »neuen« Architektur in einer konkreten historischen Situation unterschätzten. Begriffe wie »Rationalisierung«, »Unifizierung« und »Typisierung«, die von ihnen als ästhetische Selbstwerte hochstilisiert wurden und selbst als ästhetische Kriterien dienen sollten, blieben von der einheimischen Bevölkerung völlig unverstanden. Außerdem zeichnete die Planungslösungen der neuen Industriestädte ein gewisser Schematismus und eine übertriebene Starrheit aus, was ebenfalls eine Reihe von negativen Bemerkungen in der Presse der 30er Jahre verursachte. Die Stadtväter von Stalinsk nahmen bereits 1933 an Sondersitzungen mit Vorträgen hiesiger Architekten über Baudekoration und Begrünung der Wohnviertel teil. Auf dieser Sitzung wurden auch Pläne vorgestellt, die »den Verputz aller Fassaden und Farbentwürfe in hellere Töne« vorsahen, die mit ihrer Vielfalt die »Monotonie des Zeilenbaues zunichte machen sollten.«

Zugleich gaben die Projekte der May-Gruppe in der konkreten Situation der allgemeinen Industrialisierung die Möglichkeit, unverzüglich mit der Errichtung von Städten und Siedlungen in der Nähe neuer Industrieanlagen zu beginnen und dabei neben dem Bau von Wohnkomplexen die wichtigsten Maßnahmen in den sozialen, kulturellen und dienstleistenden Bereichen vorzusehen. Die Projektarbeiten der May-Gruppe in der Sowjetunion stellen ein wertvolles historisch-architektonisches Dokument dar, und die teilweise verwirklichte Bebauung ist als Architekturdenkmal der ersten Hälfte der 1930er Jahre ohne Zweifel von großem Interesse.

¹⁶ I. Kokkinaki (s. A 2), S. 22f.

¹⁷ Ebda., S. 21.

¹⁸ E. May, Städtebau und Wohnungswesen in der UdSSR nach 30 Jahren, in: Bauwelt, Nr. 3, 1960, S. 65.

Gudrun Wittek

Städterin und städtischer Frieden im deutschen Hoch- und Spätmittelalter

Erika Uitz zum 65. Geburtstag

Stadtgeschichte zu betreiben, sollte heute im Interesse der Wahrheitsfindung und mit Blick auf zukunftssträchtigen Städtebau auch heißen, auf die neuesten Ergebnisse der Frauen- und Geschlechtergeschichte zu reagieren¹ und ihre Relevanz gerade für Untersuchungen des mittelalterlichen städtischen Friedens nicht außer acht zu lassen. Seine Bedeutung hat Edith Ennen kürzlich herausgehoben, indem sie ihn als die Grundlage heutiger öffentlicher Ordnung charakterisiert.² Ähnliches stellt G. Dilcher bereits 1975 fest: »Mittelalterlicher Stadtfriede und neuzeitlicher staatlicher Frieden sind durch Dauer, durchgreifenden Friedenszustand und Räumlichkeit charakterisiert, auf der Basis allgemeiner Gleichheit geboten.«³ Zur Zeit dieser Feststellung steckte die historische Frauenforschung, wenn überhaupt schon existent, allerdings bestenfalls in den Kinderschuhen.⁴ So dürfte wohl kaum danach gefragt worden sein, ob der dargestellte Sachverhalt, besonders die allgemeine Gleichheit, ohne Einschränkung auch auf das andere Geschlecht, auf die Frau in der mittelalterlichen Stadt zutrifft, zumal es sich beim Stadtfrieden um eine patriarchalisch bestimmte Ordnung handelt, in die sich jeder einzupassen hatte, andernfalls er mit der städtischen Strafgewalt in Berührung kam. Bei der Erfüllung der Bürgerpflichten erscheint die Städterin dem Mann gleichgestellt, auch bei Bürgerstrafen, zumindest als selbständige Frau und als Witwe, wie aus dem Braunschweiger Stadtrecht zu ersehen ist.⁵ Das war aber für sie keineswegs vorteilhaft, sondern dürfte ihr eher als große Belastung zum Nachteil gereicht haben.⁶ Das Bürgerrecht erwirbt sie zwar wie ein Mann, aber es gibt bereits formelle Unterschiede zwischen ihrem und seinem Eid. Rücksicht wurde genommen z. B. auf

schwängere Frauen. Sie waren von der Eidesleistung weitgehend ausgenommen. Der Eid durfte erst nach der Geburt des Kindes geleistet werden.⁷ Auch hatte die Städterin weder Wahlrecht, noch konnte sie als Mitglied in den Rat oder ein anderes regierendes städtisches Organ gelangen. Die direkte Mitwirkung an der Gestaltung dieses städtischen Friedens war ihr also versagt, es sei denn, sie war Stadtherrin wie die Äbtissin des weltlichen Damenstiftes, der Reichsabtei Quedlinburg, Herrin über die Stadt Quedlinburg war. Inwiefern der Stadtfrieden dennoch auf spezifisch weibliche Interessen und Bedürfnisse Rücksicht genommen hat, danach ist bisher kaum gefragt worden. Der aus den Quellen aufscheinende Eindruck, die Frau sei laut Statistik weniger straffällig geworden als Männer und sei nicht selten weniger hart bestraft worden als diese, bedürfte allerdings noch einer intensiveren und breiteren Untersuchung und darf nicht zu der voreiligen Schlußfolgerung führen, der Stadtfrieden sei besonders frauenfreundlich gewesen. Es ist wenig wahrscheinlich, daß die Städterin besser gestellt gewesen ist als der ihr sozial ebenbürtige Mann.

Umfangreiches, noch *ungedrucktes* und kaum *ausgewertetes* Archivmaterial zur spätmittelalterlichen Stadt wie Stadtbücher, Amtsbücher, Prozeßakten, könnte für in diese Richtung weisende Untersuchungen genutzt werden.

Nur handelt es sich bei dieser viele interessante Ergebnisse versprechenden Überlieferung meistens um kleinere Städte, deren Geschichte zwar gut Auskunft über die Breite und Streuung stadthistorischer Tendenzen gibt, aber wohl weniger die Spitzen der städtischen Entwicklung spiegelt. So wird auch in unserem Zusammenhang, in dem es sich hier vorwiegend um die besondere Herangehensweise aus der Sicht des Stadtfriedens handeln soll, zunächst besonders vom Beispiel der größeren Städte auszugehen sein, vornehmlich aus dem heutigen Land Sachsen-Anhalt, aber auch anderer deutscher und deutschsprachiger Länder.

Die spezielle Sicht des Stadtfriedens zeigt die Frau in anderen Zusammenhängen und vermag auch als Maßstab zur Ermittlung ihrer wahren Stellung und Möglichkeiten innerhalb der mittelalterlichen Stadt dienen – gedacht als Anregung für Frauengeschichte, Stadtgeschichte und Friedensforschung. Dieser Frieden war der im Mittelalter vollkommenste weltliche Frieden, und er wurde jederman zuteil. In seinem Geltungsbereich waren die Sicherheit an Leib, Leben, Eigentum und Ehre des Einwohners wie des Gastes garantiert. Die Anfänge dieses Friedens sind kompliziert. An ihrer Erhellung wird zur Zeit gearbeitet. War er aber erst einmal verwirklicht, läßt sich mit Wilhelm Ebel der Nachweis der Fundamentierung der städtischen Friedensgemeinde durch den wiederholten Bürgereid als *pax reiterata* am Schwurtag bzw. als *pax sempiterna* führen. Beides gründet sich nach der Beweisführung Ebels auf den den Frieden konstituierenden Bürgereid, der dann jährlich wiederholt, die Selbstverpflichtung jedes ein-

¹ Vgl. Stadt der Frauen, Szenarien aus der spätmittelalterlichen Geschichte und zeitgenössischer Kunst, Dortmund 1994; H. Wunder (Hrsg.), Eine Stadt der Frauen. Studien und Quellen zur Geschichte der Baslerinnen im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit.

² E. Ennen, Der Stadtfriede – ein Wegbereiter öffentlicher Friedenswahrung, in: W. Feldenkircher u. a. (Hrsg.), Wirtschaft, Gesellschaft, Unternehmen (Festschrift Hans Pohl zum 60. Geburtstag), Stuttgart 1995.

³ G. Dilcher, Rechtshistorische Aspekte des Stadtbegriffs, in: H. Jankuhn u. a. (Hrsg.), Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter, Göttingen 1975, S. 16.

⁴ Vgl. B. Schuster, Die freien Frauen. Dirnen und Frauenhäuser im 15. und 16. Jahrhundert, Frankfurt 1995, S. 13 ff.

⁵ Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 1: Statuten und Rechtsbriefe 1227–1671, hrsg. von L. Hänselmann, Osnabrück 1975, Neudruck der Ausgabe 1873, S. 138 f.

⁶ C. Opitz, Emanzipiert und marginalisiert? Witwen in der Gesellschaft des späten Mittelalters, in: Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter. Fragen, Quellen, Antworten, München 1991, S. 25 ff.

⁷ Urkundenbuch Braunschweig, Bd. 1, S. 160, S. 323.

zelen auf den geltenden Frieden zum Inhalt hatte. Mit ihm waren alle Bürger und Einwohner zur Erhaltung des Friedens verpflichtet.⁸

Der Geltungsbereich des Stadtfriedens ist in der Regel durch den städtischen Mauer-ring markiert, durchzogen von exemten Rechtsbereichen. Im Recht der Stadt Braunschweig reichen Frieden und Bann des Rates »uppe beyde sijt des waters der korten brughe vnde der lenghe brughe vnde der brughe vppe der sudern halff des spettals«,⁹ in Regensburg wird der Bereich des Stadtfriedens bzw. der purickfride als »infra terminos pacis s. infra muros civitatis Ratisponensis« bezeichnet.¹⁰ Das Maß seiner Beherrschung durch die Bürgerschaft ist wie die Stadt- und Bürgerfreiheit selbst auch von Stadt zu Stadt deutlich abgestuft. Von diesem Frieden profitieren die Bürgerin und die Einwohnerin in dem Maße, wie günstig er für ihre jeweilige soziale Gruppe war. Erika Uitz hat in ihrem inzwischen im In- und Ausland immer wieder verlegten Buch sehr klar und anschaulich die differenzierten Lebensmöglichkeiten der Städterin je nach ihrer sozialen Zugehörigkeit herausgearbeitet.¹¹ Zur Bestimmung der sich der Frau im Stadtfrieden bietenden Rechte und Möglichkeiten wären allerdings bei weiterführenden Untersuchungen die dem allgemeinen Stadtfrieden untergeordneten innerstädtischen Friedensstrukturen zu beachten. Sie wurden zwar bisher ausgemacht, aber kaum im einzelnen untersucht, selten ihre Friedenseigenschaft gekennzeichnet. Luise von Winterfeld verweist jedoch bereits auf die Friedensfunktion einer religions-soziologischen Struktur, die städtische Pfarrgemeinde.¹² Gerhard Dilcher verdanken wir einigermaßen Klarheit über die herrschaftlichen, genossenschaftlichen und die religiös-sozialen Friedensstrukturen.¹³

Die eigentlich entscheidende und tragende Säule dürfte allerdings die Stadtgemeinde gewesen sein. Als in der Stadt ansässige Teilgemeinden sind außerdem noch Gerichtsgemeinden, Parochien, Viertel, Nachbarschaften, Hofverbände, nach Sonderrecht lebende Gruppen, besonders die Juden, zu beachten.¹⁴ Zu ihnen gehörten jeweils Normen, Satzungen, Gebote, bei deren Aufstellung Frauen ebenfalls kaum beteiligt gewesen sein dürften. Bei der Verletzung dieser Ordnungen wurden durch die entsprechenden Organe Strafen verhängt und vollzogen. Eine wesentliche Aufgabe wäre es also, die Städterin in ihrem Verhältnis zu diesen Ordnungsstrukturen zu betrachten.

⁸ W. Ebel, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Geltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts (Theodor Mayer zum 75. Geburtstag), Weimar 1958.

⁹ Urkundenbuch Braunschweig, Bd. 1, S. 115.

¹⁰ H. G. Gengler, Die Quellen des Stadtrechts von Regensburg aus dem XIII., XIV. und XV. Jahrhundert, Erlangen 1892.

¹¹ E. Uitz, Die Frau in der mittelalterlichen Stadt, Freiburg 1992.

¹² Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung, in: Hansische GBl, Jg. 52, Bd. 32, S. 16f., 20.

¹³ G. Dilcher (s. A 3), S. 15ff.

¹⁴ H. Jacobs, Stadtgemeinde und Bürgertum, Köln 1982, S. 18.

Insgesamt gesehen, schützt der Stadtfrieden die Ehre, das Eigentum, Leib und Leben jedes einzelnen effektiver und intensiver als sonst irgendwo ein Frieden in der mittelalterlichen abendländischen Welt es vermochte. Darüber hinaus garantiert er vor allem den Bestand der Rats Herrschaft und der inneren städtischen Ordnung.

Der Stadtfrieden als vorwiegend stadtbürgerlich geprägte Ordnung verfolgt dabei den Zweck städtisch/bürgerlicher Eigentumsbildung. So dürfte hier 1. besonders der Anteil der Städterin an dieser Aufgabe und 2. ihre Möglichkeit der Einflußnahme auf diese Ordnung anzusprechen sein.

Zur Friedensgeschichte besonders aussagefähig sind Verträge. Sie sind im Grunde nichts anderes als zu bestimmten Sachverhalten geschlossene Frieden, so leitet sich das lateinische Wort pax nicht zufällig von pactum, Vertrag, ab.¹⁵ In einem solchen am 9. Januar 1479 zwischen der Stadt Halle und ihrem Stadtherren, dem Magdeburger Erzbischof, geschlossenen Vertrag müssen die hallischen Pfänner dem Magdeburger Erzbischof Ernst, Sohn des Wettiner Kurfürsten und Erzmarschall des Römischen Reiches Ernst von Sachsen, für sich entwürdigende Bedingungen anerkennen, die sie nicht nur ihrer Macht und ihres Ansehens beraubten, sondern sie auch empfindlich an ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten und an ihrem Geldbeutel trafen. Von diesen Restriktionen scheinen die Jungfrauen weniger betroffen. Während z. B. sonst jeder den Geldwert aller Güter, die er besaß, anzugeben und den fünften Teil davon an den Erzbischof zu geben hatte, durften die unverheirateten Töchter der Pfänner ihr Eigentum an Kleidern, Geschmeide und Bettgewand ungeschmälert behalten und blieben auch sonst unbehelligt.¹⁶ Der Vergleich mit einer früheren stadtherrlichen Urkunde, in der ebenfalls die Töchter besonders bedacht werden, hier die der Kaufleute von Halberstadt, erlaubt allerdings eine realistischere Einschätzung. Dieses Stück wurde zwischen 1059 und 1088 durch Bischof Burchard II. ausgestellt und gesteht eben den Kaufleutetöchtern das Recht zu, den gesamten Besitz der Eltern zu erben (prete rea filiabus eorum (mercatorium, G. W.) hanc justitiam proprie concedamus, ut mortuis parentibus ... maneat omnes).¹⁷ Als Erklärung fügt er hinzu: damit sie ihn schützen und festigen (ut haec stabiliore tueantur confirmatione). Sie erhalten das volle Erbrecht nicht zu dem Zweck, das Ererbte für ihren Lebensunterhalt aufzubrauchen, sondern mit der Verpflichtung, es zu bewahren und zu vermehren. Das ererbte elterliche Gut war demnach vor allem als Grundlage für Erwerbstätigkeit gedacht, zumal mit derselben Urkunde die Kaufleute als ihre Empfänger mit wichtigen Privilegien ausge-

¹⁵ A. Walde / J. B. Hofmann, Lateinisches etymologisches Wörterbuch, Bd. 2., Heidelberg 1982, S. 231.

¹⁶ J. Ch. v. Dreyhaupt, Pagus Neletici et Nudzici oder ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des Saal-Creysses, Halle 1449, S. 176, Nr. 175.

¹⁷ Die Urkunde ist stellenweise so beschädigt, daß sie nicht vollständig zu lesen ist, doch wird die Interpretation durch den Kontext und durch die Beachtung grammatikalischer Gesichtspunkte bestätigt.

stattet werden. Es handelt sich dabei um die Befreiung vom bischöflichen Send (ut nullus illorum ad episcopalem synodum) und um die Aufhebung des Fleischzehnten (perdonavimus ... omnium animalium suorum decimationem). Alle genannten Vergünstigungen werden ausgesprochen, um das Ansehen dieses, des Halberstädter Marktes (hujus mercati honorem) zu heben und die Rechte der Kaufleute (jura mercatorum), der in Halberstadt und anderswo führenden städtischen Bevölkerungsgruppe, zu vermehren. Der Bischof reagiert damit, wie der Text aussagt, auf die »industria«, den Fleiß der Bewohner der Marktsiedlung.¹⁸

Der Unterschied zur Hallenser Urkunde ist offensichtlich. In der Halberstädter geht es um Maßnahmen zur bewußten Förderung von Handel und Gewerbe, um Unterstützung bürgerlicher Eigentumsbildung und in diesem Zusammenhang um die Befähigung der Kaufleutetöchter zur Berufstätigkeit, zeitlich einzuordnen in den großen Prozeß der Stadtentstehung und die Ausbildung der Stadtfreiheit.

Bei der Hallenser nimmt der Stadtherr lediglich Rücksicht auf die Erhaltung der biologischen Funktion, die Verheiratung der Töchter, und damit wohl auch auf ihre Versorgung. Die erzbischöflichen Truppen hatten zuvor die Stadt Halle im Handstreich genommen und unterworfen. Die Pfänner befanden sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in eben deren Gewahrsam und konnten so wohl kaum Bedingungen stellen.¹⁹

Dieser Vertrag ebnete den Weg zum auf den 18. März 1479 datierten, vom Erzbischof der Stadt Halle aufgenötigten Stadtfrieden, der die Stadt ihrer Freiheit beraubte und sie in die erzbischöfliche Landesherrschaft fest integrierte. Die Pfänner waren wegen ihres Widerstandes gegen den Erzbischof am ärgsten betroffen. Außer dem Verlust eines Fünftels ihres Geldvermögens sowie des vierten Teils ihres Talgutes²⁰ wurden sie noch mit 500 rheinischen Gulden Sühnegeld bestraft. Auch wurden sie als Genossenschaft, Bruderschaft, Innung verboten. Mit ihnen verbundene wichtige Ämter wurden nicht mehr durch sie, sondern durch den Erzbischof und den Rat besetzt und jedes Jahr wurde vor versammelter Bürgerschaft zur Abschreckung die Schmach ihres Widerstandes kundgetan.

Vergleichbare Frieden durch Unterwerfung haben wir beinahe zeitgleich auch in Quedlinburg (1477), Halberstadt (1486), Stendal (1488).²¹ In ihnen findet sich jedoch kein Bezug auf die Behandlung von Städterinnen. Das Hallenser Beispiel läßt

¹⁸ Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Bd. 1, bearb. von G. Schmidt; Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 7, Halle 1878, Nr. 2, S. 1 f.

¹⁹ Ebda., S. 173 ff.

²⁰ Die Pfänner saßen im sogenannten Tal, wo sich auch die Solbrunnen und die Salzpfannen, die zu ihrem Gut gehörten, befanden.

²¹ G. Wittek, Städtebundmitglied oder landesherrliche Stadt – alternative mitteldeutsche Stadtfrieden an der Schwelle vom Mittelalter zur Neuzeit, in: M. Puhle (Hrsg.), Hanse – Städte – Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500, Magdeburg 1996.

aber immerhin erkennen, daß der Stadtherr nicht darauf aus war, den Pfännern als der ehemals stadtbeherrschenden Gruppe durch die Schändung ihrer Frauen und Töchter, ihre Niederlage auf besonders drastische Weise vor Augen zu führen. Das mag vor allem daran gelegen haben, daß er nicht der fremde Eroberer, sondern der Stadt- und Landesherr war.

Bei den hier erwähnten spätmittelalterlichen Frieden handelt es sich grundsätzlich um vom Stadtherrn diktierte Frieden. Mit ihnen reißt der jeweilige Herr wichtige kommunale Positionen an sich, wie den unmittelbaren Einfluß auf die Besetzung der Ratsherrenstühle, die Sitzungsgewalt und die Gerichtsbarkeit sowie die militärische Herrschaft über die Stadt. Die Häufigkeit derartiger Frieden in dieser Zeit kündigt die Stagnation des Städtewachstums, den Rückgang der Stadtfreiheit und natürlich auch beträchtliche Veränderungen in der Position der Städterinnen an.

Mit den beiden kurz vorgestellten frauengeschichtlich interessanten Beispielen – sie verweisen auf stadtherrliche, also herrschaftlich bestimmte Stadtfrieden mit allerdings entgegengesetzt erscheinender Zielstellung – sei der zeitliche Rahmen der Betrachtung der Frauen im Stadtfrieden (ca. 1100 bis 1500) abgesteckt. Unsere besondere Aufmerksamkeit wird demzufolge vor allem der in diesem Zeitraum dominierenden freien Stadt gehören.

Die beiden in den jeweiligen Urkunden nur relativ kurzen Hinweise auf Behandlung von Frauen im Kontext mit ihrer sozialen Gruppe – es handelt sich dabei stets um Angehörige der städtischen Oberschicht – beziehen sich ausschließlich auf Eigentum und Eigentumsfähigkeit. Damit ist die eigentlich entscheidende Frage angesprochen. Zum einen ist das der Zusammenhang, in dem die Städterin am häufigsten in Erscheinung trat. Zum anderen erscheint der Stadtfrieden selbst vorwiegend als Frieden für den täglichen spezifisch bürgerlichen Brot- und Besitzerwerb. Seine wichtigste Aufgabe ist in der Ausbildung, Festigung und Erhaltung des spezifisch bürgerlichen Eigentums zu sehen, also des Eigentums an städtischem Grund und Boden, besonders Hausgrundstücken, Häusern, Gärten, an Werkstätten und Scharren, Buden, Produktionsstätten, Fahrzeugen, an Waren und Geld.²² Dieses Eigentum hatte die Eigenschaft, frei vererbbar, uneingeschränkt belastbar, übertragbar und veräußerbar zu sein. Das erklärt seine immer wieder betonte hohe Mobilität.

H. Angermeier bemerkt dazu: »Der kommunale Frieden begründet eine neue bürgerliche Lebensform, denn er ist mehr darauf abgestellt, als öffentlicher Friede den Erwerb innerhalb der Gemeinschaft zu sichern, als den Besitz, wie es im personalen Landfrieden der Fall ist. Die Sicherung des Besitzes ist im Stadtfrieden dagegen weitgehend zur privaten Rechtssache geworden«, was die Erwähnung von Frauen vorwie-

²² Vgl. G. Wittek, Zu Friedensvorstellungen und Friedensinteressen südhanseischer Kommunen im 14. Jahrhundert, in: Jb. für Regionalgeschichte 17, I. Teil, 1990, S. 55–68, Magdeburg 1996, S. 85.

gend im Zusammenhang mit Besitz noch zusätzlich erklärt.²³ Ähnlich argumentiert auch Isermann.²⁴ In den die Eigentums- und Besitzrechte regelnden Quellen kommt das Wort »frieden« bezeichnenderweise am häufigsten vor. Es läßt ahnen, wie wichtig dem Bürger die Sicherung seines Eigentums war. Er war offensichtlich gern bereit, dafür eine »Friedensbuße« oder einen »Friedensschilling« zu entrichten und zur besseren Beweisbarkeit seiner Eigentumsrechte, seinen Grund- und Hausbesitz durch Eintragung in das Stadt- oder Friedensbuch beurkunden zu lassen. Diese Formalien deuten es an: dem Stadtfrieden wohnt eigentumsbildende Kraft inne. Sie zeigt sich z. B. in der Ausbildung der Fähigkeit des Bürgers und der Bürgerin zur sogenannten »rechten gewere«. Diese bezeichnet die Unanfechtbarkeit des Besitzes. Sie wird mit dem Aufenthalt im Stadtfrieden erworben und fördert ausdrücklich die bürgerliche Eigentumsbildung. Bereits das 1156 fixierte Augsburger Recht räumt die Ersitzung von Hofstätten nach Jahr und Tag ein, wenn in dieser Zeit keine rechte Widersprache erfolgt.²⁵ Eine ungünstigere Frist stellt das am 4. September 1230 der Stadt Regensburg verliehene Fridericianum, die sogen. »Goldene Handveste«. Sie sagt aus, daß sich der Regensburger seines Besitzes an Häusern, Weingärten, Hofstellen, Höfen u.a. Gütern »infra terminos pacis civitatis Ratisbonensis« erst dann vollständig »in pace« erfreuen kann, wenn er ihn zehn Jahre ungestört genossen hat und diese Tatsache durch einen selbsie-bend geleisteten Eid bekräftigen kann.²⁶ Diese aus dem Römischen Recht stammende Frist suchte die Bürgerschaft mit Hilfe der dem deutschen Recht eigenen Zeitspanne von Jahr und Tag zu verdrängen. Am 16. Mai 1315 erwirkt sie zu diesem Zweck von König Ludwig die Anerkennung der Unanfechtbarkeit des Besitzes in der Stadt nach eben dieser Zeit.²⁷ Nach Baseler Stadtrecht wird die »rechte gewere« – zunächst auf drei Tage und sechs Wochen befristet – durch das Schultheißengericht ausgesprochen. Endgültig anerkannt ist sie ebenfalls nach Jahr und Tag.²⁸ Eine ähnliche Regelung findet sich im Goslarer, Magdeburger, Braunschweiger, Nordhäuser Recht.²⁹ Die Erwerbung der »rechten gewere« durch Erbschaft, Kauf oder Schenkung wird über die Auflassung und anschließende Übergabe des Gutes vor Gericht möglich. Richter und

²³ H. Angermeier, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966, S. 22.

²⁴ E. Isermann, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500*, Stuttgart 1988, S. 74f.

²⁵ H. G. Gengler, *Regesten und Urkunden zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter* 1, Amsterdam 1968, S. 71 ff.; E. Berner, *Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg vom Ende der römischen Herrschaft bis zur Kodifikation des zweiten Stadtrechts im Jahr 1276*, Breslau 1879, S. 72 ff.

²⁶ *Regensburger Urkundenbuch*, Bd. 1, München 1912, Nr. 57, S. 24 ff.

²⁷ Ebda., Nr. 307, S. 156 f.

²⁸ H. R. Hagemann, *Basler Stadtrecht im Spätmittelalter*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* Bd. 78, Germ. Abt., Weimar 1961, S. 190.

²⁹ E. G. Förstemann, *Weistümer für den Rath der Stadt Nordhausen*, in: *N. mitt.* 1834, Bd. 1, H. 3, S. 26; *Urkundenbuch der Stadt Braunschweig*, Bd. 1, Braunschweig 1873, S. 632; E. T. Gaupp, *Das alte magdeburgische und Hallische Recht*, Breslau 1826, Neudruck: Aalen 1966, S. 295, Art. 73.

Schöffen nehmen die Feststellung der Rechtmäßigkeit des Besitzes bzw. Eigentums für Häuser, Liegenschaften und fahrende Habe durch ihr Zeugnis, durch Beurkundung oder die Eintragung ins Stadtbuch vor. Dieser Vorgang wird durch die verbreitete Formel »fride wirken« gekennzeichnet.³⁰ Für dieses »fride wirken« erhebt das zuständige Gericht den sogenannten Friedepfennig oder -schilling bzw. die Friedebuße. Streitigkeiten um Erb und Eigen wegen des Fehlens eines solchen Friedens bezeichnen die Regensburger Quellen folgerichtig als »chriekch«.³¹

Zur Vorbeugung derartiger Auseinandersetzungen finden wir das Bemühen der Bürgerschaft, für ihr Erb und Eigen einen noch höheren Frieden zu erlangen, als ihn Stadtgerichte zu gewähren in der Lage sind. Das geschieht z. B. durch die herrschaftliche Anerkennung ihrer »rechten gewere«. Die Stendaler Bürger erhalten sie von Herzog Otto von Braunschweig am 28. Januar 1324 »an velde, an märkte, in dheme lande vnd in dher Stat« zugesichert.³² Bei diesem auf die genannte Weise durch den Stadtfrieden geschützten Eigentum handelt es sich nicht in erster Linie um solches wie die Gerade, das spezifisch weibliche Erbgut, das gewöhnlich von der Mutter auf die älteste Tochter vererbt wurde. Zur Gerade gehörten z. B. aller Schmuck und Zierat aus Silber und Gold, Kästen und gottesdienstliche Bücher, Kasten mit Linnen und Betten, Kissen, Leinelaken, Badelaken, Ruglaken, Vorhängen, Spannlaken, alle weiblichen Kleider, Garn, Pfannen, Tröge, Becken, Leuchter, Schreine, Laden u. a. mehr,³³ also um solche Güter, wie sie der siegreiche Magdeburger Erzbischof den unverheirateten Pfännerinnen läßt. Dem Stadtfrieden geht es vor allem um solches Eigentum, das zur unmittelbaren Existenzsicherung bzw. zur Vermögensbildung diene. Es wird zum Beispiel deutlich zwischen den erwähnten Gegenständen des eigenen täglichen Bedarfs und solchen wie Garn, Pfannen usw. in ihrer Eigenschaft als zu veräußernde Ware bzw. als Erwerbsgrundlage unterschieden. Waren unterlagen gänzlich anderen Friedensbestimmungen. Auch das männliche Hergewete zählte zum Eigenbedarf, es wurde in seiner Wichtigkeit der Gerade zwar vorgezogen, gehörte aber auch nicht zu den handelbaren Objekten.

Dagegen zielt die oben erwähnte aus dem 11. Jahrhundert stammende Halberstädter Urkunde auf die Förderung des als Erwerbsgrundlage dienenden Eigentums. Die Züricher Stadtbücher nennen es sehr viel später, im 14. und 15. Jahrhundert, fahrende Habe und liegendes Gut, für das besondere Erbbestimmungen gelten.³⁴ Die Halberstädter Urkunde läßt erkennen, daß das Bemühen zur Ausbildung der vollen Eigentumsfähigkeit der Städterin eine erhöhte Sicherheit für die Familie und eine Verbesse-

³⁰ E. T. Gaupp, ebda. S. 26.

³¹ *Urkundenbuch Regensburg*, Bd. 1, Nr. 669, S. 374 ff.

³² *Riedels Cod. dipl. Brand.* I, 15, Berlin 1858, Nr. CV, S. 78.

³³ E. T. Gaupp, *Das alte Magdeburgische und Hallische Recht*, Breslau 1826, S. 284, Art. 39.

³⁴ *Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts*, hrsg. von H. Zeller-Werdmüller, Bd. 2, Leipzig 1901, S. 184 f.

rung ihres Aktionsradius' zur Folge hatte, besonders wenn der Mann aus welchen Gründen auch immer seine Versorgungsfunktionen nicht wahrnehmen konnte. Mit der Eigentumsfähigkeit der Bürgerin waren die Chancen der Vermehrung und Festigung städtischen, besonders des bürgerlichen Eigentums bedeutend gewachsen. Weibliche Eigentumsrechte wurden auch die Grundlage und Voraussetzung für städtische Heiratspolitik, von großer Bedeutung für die Verbindung patrizischer und sehr reicher nichtpatrizischer Familien zum Zweck der Erhaltung bzw. Festigung des sozialen Status und zur Wahrung städtischer Herrschaft nicht selten mit friedeschaffender Absicht und Wirkung. So suchten die Halberstädter Geschlechter Ammendorp und Hadeber die zwischen ihnen immer wieder ausbrechenden Auseinandersetzungen, die zeitweilig auch ihre Stadtvertreibung zur Folge hatte, 1423 durch die eheliche Verbindung zwischen dem Sohn des Gebhardt Ammendorp und der Tochter des langen Mathias von Hadeber aus der Welt zu schaffen, was allerdings nicht länger als für ein Jahr gelang.³⁵ Heirat konnte auch einen beträchtlichen Machtzuwachs bringen. Dem suchte die Braunschweiger innerstädtische Opposition entgegenzuwirken. In einem am 12. Juli 1445 zwischen Rat, Gilden und Meinheit geschlossenen Frieden wird festgelegt, daß, wer mit der Tochter oder der Schwester des Bürgermeisters verheiratet ist, sich nicht an der Bürgermeisterwahl beteiligen darf.³⁶

Das Eigentum der Ehefrau konnte außer Machtzuwachs natürlich beträchtliche zusätzliche Einkünfte eintragen. Über die Frau des Magdeburger Bürgermeisters (1352) und Schöffen (1362) Bruno Hosenmeker erfahren wir z. B., daß sie als Heiratsgut sechs Mark vom Gewinn aus Münze und Zoll in Halle hatte.³⁷ Die Frau des halleischen Bürgers Recke, Elisabeth, hatte von ihren Eltern Geldrenten in der Schmeerstraße und auf dem Schuhhof geerbt. Die Tochter des halleischen Bürgers Alsander besaß Eigentum an vier Häusern am Fischmarkt, am Großen Kram, an einem Hof in der Stadt und an vier Häusern in der Gasse Kleinschmieden.³⁸ Die Frau des Innungsmeisters Kersten de Koeforde hatte einen Anteil von zwölf Mark am Ertrag der Saline und am Gutjarbrunnen sowie an zwei Salzsiedehäusern. Die drei Töchter der halleischen Bürger Hans und Heidenrik Bande besaßen gemeinsam mit ihren Vätern eine Pfanne im Deutschen Born, ein Salzsiedehaus und Anteile am Hackeborn sowie drei Mark an der halleschen Münze und einen Hühnerzins im Dorf Wörmnitz. In der Lebensliste des Magdeburger Erzbischofs Albrecht IV. (1382–1403) werden allein 28 Frauen, meist aus Salzjunkerfamilien angeführt, die im Besitz von Salineanteilen aus

³⁵ Die Chroniken der deutschen Städte, 7. Die Chroniken der niedersächsischen Städte, Magdeburg 1, Stuttgart 1962, fotom. Nachdr. d. 1. Aufl. Leipzig 1869, S. 370.

³⁶ Urkundenbuch Braunschweig, Bd. 1, Statuten und Rechtsbriefe 1227–1671, Nr. LXXXVIII, S. 226 f.

³⁷ Die ältesten Lehnbücher der Magdeburger Erzbischöfe, bearb. von G. Hertel, Halle 1883, S. 43.

³⁸ Die Hallischen Schöffenbücher, T. 2 (1401–1460), IV. Buch, bearb. von G. Hertel, Nr. 50, S. 9; T. 1 (1266–1400), I. Buch, Halle 1882, Nr. 263, S. 38.

den vier halleschen Solebrunnen waren.³⁹ Bereits Mitte des 13. Jahrhunderts bezieht in Quedlinburg die Ehefrau eines gewissen Bürgers Gottfried 1 Taler aus dem Fronzins und 10 Schillinge aus der Münze. Ihr Lehensherr ist Graf Siegfried von Blankenburg.⁴⁰ 1305 erhält die Witwe des Bürgers Hildebrand Scherenschmidt 1½ Hufen von Graf Ulrich von Regenstein, und in Aschersleben hat die Witwe Adelheid vom Halberstädter Bischof um 1311 den Zehnt von einer Wiese als Lehen.⁴¹ In Magdeburg machte die Bürgerin Odilia, Schwester des Abtes des vor der Stadt liegenden Klosters Berge, mit umfangreichem erzbischöflichen Lehensbesitz ausgestattet, von sich reden. Ihrem Reichtum ist es vermutlich zu danken, daß die Söhne ihren Namen trugen. Einer ihrer Nachkommen erlangte als Propst des innerhalb der Magdeburger Stadtmauern liegenden sächsischen Prämonstratenser Mutterklosters Unser Lieben Frauen eine besonders herausragende Bedeutung, zumal er im Auftrage des Papstes die Erfüllung der Sühneleistungen der Magdeburger Bürgerschaft für die Ermordung ihres Stadtherrn Erzbischof Burchard III. (1325) zu überwachen und damit eine für den Stadtfrieden äußerst wichtige Funktion auszuüben hatte.⁴²

Die Mitverantwortung der Frau für die Erhaltung und Vermehrung des Vermögens wächst offensichtlich und war geeignet, Ehemann und Söhnen die Karriere und den Töchtern gute Heiratschancen oder auch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern. So ist es dem berühmten Augsburger Ulrich Schwartz erst nach der Heirat mit einer reichen Witwe gelungen, Bürgermeister dieser Stadt zu werden. In Wernigerode gab es eine städtisch gelenkte Heiratspolitik. So gewährt die Krämerswitwe einem Zunftfremden über die Einheirat den erleichterten Zugang zur Zunft. Er bekommt mit der Ehe automatisch die halbe Zunftzugehörigkeit übertragen.⁴³ In dieser verhältnismäßig kleinen, unter der Zunfthoheit der Grafen von Wernigerode stehenden Stadt erfreuten sich die Witwen ohnehin einer starken Stellung. Die Witwen der Bäcker-, Fleischer-, Leineweber- und Schmiedeinnung durften das Handwerk ihres Mannes fortführen.⁴⁴ Die Töchter der Fleischer-, der Leineweber- und Schmiedeinnung erben die ganze Zunftzugehörigkeit, die der Schneider und der Krämer die halbe, können sich aber die volle erkaufen.⁴⁵

Zur Bestimmung des Verhältnisses von Städterin und Stadtfrieden könnte eine

³⁹ B. Berthold, Zur Rolle der Heiratspolitik in mittelalterlichen Städten in der Epoche des vollentfalteten Feudalismus, in: G. Wittek (Bearb.), Untersuchungen zur gesellschaftlichen Stellung der Frau im Feudalismus, Magdeburg 1981, S. 7.

⁴⁰ Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, Bd. 1, bearb. von K. Janicke, Halle 1873, Nr. 32, S. 24.

⁴¹ Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Bd. 1, Halle 1878, Nr. 2, S. 1 f.

⁴² G. Wittek, Ein Mord als folgenschwere Störung des Stadtfriedens. Das gewaltsame Ende des Magdeburger Erzbischofs Burchard III. im Jahr 1325, im Druck.

⁴³ Urkundenbuch der Stadt Wernigerode, bearb. von E. Jacobs.

⁴⁴ Ebda., Nr. 183, S. 113; Nr. 235, S. 143 ff.; Nr. 205, S. 127 ff.; Nr. 182, S. 111; Nr. 593, S. 346 ff.; Nr. 249, S. 156 ff. Halle 1891, Nr. 593, S. 346 ff.; Nr. 249, S. 156 ff.

⁴⁵ Ebda., Nr. 235, S. 143 ff.; Nr. 205, S. 127 ff.; Nr. 182, S. 111; Nr. 593, S. 346 ff.; Nr. 249, S. 156 ff.

Feststellung der Vermögensgröße und -zusammensetzung, eine gründliche Untersuchung des Erbrechtes, die exakte Bestimmung der Verfügungsgewalt der Frau über Eigentum, die Chancen seiner sinnvollen Anwendung und Vermehrung, die Möglichkeiten und Aussichten der Behauptung vor Gericht wesentlich weiterbringen. Jedenfalls scheint es seit dem 12. Jahrhundert grundsätzlich üblich zu sein, daß Mann und Frau gemeinsam Käufe und Verkäufe sowie die Belastung von Liegenschaften vornehmen.⁴⁶

Im Streben, Eigentum zu bewahren und zu vermehren sahen sich Frauen immer wieder in der Verantwortung. Dabei konnten sie in nicht wenigen Fällen auf die Unterstützung städtischer bürgerlicher Organe rechnen, denen es gleichfalls allein schon im Interesse der Belastbarkeit der bürgerlichen Besitzungen mit Schoß- und Wachpflicht sehr um die Mehrung dieses Eigentums ging. Als die Halberstädter Ministerialin Sophie von Hakeborn 1290 Anspruch auf einen Hof, den das Dominikanerkloster dieser Stadt zu seinem Besitz zählte, erhebt, erhält sie soviel Unterstützung durch den städtischen Richter, daß sie, auf sein Urteil gestützt, die Hofbesetzung wagt. Der Halberstädter Bischof, hier Volrad, hatte jedoch zu diesem Zeitpunkt noch so viel Einfluß auf das städtische Friedensinstrumentarium, daß er diesen Vorgang rückgängig machen konnte. Im Vorsitz des Halberstädter weltlichen Gerichtes fällt er vor den versammelten Ratsleuten und Bürgern ein anderslautendes Urteil. Er beschlagnahmt den Hof und sichert »durch Richterspruch auf ... erwähntem Hof den *Frieden* für oftgenannte Brüder«, womit er die Brüder in die Gewere einsetzt und Sophie dieses Besitzes beraubt. Nur wenige Jahre später (1313/14) prozessiert ein Bürger ebendieser Stadt, Johann Mauersperling, gegen das Paulsstift, dem er die Besitzrechte an einer Bude streitig macht. Er begründet seinen Anspruch damit, daß sie zum Erbgut seiner Frau gehöre. Das Paulsstift sieht sich genötigt, zum Gegenbeweis sechs Zeugen und Zeuginnen aufzubieten. Als Mauersperling die zugunsten des Paulsstifts getroffene Entscheidung des bischöflichen Offizials nicht anerkennt und deswegen exkommuniziert wird, setzt seine Frau Sophie den Kampf um die Anerkennung des gemeinsamen Anspruchs fort. Zu diesem Zweck erhebt sie vor dem städtischen Richter Gebhardt Zesel nicht gegen das Paulsstift, sondern gegen einen gewissen Hartung, der sich im Namen der Kanoniker in der Bude aufhielt, Klage. Der Verzicht auf den direkten Angriff des Stifts bot den Vorteil, das Urteil des Offizials ignorieren zu können. Außerdem stand es in der Kompetenz des Stadtrichters, gegen den dem Stadtrecht unterstehenden nichtgeistlichen Hartung vorzugehen und auf diese Weise dem Ehepaar Mauersperling zum Besitz der Bude zu verhelfen, wovon Gebhardt Zesel auch Gebrauch macht. Er nimmt zusammen mit Sophie die Bude gewaltsam in Besitz. Der Offizial reagiert mit der Androhung des Bannes, der nach acht Tagen, von der Auf-

⁴⁶ Auch ungedrucktes Material bestätigt nach erster Durchsicht diesen Eindruck.

nahme des Schreibens an gerechnet, bei Nichtaufgeben des Anspruchs in Kraft treten soll.⁴⁷ Er betrachtet ihr Vorgehen als schweren Angriff auf geistliche Positionen und ist bemüht, ihnen jede Rechtsgrundlage abzusprechen. Sie hätten mit der Mißachtung des bischöflichen Gerichts und seines Urteils und ihrem »de jure« nicht zu begründenden Vorgehen gegen die Freiheit des Klerus verstoßen und den Frieden gebrochen.⁴⁸ Leider sind uns die Argumente der Gegenseite nicht bekannt. Die beiden durch Frauen um Eigentum geführten Auseinandersetzungen scheitern offensichtlich an bischöflichen Friedensinstanzen, die klar für den Klerus Partei ergreifen. Der städtische Richter, der zu dieser Zeit von der Bürgerschaft vorgeschlagen, aber noch durch den Bischof eingesetzt wird, kann offensichtlich im Endeffekt wenig ausrichten. Das hängt mit der Qualität des bis dahin erreichten Stadtfriedens zusammen.

Immerhin scheint sich aber inzwischen die ganze Erb- und Eigentumsfähigkeit der Frau durchgesetzt zu haben. Aus dem Quedlinburger Stadtbuch erfahren wir denn auch »Svelik man eder vrowe allernest ist geboren, de nemet dat erve«.⁴⁹ Für Mann und Frau gilt hier gleichermaßen die Erstgeburt als Kriterium für den Erbsanspruch. Reichlich hundert Jahre später hat sich die Situation in derselben Stadt gründlich gewandelt. Am 17. Mai 1478 verhängt der deutsche Kaiser Friedrich III. zu Graz die Acht über die Halberstädter Bäckerinnung und beauftragt den Erzkämmerer des Reiches sowie weitere hohe Herren und geistliche Würdenträger des Reiches sowie die Bürgermeister, Räte und Gemeinden mehrerer großer Städte mit der Vollstreckung. Mit dieser Handlung stellt er sich hinter die Halberstädter Bäckersfrau Elsbeth, Gemahlin des Hans Egloff und Tochter des Hans Münzmeister. Der Elsbeth war seitens der Bäckerinnung der Vorwurf gemacht worden, sie hätte ihr Kind zur unrechten Zeit zur Welt gebracht. Die Vorsteher wußten auch den Rat zu überzeugen und setzten drastische Sanktionen durch. Die Häuser der Else wurden beschlagnahmt und gingen vermutlich in den Besitz der Innung über. Der Vater der Else, Hans Münzmeister, wurde in den Kerker geworfen, wo er nicht viel später an den Folgen der Haft verstarb. Else selbst wird der Stadt verwiesen. Trotz der Verleumdungen und ihrer mißlichen Lage wird sie dennoch als die privilegierte Bürgerin behandelt, als die sie geboren worden ist. Denn das kaiserliche Kammergericht nimmt ihre Klage gegen Rat und Bäckerzunft von Halberstadt entgegen, läßt Ratsvertreter und Zunftvorsteher vor und fällt das Urteil klar zu Elsbeths Gunsten, die mit Attributen wie »ehrbar« und »uns lieb« ausgezeichnet erscheint. Die Bäckerinnung hat zunächst die Entscheidung des kaiserlichen Kammergerichts einfach ignoriert und so erst die obengenannte Achterklärung provoziert, denn sie erfolgt »vmb verachtung ettlicher kaiserlicher gebot«.⁵⁰

⁴⁷ Urkundenbuch Halberstadt, Bd. 1, Nr. 345, S. 269 f.; Nr. 349, S. 271 f.

⁴⁸ Ebda., Nr. 349, S. 271 f.

⁴⁹ Urkundenbuch Quedlinburg, Bd. 2, S. 229.

⁵⁰ Stadtarchiv Halberstadt, DD 29.

Gegen die Innung wird nunmehr hart eingeschritten. Weder in den Städten, Schlössern, Märkten noch Dörfern durfte den Bäckern der Harzstadt Unterkunft gewährt, Essen und Trinken geboten werden. Außerdem waren ihnen das Mahlen und Backen sowie das Kaufen und Verkaufen untersagt. Darüber hinaus hob der König die Sicherheit ihres Hab und Guts auf und stellte sie außerhalb der Untertanengemeinschaft. Ob diese Verfügungen in der Tat Erfolg bringen würden, war damit aber keineswegs garantiert. Der Ausgang des Ganzen hing in starkem Maße von der Autorität des Kaisers ab, der allerdings im mitteldeutschen Raum kaum über direkten Einfluß verfügte. So beauftragte der Kaiser gerade im Harzgebiet mächtige Gewalten, wie den Erzbischof von Magdeburg, den Bischof von Halberstadt, der Elsbeth zum Recht zu verhelpen. An Rat und Gemeinde von Halberstadt erging die Aufforderung, gegen die eigene Bäckerinnung Position zu beziehen. Der Rat erhielt auf diese Weise Gelegenheit, sich von seinem Fehlurteil zu distanzieren. Elsbeth hingegen wird in die Huld und Gnade des Reiches aufgenommen, ihr Leib und Leben ausdrücklich geschützt. Zugleich wird die Auflage erteilt, sie in ihr Recht zu setzen und für den erlittenen Schaden zu entschädigen.⁵¹ Der Erfolg ließ nicht lange auf sich warten. Laut einer am 12. Mai 1479 vom kaiserlichen Protonotar Johannes Waldner unterschriebenen Urkunde wird über die Vermittlung des Halberstädter Domherrn Dr. Henning Jarmarct, Lehrer der geistlichen Rechte, schließlich ein Vergleich mit der Halberstädter Bäckerinnung erzielt. Hans Egloff und seine Frau Elsbeth sollen in alle Besitzungen wieder eingesetzt werden. Die Bäcker haben darüber hinaus an Hans Egloff, der Vollmacht und »gewalt« in den Angelegenheiten seiner Ehefrau hat, 1000 Rheinische Gulden, 500 am Margarethentag, 500 zu Michaelis, zu zahlen. Das Ehepaar soll wiederum in die Gerechtigkeit der Bäckerinnung aufgenommen werden. Zugleich sollen sie durch die Burmeister der Stadt »zu zwen handen« wieder in den Stadtfrieden eintreten, damit auch ihre Sicherheit gewährleistet ist.⁵²

Aus einem auf den 20. Juli 1479 datierten Notariatsinstrument geht weiter hervor, daß das Ehepaar im Haus des Nürnberger Bürgers Hans Nozprecht vor Zeugen den Vergleich angenommen hat. Noch am selben Tag und am selben Ort hält ebenfalls ein Notariatsdokument die Aussöhnung der Else mit der Bäckerinnung fest. Beide Seiten – Bäckerinnung und das Ehepaar – erhalten je eine Ausfertigung, unterschrieben von Bürgermeister und Rat der Stadt Halberstadt, versehen mit dem Stadtsiegel. Über Ulrich Rotmund, Bürger zu Nürnberg, gelangen zunächst 500 Gulden in die Hand des Hans E., die nächsten 500 sollen folgen. Ulrich Rotmund als Zwischenglied ist dabei der Friedensgarant. Else und ihr Mann werden in alle Besitzungen und Rechte eingesetzt und damit auch ihre Nachkommen und Erben. Hinzu kommen noch inzwischen erlangte kaiserliche Rechte. Beide erhalten die Aufnahme in die Bäckerinnung, bekom-

⁵¹ Urkundenbuch Halberstadt, Bd. 2, Nr. 1075, S. 321 ff.

⁵² Stadtarchiv Halberstadt, DD 29.

men Geleit und auch sonst Sicherheitsgarantie sowie die Bestätigung des Rechts, in Halberstadt unbehelligt zu wohnen, zu wandern oder abzuwandern.

Der Stadtfrieden wird zu diesem Zeitpunkt vom Stadtrat und seinen Organen bestimmt. In ihrer Hand befinden sich die Gerichtsbarkeit, die Satzungsgewalt und die militärische Herrschaft über die Stadt. Von ihnen abgesehen werden die Burmeister, die Vorsteher der Nachbarschaften besonders genannt, die in den einzelnen Vierteln für Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen haben und seit dem beginnenden 14. Jahrhundert zum weiteren Rat zugelassen sind.

Das letzte Beispiel offenbart ein seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert zu beobachtendes verstärktes Vorgehen gegen Frauen, deren Berufstätigkeit und Eigentum. Einige Jahrzehnte zuvor hatte ein anderes Familienmitglied der Egloffs, die Witwe Ilse, ebenfalls im Konflikt mit dem Rat gestanden. Dieser ist bemüht, gestützt auf das Goslarer Recht, ein Drittel ihres Vermögens zu entziehen. Sicher mit Hilfe eines Rechtskundigen anerkennt sie zwar, daß ein solcher Anspruch nach dem letzten Goslarer Stadtrechtsbuch rechtens sei, gibt auch zu, daß in Halberstadt vor »langen vorgangen tiden« das damalige Goslarer Stadtbuch übernommen worden ist. Spitzfindig hebt sie aber hervor, daß in diesem Rechtsbuch niemals von einer Vermögensabgabe der Witwen an den Rat die Rede gewesen ist. Und sie wolle erst dann nach Halberstadt zurückkommen, wenn der Rat nicht von dem Goslarer Recht, sondern dem für Halberstadt abgewandelten Goslarer Recht ausgehe. Nach letzterem hätten seitens der Stadt, so argumentiert sie, keine Ansprüche auf den Einzug des dritten Teils ihres Vermögens erhoben werden dürfen.⁵³

Das Beispiel der beiden Frauen der Familie Egloff verdeutlicht, daß seitens der Städterin durchaus eine aktive Auseinandersetzung mit den jeweils herrschenden städtischen Friedensorganen und -strukturen erfolgt ist. Die Durchsetzung des kaiserlichen Kammergerichtsurteils wird sicherlich nicht ohne Wirkung auf die Bäckerinnung geblieben sein. Zu fragen wäre, ob Frauen in der patriarchalisch bestimmten mittelalterlichen Stadt politisch aktiv geworden sind und wenigstens indirekt auf die Rechts- und Ordnungsbestimmungen des städtischen Friedens Einfluß nehmen konnten. Frauen waren bekanntlich grundsätzlich von politischen Ämtern ausgeschlossen und durften von den städtischen Ämtern bestenfalls das der Hebamme oder der Frauenwirtin bekleiden.

In welcher Beziehung mögen sich die Frauen unter diesen Umständen zum Kommunalfrieden befunden haben, dessen Hauptforderung darin bestand, zum Besten, zur Ehre und zum Nutzen der Stadt zu wirken?⁵⁴ Weiter wäre festzustellen, ob und inwiefern sie mit der städtischen Ordnung kollidiert sind. Ein solcher Tatbestand läßt sich außer aus den üblichen Delikten besonders aus politischen ebenfalls strafrechtlich ver-

⁵³ Urkundenbuch Halberstadt, Bd. 2, Nr. 960, S. 241 ff.

⁵⁴ Urkundenbuch Regensburg, Bd. II, Nr. 329, S. 146; Nr. 344, S. 162.

folgten Verstößen wie z. B. bei »widersetzigkeit« als Ungehorsam gegenüber dem Rat festhalten.⁵⁵

Von den Herrschenden am meisten gefürchtet wurden dabei »vorbindinge«, »heymlike voreynunghe«, »samnunge«, »selschapp«, »sammenunge« oder »samlinge«.⁵⁶ Als besonders gefährlich und strafwürdig waren dabei »vorseggelunge« und »vorstrickungsbriefe« empfunden, denn sie richteten sich direkt gegen den Rat oder auch gegen die Vorherrschaft bestimmter Zünfte. Derartige Verbindungen konnten sogar als rechtlich fundierter und damit sanktionierter organisierter Widerstand der innerstädtischen Opposition oder des Klerus z. B. das Friedegebot des Rates hinfällig machen. Es sollte gefragt werden, ob sich Frauen unter den »plengers«, »schichtmecker«, »vppsetter«, »partiebroder«, denen z. B. Vergehen »mit wold, mit sulfwolt unde unrechte« vorgeworfen wurden, befanden,⁵⁷ ob sie an »unwille, widerdries, auflauf, irrsal«⁵⁸ beteiligt waren.

Anders ist die Situation, wenn sich Frauen vor Schiedsgerichten befanden oder vor der regulären Gerichtsbarkeit Recht suchten. Auch dieser Weg gilt bereits als »krig«, den Frauen aber nunmehr mit Recht bestritten.

Zu fragen wäre auch nach der Beteiligung von Frauen an inneren Unruhen, wie »werre«, »orloghe«, »tweyinge«, »stoezz«, »krieg«, »ufleuffe«, »pruch«, »missehelung«⁵⁹ und deren Zielstellung, aber auch danach, inwiefern sich Städterinnen, laut Quellensprache, »unvoeclich«, »unsturingh«, »unthemelik« verhalten haben, sich also ungesetzlicher Gewalt bedient haben.⁶⁰ Das könnte geschehen sein in Situationen, in denen »unfrid und unzuht«, »irrsal«, »irrung« herrschten.⁶¹ Wenn die städtische Ordnung so aus den Fugen geraten war, daß den städtischen Organen der schuldische Gehorsam verweigert wurde und Einwohner wie Bürger allein nach eigenem Gutdünken bzw. dem einer Gruppe handelten, so geschehen z. B. während der Halberstädter Schicht 1423–25. In den Quellen spiegelt sich ein solcher Sachverhalt aus der Sicht

⁵⁵ Die alten Gesetze der Stadt Nordhausen im 15. und 16. Jahrhundert, mitgeteilt von E. G. Förstmann, in: Neue Mitt. aus dem Gebiet histor.-antiquar. Forsch. 1837, H. 2, S. 18 f., 87, 90.

⁵⁶ Cod. dipl. Brand. Nr. CCLXXVII, S. 221, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, T. 2, bearb. von G. Schmidt, Halle 1878, Nr. 783, S. 80; T. 1, Nr. 683, S. 567; Urkundenbuch Regensburg, Bd. 1, Monumenta Boica, Bd. LIII, NF, Bd. VII, München 1912, S. 723. Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt, Bd. 4, hrsg. von G. Schmidt, Leipzig 1889, Nr. 3186, S. 470.

⁵⁷ Die Chroniken der deutschen Städte 16/2, Leipzig 1880, S. 334, 515; F. Ebel, Magdeburger Recht, S. 31, 92 ff.

⁵⁸ Urkundenbuch Regensburg, Bd. I, Nr. 982, S. 532 f.

⁵⁹ Urkundenbuch der Stadt Augsburg, hrsg. von Chr. Meyer, Bd. 2, 1874, Nr. 745, S. 229; Nr. 768, S. 245; Nr. 651, S. 181.

⁶⁰ Vgl. R. Barth, Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters, Köln 1976, S. 114.

⁶¹ Urkundenbuch Regensburg, Bd. I, S. 264; Nr. 982, S. 533; Urkundenbuch Halberstadt, Bd. II, Nr. 761, S. 62.

des Stadtrates und seiner Organe als Ausbildung von »parten«, dementsprechend im »partigisch syn« und im Auftreten von »partiebrodern«.

Frauen wurden durchaus als Bedrohung begriffen. Das zeigt sich auch daran, daß sie im Fall von Konflikten mit dem Rat in Braunschweig Urfehde schwören mußten. Die Stadtrechte kennen außerdem zahlreiche Bestimmungen für Strafen bei von Frauen ausgehenden Handgreiflichkeiten. Das war auch nötig, denn Acht-, Amts- und Verzáhlbücher sind voll von derartigen Beispielen. Am meisten finden sich aber verbale Angriffe von Frauen auf städtische Bedienstete wie Stadtdiener, Fronboten, Spitalsmeisterinnen, Münzmeister, aber auch gegen Handwerksmeister und gegen den Stadtzoll erhebende Personen.⁶² Von größerer Bedeutung dürften allerdings die während öffentlicher Ratssitzungen gegen Ratsangehörige vorgebrachte Angriffe gewesen sein. In Nordhausen wird eine im Rathaus durch eine Frau gegen einen Ratsherrn vorgebrachte nicht zu beweisende Anschuldigung mit einer Strafe in Höhe von vier Mark und einem Jahr Stadtverweisung bestraft.⁶³

In Freiberg haben Frauen in öffentlichen Ratssitzungen Mitglieder des Rates und den Bürgermeister heftiger Kritik unterzogen, andere Freiburgerinnen werden bestraft wegen Kritik am Gericht, den Schöffen, dem Stadtvogt und den Bürgern.⁶⁴ Hierbei kann davon ausgegangen werden, daß es sich bei diesen Frauen um Vollbürgerinnen gehandelt hat, die entweder selbst Bürgerrecht hatten oder durch ihren Ehemann.

Frauen waren auch in der Lage, Stadträte für ihre Handlungen zur Verantwortung zu ziehen. Das zeigt einmal das Beispiel der Elsbeth Egloff, aber auch das der Witwe des Wolter Holthusen. Letztere war nicht bereit, die grausame Hinrichtung ihres Mannes durch den Braunschweiger Rat hinzunehmen. Man hatte Wolter Holthusen wegen seiner Verschwörung mit Ludeke Hollant in der Braunschweiger Schicht (1488–1491) gevierteilt. Sie führte vor der Kurie gegen den Rat Klage wegen der zu Unrecht geschehenen Hinrichtung ihres Mannes und der Enteignung von Haus und Hof. Immerhin hat sie die Androhung des Bannes gegen den Rat und seine Ladung nach Rom erreicht. Ob sie damit Erfolg gehabt hat, erfahren wir allerdings nicht.

⁶² E. Uitz, Zur Darstellung der Stadtbürgerin, ihrer Rolle in Ehe, Familie und Öffentlichkeit in der Chronistik und in den Rechtsquellen der spätmittelalterlichen deutschen Stadt, in: Berlin 1983.

⁶³ Die alten Gesetze der Stadt Nordhausen, in: Neue Mitt. aus dem Geb. historisch-antiquar. Forsch. 1837, H. 2, S. 43.

⁶⁴ E. Uitz (s. A 62), S. 150.

Reiner Reinisch

Die »Poesie« der alten Stadt

- Was macht die Altstädte – im Gegensatz zum zeitgenössischen Bauen so ansprechend und schön?
- Gibt es schriftliche Grundlagen als Dokumente des mittelalterlichen Städtebaues?
- Kann die Gestaltqualität von mittelalterlichen Städten überhaupt wissenschaftlich behandelt werden, oder versagt die Sprache?
- Ist dieses frei-rhythmische Sehen und das poetische Gestalten in unseren Tagen überhaupt nachvollziehbar?
- Inwiefern haben Naturgegebenheiten die Stadtbilder mitgeprägt?
- Woher nahm die Stadtgestaltung im Mittelalter ihre Vorbilder?

Um bei der letzten Frage zu beginnen: Die optische Vision der Stadtgestalter des Mittelalters waren bereits gebaute Städte des Mittelmeerraumes. Sie wurden auch als Bildhintergrund für szenische Darstellungen von Malern gerne verwendet. Diese Bühnenbilder waren die Vision von Stadt als allgemeiner Gestaltterminus, so wie auch Jerusalem als Idealbild immer wieder dem Zeitgeist entsprechend dargestellt und auch abgeändert wurde. Ähnlich den artifiziellen Hintergründen in der Pittura Metafisica eines Giorgio de Chirico oder Paul Delvaux wurden Ideal- oder Phantasiebilder von urbaner Formgebung verwendet und verbreitet. Diese waren damals die zeitentsprechenden Visionen von Architektur und Städtebau.

Eine Auswertung dieser Prototypen eines städtischen Formkanons aus den Tafelbildern des Mittelalters ergibt eine Vielfalt und auffallende Rhythmik weitab von jeder Symmetrie ganz im Gegensatz zur Geometrie und Achsialität der Antike.

Die optische Vision des Mittelalters war klar: bühnen- und schauplatzartig, szenisch, dynamisch, voller optischer Überraschung, mit Elan und Lebendigkeit, bewegt und bewegend, theatralisch ... jedenfalls komponiert statt konstruiert.

Im einzelnen unterscheiden sich regionale Visionen: eine Fachwerkstadt hat eine andere Ordnung als ein rein aus Holz oder Stein gebautes Ambiente. Das Maß und die Norm entspringt dem Landstrich und den Materialien, die Freiheit und das Inszenesetzen der Phantasie und den Ahnungen von zu erreichenden Idealbildern in der Epoche.

Wie auch in der Gegenwart Vorbilder und Traumbilder den Wettstreit der Entwerfer und Auftraggeber bestimmen, haben sie es auch im Mittelalter getan. Die Vorbilder hat man auch damals gekannt, die Schönheit der Städte Italiens, Frankreichs oder

auch der längst zerstörten im alten Griechenland. An diesen und den eigenen Traumbildern hat man weitergefeilt.

Im Mittelalter hat man den Städtebau diskutiert und weiterentwickelt. Die alten Schriften von Vitruv und das geheimgehaltene Wissen der Bauhütten wurden weitergetragen bis es Leon Battista Alberti in seinem Buch »Über die Baukunst« 1485 wieder neu zusammenfaßte. Die Wehrtechnik brachte manche Veränderung, kirchliche Bauten mit ihren Türmen gaben den Städten ihre bildhaften Akzente.

Schriftlich niedergelegte Grundregeln eines Städtebaues im Mittelalter sind dürftig. Daher ist auch die wissenschaftliche Bearbeitung der formalen und ästhetischen Ausprägung von mittelalterlicher Stadtgestalt von rein akademischen Autoren ein gemiedenes Fachgebiet. Wissenschaft, die auf eigene Betrachtung und phänomenologische Analyse vertraut, ist im Gegensatz zu den ewig wiederholten Literatur- und Dokumentenauswertungen wenig geachtet.

Die Sammlung von Zitaten und Literaturangaben ist naturgemäß unanfechtbar und entspricht der methodischen Erforschung des bisherigen Wissensstandes, vermeidet aber peinlich das Risiko eigenen Sehens, Erkennens oder gar Empfindens. Dieses wird auf akademischem Boden so lange hinterfragt, bis es in den Bereich freier Literatur abwandert.

Dort wo Dokumente fehlen, ist die Wissenschaft aus freien Stücken blind. Nur vereinzelt wagen es Wissenschaftler, von ihren Büchern aufzublicken und der Bezauberung des Gegenstandes Stadt zu erliegen. Allein der Versuch einer Beschreibung einer ganzheitlich-rhythmisch gestalteten alten Stadt verdeutlicht die unverwechselbare Raum- und Gestaltqualität. Kein schriftliches Dokument ist dienlich und erforderlich, um die Stahlkraft alter Städte auszudrücken. Noch so genaue Vermessung vermittelt nicht die optische Zwiesprache zwischen dem schiefen Turm von Pisa, dem Dom und dem Baptisterium. Poetische Werke, wie die Raumfolge zwischen Piazza della Signoria und der Piazza degli Uffizi in Florenz entziehen sich einer Erforschung mit rein akademischem Instrumentarium. Das Aufsaugen der Aura kreativer Werke erfolgt auch in Musik und bildender Kunst durch Beschreibung des Gesehenen und Gehörten. Weitere kritische Bearbeitung führt nur allzu oft aus dem Kreis der Verzauberung, obzwar begleitendes Wissen den Zugang erleichtert und erweitert.

Mittelalterliche Raumkonzepte sind dynamische Erlebnisfolgen und Videokompositionen. Sie beben vor Spannung, sie stehen im Dialog mit freikörperlichen Dominanten, sie sind durch stetigen Wechsel von Licht und Schatten belebt, sie schwingen sinnlich und musizieren mit architektonischem Kontrapunkt.

Die Bildhaftigkeit von Sprache, die in der Musikkritik eingesetzt und auf jeden Fall legitim ist, wird zur Kritik von alter Architektur verteufelt und als arglistige Art der Annäherung oder gar wissenschaftlichen Befassung abgelehnt. Ganz im Gegensatz zur mathematisch-metrischen Betrachtung der griechischen Säulenordnung mit Moduli und Partes sowie ihrer intellektuellen Symmetrie erfordert die weit differen-

ziertere und komplexe Gestaltung der mittelalterlichen Stadt einen anderen methodischen und sprachlichen Zugang. Die sprechenden Formen und ihre gebaute Poesie wehren sich gegen primitives Messen als einzig anerkannte Methode der Wissenschaft. So wird die Malaise in der Kritik von Architektur und Städtebau offenkundig.

Wissenschaftlich verbildete Experten verbergen ihr Unvermögen der Annäherung an die Sprache mittelalterlicher Städte, indem sie sie als »natürlich gewachsene« Gebilde bezeichnen. Sie verweisen sie in den Bereich unkontrollierten Wildwuchses und der Zufälligkeit. Bewußte planerische und gestalterische Konzepte werden ihnen abgesprochen, der Klang rhythmisch gestalteter Raumfolgen wird nicht gehört. Wo in homöopathischen Dimensionen von Geometrie abgegangen wurde, wird dies auf handwerkliches Unvermögen oder tektonische Verformung zurückgeführt. Es ist nicht notwendigerweise das Fehlen von Sensibilität, sondern offenbar die Verteidigung eines aufgeklärten Denkens, das sich gegen eine differenziertere und daher nicht aseptisch-wissenschaftliche Betrachtungsweise sträubt.

Die Auseinandersetzung und das Eintauchen in die Melodie freirhythmisch gestalteter Städte macht den Einsatz einer dem Thema adäquaten überwissenschaftlichen Sprache erforderlich. Die Metaphysik eines mittelalterlichen Raumgebildes kann nur forschend eingekreist, nachvollzogen, nicht aber wirklich mit wissenschaftlicher Methodik ergründet und aufgebrochen werden.

Wie in der zeitgenössischen Kunst das Maß der Rätselhaftigkeit zu den Qualitätskriterien zählt, so verhält es sich auch in der freien mittelalterlichen architektonischen Komposition – sie wird nie ganz durchschaubar und immer nur bruchstückhaft erklärbar sein. Mittelalterliche Stadtgebilde bleiben einnehmend und bezaubernd, aber für immer unfassbar, geheimnisvoll und transzendent.

Dieser Einsicht verschließen sich Stadtgeschichtsforscher, die Ausgrabungen und jede sonstige Art von Dokumenten durchaus akzeptieren, Herrschafts- und Rechtsdetails ergründen, Finanz- und Kirchenwesen akribisch durchleuchten, aber sprachlos vor der gebauten Form, den Gestaltungsvisionen der Altvordenen und vor alledem stehen, was auf unseren Sinn für den Raum und vor allem das Auge einstrahlt. Büchereien sind mit Dokumenten und Beweisen geschichtlich-rechtlicher Entwicklungen gefüllt, wegen des Mangels an Quellen wird aber die Befassung mit der Kunst des Bauens den Literaten oder außerwissenschaftlichen Autoren überlassen. Architekten, die heutiges künstlerisches Bauen durchaus beherrschen und feinnervig weitergestalten, sind, was das Nachempfinden oder gar Erforschen der frühen Anfänge städtebaulicher Formgebung anlangt, plump und unbeholfen. Da ihnen eine diesbezügliche Ausbildung weitgehend fehlt, ist es verzeihlich, läßt aber den Wunsch nach einer Disziplin der Stadtbaukunstforschung aufkeimen. Diese historische Erforschung des kreativen Wollens unserer Vorfahren in Stadt- und Hausgestaltung hat einen bedeutenderen Stellenwert als bisher zu bekommen und ist an den Hochschulen zu institutionalisieren. Die bisher gepflegte rein kunsthistorische Formanalyse oder der Weg, Architektur und

Städtebau als herrschafts- und gesellschaftspolitisches Derivat darzustellen, sind nicht geeignet, Bau-Kunst als Ergebnis eines künstlerisch-kreativen Schaffungsprozesses zu erfassen.

Ein Fragenpaket verdeutlicht die kaum aufgearbeiteten Themen künstlerischer Manifestation der Vergangenheit: Was waren die Raum- und Gestaltvisionen in den verschiedenen Zeitepochen? Was bedeuten diese Visionen über rein kunsthistorische Stilfeststellung hinaus? Wo sind die Bruchstellen in den Utopien zwischen metrischem und rhythmischem Gestalten, von Symmetrie und Asymmetrie, von intellektuellem und bildhaftem Städtebau? Wo überschneiden sich beide Formprinzipien und suchen eine Harmonie – wie später im Modulor von Le Corbusier? Wo sind Konstruktion und wo Komposition zu orten? Wie sind historische Schwenkpunkte in den ästhetischen Idealbildern aufgekommen, aus welchen Erfinder-Künstlern sind sie hervorgebrochen?

Jahrtausende vor unseren Tagen haben sich die Baumeister mit höchster Präzision der Geometrie bedient. Nicht selten haben sie den natürlichen Gegebenheiten mit höchstem Aufwand Gewalt angetan, um ihre geometrische Vision zu verwirklichen. Genaueste Vermessung zeichnen beispielsweise 2500 v. Chr. die Palast-Stadt Khorsarabat von Sargon II. aus. Lange vor der Geburt Christi haben chinesische und japanische Städte orthogonale Systeme entwickelt, die sich in ihrer intellektuellen Theorie bis in die kleinsten Details der Häuser und Wohnungen fortsetzte. Die Griechen haben mit dem hippodamischen System, die Römer mit vom Agrimensoren ausgesteckten *decumani* und *cardines* exakte Raster für die Städte vorgegeben.

Betrachtet man aber den Stadtgrundriß von Athen bis zum Ende der Türkenherrschaft 1827, so ist nur eine netzartige Wirrnis abzulesen, die an mittelalterliche Städte wie Nürnberg, Brügge, Venedig oder Padua erinnert. Landschaftliche Gegebenheiten oder die Zwiesprache mit einem Flußlauf waren nie ein Anlaß, um von der geometrischen Vision abzugehen, sondern ihnen Gewalt anzutun und sie ins System zu zwingen. Erst eine bildhafte Gestaltvorstellung einer städtischen Szene hat Naturgegebenheiten ausgewählt und genützt, die der vorgefaßten Idee dienlich waren.

Das Bild der idealen Stadt wurde immer der Natur aufgesetzt, ob mit harter Geometrie oder mit weicher Bühnengestaltung. Erst eine utopische Vision von Stadt, Haus und Wohnung läßt Stadtgestalt als künstlerisches Ergebnis entstehen. Bau-Kunst verwirklicht vorgegebene Träume, wie in der mittelalterlichen Stadt sogar nebeneinander: intellektuelle Geometrie im Sakralbau und bildhafte Dynamik und Vielfältigkeit in der bürgerlichen Stadt. Beide Ideale wurden auf gleichem und hohem Wissensstand sicher oft von ein und demselben Baumeister verwirklicht.

Tagungsbericht: Altstadt als Kernstadt

*Internationale Städtetagung der Arbeitsgemeinschaft Die alte Stadt
vom 25.–28. April 1996 in Freiberg/Sachsen*

Arbeitsgruppe 1 (Herbert Weiß):

Wer bestimmt die Stadtentwicklung?

Bereits aus dem umfassenden Tätigkeitsfeld der Referenten der Arbeitsgruppe konnte geschlossen werden, daß die Themenkonstellation »Altstadt als Kernstadt« ein breites Problemspektrum anreißen mußte, eine Aufarbeitung im Sinne seminaristischer Arbeit war wegen der Eingebundenheit in die Fülle der weiteren Referate im Plenum nicht vorgesehen und auch nicht zu leisten.

Die Eröffnung der Tagung durch den Ersten Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Die alte Stadt, Oberbürgermeister *Ulrich Bauer* aus Esslingen, wurde begleitet von Begrüßungsansprachen der Stadtoberhäupter der Städte Freiberg und Meißen, in denen bereits die Problemfelder berührt wurden. Als Überleitung zu den Referenten hatte ich angemerkt, daß – nicht zuletzt – bei diesen außergewöhnlich raschen Entwicklungsschüben das Verhältnis des Menschen zu seiner, sich rapide verändernden Stadt, ein zentrales Anliegen sein müsse.

Der erste Referent, Herr Oberbürgermeister *Vogler aus Ravensburg*, hatte die Schlüsselpositionen, welche die Altstadt als Kernstadt zum Ziel haben, querschnittartig benannt und auch deutlich gemacht, welch schwierige Aufgabe dies an den verschiedenen »Fronten« sei, ohne dabei die notwendige Kooperation zwischen Wirtschaft, Politik und Verwaltung in Gefahr zu bringen.

Über die Verbesserung der Koordinierung mit raumordnerischen Belangen müsse ebenso nachgedacht werden wie über die Frage, wie die Altstadt auch für Familien mit Kindern als Wohnstandort attraktiv werden/bleiben kann, um dem Trend der Entmischung vorzubeugen. Der Beifall zeigte, daß die Schilderung seiner Bemühun-

gen um Ausgleich der vielfältigen Interessen dankbar aufgenommen wurde.

Alleine schon der wissenschaftliche Anspruch, den das Thema formulierte, gestattete dem zweiten Referenten *Professor Dr. Borchard* (Leiter des Instituts für Städtebau an der Universität Bonn) nur ein Anreißen der Verflechtungen.

Aus den Erfahrungen von Ost und West schildert er exemplarisch die Gefährdungspotentiale für die Altstädte z. B. bei den ausufernden Ansiedlungen am Rande der Städte und dem insbesondere in den neuen Bundesländern daraus resultierenden »Identifikationsdruck« auf die historischen Altstädte und die hierbei entstehenden Problemfelder zwischen »Investorenwelt«, Planern, Architekten, Denkmalpflegern und Politikern.

Im zweiten Aspekt wird darauf verwiesen, daß eine wirtschaftliche, funktionale Verflechtung zwischen Altstadt als Kernstadt und den peripheren Siedlungsbereichen besteht, die auch unter Einbeziehung von Steuerungsmöglichkeiten (Subventionen etc.) im Auge zu behalten sei.

Die evtl. gegebenen Erschwernisse der Innenentwicklung und die scheinbar problemlose Ansiedlungsmöglichkeit an der Peripherie müßten unter dem Blickwinkel der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung gestellt werden, um Fehlentwicklungen einerseits und weitergehenden Entmischungen andererseits vorzubeugen.

Der dritte Referent, *Baudezernent Rainer Bruha aus Freiberg*, ging der Frage nach, wer die Stadtentwicklung bestimme. Neben der der »Obrigkeit« zugeordneten Aufgabe wird auf den nicht unbedeutenden Einfluß von Grundstückseigentümer und Investoren in diesem Entscheidungsfeld hingewiesen. Da hier oftmals die Einschätzung schwierig sei, würde man häufig über die Realisierung »Erfahrungen« machen.

Auf die Steuerungsnotwendigkeit der Entwick-

lungsimpulse von Industrie, Gewerbe und Handel durch Planungsinstrumente und Handlungskonzepte wurde intensiv eingegangen. Dem aus dieser besonderen Situation erwachsenden Problem Verkehr müsse ebenfalls ein besonderes Augenmerk gelten; hier sei einerseits eine gute räumliche Erreichbarkeit das Ziel. Für die historische Altstadt selbst müsse eine differenzierte Betrachtungsweise der Verkehrsarten und der Erreichbarkeit das Ziel sein. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Zielsetzung der Stadt sichert eine hohe Übereinkunft bei unterschiedlichen Interessen; diese Vorgehensweise war im Tagungsort Freiberg bei den bisherigen Sicherungs- und Sanierungsarbeiten in angenehmer Weise erlebbar.

Von größeren Problemen durch zunehmende Strukturschwäche nach einem euphorischen Entwicklungsstart wußte der vierte Referent *Carsten Zillich*, Leiter der Stadtplanung Stralsund, zu berichten. Gleichwohl wurde auch hier deutlich, daß die Suche nach einem eigenständigen Stadtimage von möglichst vielen »Plan- und Prozeßbeteiligten« getragen werden müsse. Beispielhaft für diese Frage wurden Wettbewerbsergebnisse vorgetragen, die sich mit neuen städtebaulichen Inhalten bei der Hafen(um)gestaltung befaßten.

Gleichzeitig werde versucht, mittels offensiver Strategie die Ansiedlung von Handel und Dienstleistungen in der Altstadt zu erreichen, um gerade die nur dort mögliche Kernstadtfunktion in ihrer Vielfalt als notwendiges Gegengewicht zu den Aktivitäten am Stadtrand auszubauen.

Arbeitsgruppe 2 (Friedbert Winkler):

Stadtdenkmalpflege als Partner der Stadtentwicklung

Zum Thema sprachen vier Experten aus den Fachbereichen Denkmalpflege, Archäologie und Architektur/Städtebau. Die Beiträge befaßten sich mit Chancen und Konflikten, die für die Stadtentwicklung bei der Beteiligung der Stadt-denkmalpflege an Planungs- und Entscheidungsprozessen zu erwarten sind.

Dr. Michael Kirsten vom Sächsischen Landesamt für Denkmalpflege in Dresden erläuterte in

seinem Vortrag die geschichtliche Einordnung und Entwicklung der sächsischen Altstädte. Aus den gezeigten Stadtansichten und Grundrissen wurde deutlich, daß die Altstadt mehr ist als nur eine Addition von Einzelbauwerken und Plätzen, sondern ein gewachsenes Gefüge von Dokumenten der Stadtgeschichte.¹

»Mitunter hat die Stadarchäologie als letzte Entschuldigung für nichtgetätigte Investitionen herzuhalten«, so die Referentin *Dr. Judith Oexle* vom archäologischen Landesmuseum Dresden im folgenden Beitrag. Die im Stadtboden enthaltenen Zeugnisse der Vor- und Frühgeschichte geben meist wichtige Hinweise auf den Ursprung und die Entwicklung der Besiedlung. Gerade durch den enormen Druck der Bautätigkeit in den ostdeutschen Kernstädten und die damit verbundene Inanspruchnahme des Bodens für Tiefgaragen, Technik-Basements u. a. besteht die Gefahr, daß Zeugnisse der frühen Stadtgeschichte unwiederbringlich zerstört würden. Beispielhaft wurden Bilder von Grabungen auf Flächen des Dresdner Altmarktes gezeigt. Dort sollen in Kürze Geschäftsgebäude entstehen.

Aus der Sicht der Archäologie sollte im Zuge von Wieder- und Neubebauungen sorgfältig darüber nachgedacht werden, inwieweit die Zerstörung von Bodenfunden vermieden oder begrenzt werden kann. Als Arbeitshilfe für die Stadtplanung wird gegenwärtig für 30 sächsische Städte ein Archäologisches Stadtkataster erstellt. Die Archäologin appelliert an die am Bau Beteiligten, besonders an die Architekten, Bodenfunde in ihrer Planung gebührend zu berücksichtigen und sie zu integrieren.

Methoden zur Vorbereitung von Arbeits- und Entscheidungshilfen sind von großem Interesse, wenn es um die Frage geht, wie sich die Denkmalpflege als Fachgebiet erfolgreich in die Planungsprozesse zur Stadtentwicklung einbringen kann. Zu diesem für die Arbeitsgruppe zentralen Thema sprach *Dr. Manfred Mosel* vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in München.

¹ Vgl. hierzu den in dieser Zeitschriftennummer abgedruckten Beitrag des Referenten.

Die Denkmalpflege sollte im Vorfeld von Planungen bereits mit soliden Daten und Hinweisen aufwarten können, aus denen Zusammenhänge urbaner Entwicklungen, Potentiale für Erhalt und Erneuerung sowie Defizite und deren Ursachen erkannt werden können. Beiträge der Denkmalpflege zur Entwicklungsplanung wurden beispielhaft angesprochen:

- die Erstellung und Vorlage eines Baualtersplanes (in Bayern aus Städtebauförderungsmiteln finanziert),
- Daten und deskriptive Darstellungen von landes- und ortsgeschichtlichen Zusammenhängen einschließlich deren Würdigung aus heutiger Sicht,
- Fachgutachten u. a.

Ziel der Beiträge ist die Förderung von Einsicht und Erkenntnis. Daher sollte wenig, besser gar nicht, mit Verboten operiert werden. Wenn aber solche aktive Beteiligung an der Entwicklungsplanung gewünscht ist, dann setze das – so Dr. Mosel – eine frühzeitige informelle Beteiligung der Denkmalpflege am Planungsgeschehen voraus.

Wie solche Einsichten und Erkenntnisse, verbunden mit der schöpferischen Kraft des Architekten, zum Nutzen für die stadträumliche Entwicklung sein können, wurde sehr eindrucksvoll von dem *Münchner Architekten Stephan Braunfels* demonstriert.

Am Beispiel des städtebaulichen Gesamtkonzeptes Hofgarten und Staatskanzlei in München erläuterte er, wie sich seine Planung aus dem baugeschichtlichen Kontext und historischen Stadtgrundriß entwickelt. In gleicher Weise aus dem Stadtgrundriß heraus entstand auch das städtebauliche Gesamtkonzept »Altstadtring Dresden«, welches der »in der Stadt planende Architekt« Stephan Braunfels vorstellte.

Aus den Referaten der Arbeitsgruppe wurde deutlich, daß dort, wo Entwicklungsziele nicht mit der Entwicklungsgeschichte der Stadt brechen, die Stadt Denkmalpflege wertvoller Partner in der Stadtentwicklung sein kann. Wird sie frühzeitig in die Planungsprozesse einbezogen und bereichert sie diese mit Daten, Fakten und Erläuterungen von Zusammenhängen, dann ist ihr Fachbeitrag für die Entscheidungsfindung unentbehrlich.

Arbeitsgruppe 3 (Klaus Denk): Altstadtdienliche Gesamtentwicklung: Einzelprobleme und Chancen

Städtebauliches Umfeld, Nutzungsvielfalt, Ziele der Stadtentwicklung, Verkehr, Denkmalpflege und Finanzierungsfragen waren Themen, die von den fünf Referenten in ihren Vorträgen aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln behandelt wurden.

Professor Dr. Rolf Monheim von der Universität Bayreuth wählte Beispiele aus Nürnberg, Freiburg, Aachen und anderen Städten aus, um die vielfach emotional diskutierten innerstädtischen Verkehrsprobleme zu objektivieren. Anhand umfangreichen Zahlenmaterials versuchte er den Nachweis darüber zu führen, daß die Verkehrsminderungskonzepte in der Regel keine Einbußen für den innerstädtischen Einzelhandel brachten. Er mahnte zu mehr Gelassenheit in Verkehrsfragen und warnte nachdrücklich vor möglichen Zahlenmanipulationen der einzelnen Interessengruppen.

Bei allen Diskussionen über Verkehrskonzepte machte er für historische Stadtzentren deutlich, daß es letztendlich nicht um verkehrstechnische Fragen gehen darf, sondern daß sich die Frage nach Lebensstilkonzepten und der Rolle der Stadtzentren für unsere Gesellschaft stellt.

Dr. Holger Leimbrock vom Institut für ökologische Raumentwicklung Dresden zeigte auf, daß die »alte Stadt« – typischerweise Mittelstadt – sowohl auf neue Chancen als auch auf neue Bedrohungen reagieren muß. Aufgrund der in westdeutschen Städten in der jüngsten Vergangenheit gemachten Erfahrungen sieht er für die ostdeutschen Mittelstädte weitreichende Möglichkeiten, überkommene Stadtbildqualitäten sowie multifunktionale und attraktive Innen- und Altstädte zu bewahren bzw. wieder herzustellen. Er warnte vor zu schnellen Problemlösungen und unterstrich die Entwicklungsstärken historischer Mittelstädte mit ihren eigenständigen Qualitätspotentialen.

Professor Dr. Johann Jessen vom Städtebaulichen Institut der Universität Stuttgart zeigte anhand der Stadt Hofheim/Taunus (36 000 Einwohner) die Auswirkungen der Stadtsanierung

auf die Nutzungsmischung von Wohnen, Gewerbe und öffentlicher Infrastruktur in der historischen Innenstadt auf.

Er machte in diesem Zusammenhang auf ein bundesweites Fehlen entsprechender Entwicklungsstatistiken aufmerksam. Er hält es für sinnvoll, die stadtstrukturellen Wirkungen der Stadterneuerungen sehr viel gründlicher zu untersuchen, und zwar mit dem Ziel, herauszufinden, was unternommen werden muß, damit das Erreichte bewahrt werden kann.

Dem innerstädtischen etablierten Einzelhandel setzt der Erlebniseinkauf an der Peripherie mehr und mehr zu. Es mag in nicht allzu ferner Zeit nötig sein, durch Stadterneuerung einen neuen Investitionszyklus auszulösen, wenn man die bestehende Nutzungsmischung und andere bewährte Qualitäten der Altstädte auf Dauer erhalten will.

Oberbürgermeister Rolf Röbricht aus Quedlinburg beleuchtete sehr eingehend das Problem der Finanzierung der Altstadtsanierung. Trotz Städtebauförderung durch Bund und Land kann der städtische Finanzierungsanteil nur noch auf dem Kreditwege beigebracht werden. Außerdem entwickelt sich in der Stadt Quedlinburg mehr und mehr eine problematische Eigentumsstruktur. Die Osteigentümer sind überwiegend mit dem Problem der Arbeitslosigkeit und der fehlenden Finanzmittel konfrontiert, während sich

finanzstarke westdeutsche Interessenten oder auch Alteigentümer sehr viel leichter mit der Sanierung des Altbaubestandes tun. Er fordert, daß die Finanzierungsanteile der Städte auf Null gesetzt werden.

Bürgermeister Dipl.-Ing. Bernd Sachse aus der Bergstadt Wolkenstein gab in seinem Arbeitsbericht einen umfangreichen Einblick in Planung, Finanzierung und Aufbauarbeit der mittelalterlichen Bergstadt Wolkenstein im Erzgebirge.

Seit der Wende ist es offensichtlich gelungen, in der historischen Altstadt die öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen zu 100% zu erneuern, der private Hochbaubestand ist zu 80% modernisiert bzw. saniert. Als wichtigstes Stadtentwicklungsziel wurde das Fremdenverkehrswesen genannt, das durch Bäder, die Restaurierung des Schlosses und des gesamten Burgberges nachhaltig gefördert werden soll.

Fazit: Die unterschiedlichen Beiträge der fünf Referenten haben – ebenso wie die Gesamtheit der Vorträge dieser Tagung – dazu beigetragen, den Tagungsteilnehmern Einblicke in verschiedenartige Entwicklungsvorgänge historischer Altstädte zu geben. Die breite Darstellung von Einzelproblemen und das Aufzeigen altstadtdienlicher Zielvorstellungen – auch im Verhältnis zur Außenbereichsentwicklung – unterstützen die weitere Hinwendung der Verantwortlichen zu den historischen Stadtkernen.

Autoren

JEWGENIJ BLINOW (1954). Nach Studium der Architektur an der Nowosibirsker Ingenieurhochschule Promotion 1993 an der Moskauer Hochschule für Architektur. Dozent an der Nowosibirsker Architekturhochschule. Publikationen über Baugeschichte der Sowjetunion der 20er und 30er Jahre.

VALERI FILIPPOV (1958). Nach Studium der Architektur an der Nowosibirsker Ingenieurhochschule Promotion 1989 an der Moskauer Hochschule für Architektur. Dozent an der Nowosibirsker Architekturhochschule. Publikationen und Vorträge zur Baugeschichte Sibiriens. Tätigkeit als praktizierender Architekt in Nowosibirsk.

MICHAEL KIRSTEN (1959). Studium der Kunstgeschichte in Brno (CSSR). Seit 1982 als Oberkonservator am Institut für Denkmalpflege Dresden. 1992 Promotion in Halle-Wittenberg. Seit 1993 Referatsleiter am Landesamt für Denkmalpflege Sachsen. Neben praktischer Denkmalpflege im Regierungsbezirk Chemnitz Forschungen zum Dresdner Zwinger, zum Meißner Dom und zur mittelalterlichen Skulptur in Obersachsen.

MICHAEL METSCHIES (1939). Studium der Romanistik und Geschichte in Köln und Aix-en-Provence; Promotion 1966. Studiendirektor in Remscheid-Lennep; Lehrauftrag an der Universität Wuppertal. Ehrenamtliche Wahrnehmung von Aufgaben der praktischen Denkmalpflege in Vereinen und kommunalpolitischen Gremien. Auszeichnungen u. a. des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz. Forschungen und Veröffentlichungen zur Praxis, Theorie und Geschichte der Denkmalpflege.

REINER REINISCH (1933). Studium der Architektur an der TU Wien mit Studienaufenthalt in Stockholm, Ankara und Jerusalem. Nach Mitarbeit in verschiedenen Architekturbüros sowie eigener Bürotätigkeit in Wien über 20 Jahre Baudirektor von Braunau am Inn mit Schwerpunkt Altstadterhaltung. Derzeit Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger für Denkmalschutz und Stadtbildpflege. Zahlreiche Publikationen zum Thema Altstadt und Architektur.

GUDRUN WITTEK (1944). Nach Deutsch- und Geschichtsstudium Tätigkeit als Lehrerin sowie wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Pädagogischen Hochschule Magdeburg. 1983 Promotion. Unter zahlreichen stadtgeschichtlichen Publikationen Beiträge zur Friedensproblematik und zur kommunalen Bewegung.

Besprechungen

ULMAN WEISS (Hrsg.), *Erfurt. Geschichte und Gegenwart (Schriftenreihe des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt, Bd. 2)*, Weimar: Hermann Böhlaus Nachfolger 1995, 522 Seiten, DM 78,-.

1992 feierte Erfurt sowohl sein 1250. Stadtjubiläum als auch das 600. Gründungsjahr der Universität. Aus einer Tagung zu diesem Anlaß ist der hier vorzustellende Band hervorgegangen. Aus rund hundert Vorträgen hat der Herausgeber 32 Beiträge ausgewählt, die in sechs Sektionen eingeteilt sind. Nach einer Einführung (Ulman Weiß über »Erfurt in Europa«) wird in acht Beiträgen Erfurt als »Zentralort, Residenz, Hauptstadt« beleuchtet. Es folgen sechs Aufsätze zu »Stadt und Universität«, fünf Beiträge zu »Humanismus und Reformation« und drei Abhandlungen zum »Erfurter Buchwesen im 15. und 16. Jahrhundert«. Vier kürzere Arbeiten beschäftigen sich mit »Kunst und Denkmalpflege«, ehe abschließend dem »Erfurter Gewerbe und Handel im Mittelalter und in der frühen Neuzeit« nachgegangen wird.

Jürgen John wagt – als einziger – den Versuch, Erfurts mehr als 1200jährige Geschichte zusammenfassend darzustellen. Unter dem Aspekt der Zentralörtlichkeit kann er dabei knapp die politisch-administrative und wirtschaftliche Entwicklung Erfurts bündeln. Bei aller Allgemeinheit, die dieser Beitrag haben muß, wird doch Erfurts zwiespältige geographische Lage deutlich: Einerseits zentral in der Mitte Deutschlands gelegen, andererseits immer in Randlage zur übergeordneten Verwaltungseinheit. 1664 wurde Erfurt »in den kurmainzischen Territorialstaat eingegliedert« (S. 34) und lag damit ebenso an der Peripherie wie 1802/1816 nach dem Anschluß an Preußen. Schließlich stellte Erfurt immer den

Zentralort Thüringens dar, ohne aber die Möglichkeit zu haben, sich als Hauptstadt Thüringens zu profilieren. Dies gelang erst (bis auf eine Episode 1949–1952) mit der Gründung des Landes Thüringens 1990.

Auch die folgenden Beiträge beschäftigen sich mit Erfurts zentraler Lage im thüringischen Becken. Karl Heinemeyer rekonstruiert die Gestalt der drei frühmittelalterlichen Städte Würzburg, Büdnaburg und Erfurt, die 742 in einem Schreiben Bonifatius' als Bischofssitze vorgesehen waren. Als Ergänzung hierzu lesen sich die durch archäologische Forschung gewonnen Ergebnisse, die Wolfgang Timpel und Roland Altwein vorstellen. Detailliert belegt schließlich Michael Gockel Erfurts zentralörtliche Funktion im Mittelalter im politisch-administrativen, kultisch-kirchlichen und wirtschaftlichen Bereich.

Eberhard Holtz beschäftigt sich mit Erfurt an der Schwelle von Spätmittelalter und Frühneuzeit und versucht eine Zuordnung Erfurts zur Stadtypologie mittelalterlicher Städte. Mit Hilfe des Vergleichs zu Halle, Magdeburg, Quedlinburg und Halberstadt kommt er zu dem Ergebnis, daß Erfurt vom 14. Jahrhundert bis 1664 als »freie Landstadt« bezeichnet werden kann (S. 105). Dagmar Blaha untersucht daraufhin die Reaktion der benachbarten ernestinischen Fürstentümer auf die Eingliederung Erfurts 1664 in das Mainzer Bistum.

Auf Grundlage eines hervorragenden Quellenbestandes im Erfurter Stadtarchiv gelingt Walter Schmidt eine dichte Beschreibung der Vorgänge, die 1848/49 dazu führten, daß Erfurt in der Frankfurter Nationalversammlung als mögliche Hauptstadt des Reiches ins Auge gefaßt wurde. Die rührige Lobby-Arbeit des Heidelberger (sic!) Staatsrechtlers Leopold Friedrich Ilse – unterstützt durch einen zunächst nicht öffentlich arbeitenden Erfurter Hauptstadtkomitee – war es vor al-

lem, die Erfurt ins Gespräch brachte. Wichtiges Argument war dabei sowohl die zentralörtliche Funktion der Stadt als auch ihre Mittellage zwischen norddeutschen und süddeutschen Staaten sowie später zwischen Preußen und Österreich. Als indirekten Erfolg konnten Ilse und die Stadt immerhin verbuchen, daß in Erfurt 1850 die Unionsverhandlungen stattfanden. Mit dem Scheitern des Unionsparlaments und der Orientierung hin zu Berlin waren Erfurts Reichs-Hauptstadtpläne aber ausgeträumt.

Wie durch den Wechsel von der Bezirkshauptstadt zur Landeshauptstadt sich die Qualität, Form und Zahl der Städtepartnerschaften in den 1980er und 90er Jahren gewandelt hat, belegt abschließend in dieser Sektion Ronald Lutz. Ziel dieser Aktionen muß Lutz' Ansicht nach dabei vor allem der Austausch zwischen Menschen, der Kulturkontakt sein, nicht ein wie früher gepflegtes institutionelles Schaulaufen.

Im Vergleich zu diesem ersten Schwerpunkt sind die folgenden Sektionen deutlich kürzer. Nach zwei allgemeinen Beiträgen Jürgen Miethkes und Peter Moraws zur Stellung Erfurts in der mittelalterlichen Universitätslandschaft beschäftigt sich Rainer Christoph Schwinges mit der Zahl der Hochschulbesucher im 15. Jahrhundert sowie deren Herkunft. Eine auf einige Hochschulprofessoren begrenzte Darstellung ist dagegen Horst Rudolf Abes »Geschichte der medizinischen Fakultät«. Ebenfalls personengeschichtlich ist der Beitrag von Volker Press zu den Akademiegründungen in Erfurt und Gießen durch Johann Wilhelm Baumer im 18. Jahrhundert. Schließlich untersucht Wolfgang Burgdorf Erfurts Rolle in der »deutschen Verfassungsdiskussion im Zeitalter der Französischen Revolution«. Er analysiert die Antworten auf eine von der Erfurter Akademie gestellten verfassungspolitischen Preisfrage. Die Akademie hatte allerdings schon im Vorfeld der »Diskussion die politische Spitze genommen«, da sie durch »Zusatzfragen die Aufmerksamkeit von der Verfassungsakzeptanz auf die Regierungsakzeptanz« verlagerte (S. 248).

Einen hervorragenden Einstieg in das Kapitel »Humanismus und Reformation« bietet Peter Blicke. Mit Hilfe des Vergleichs kann er Erfurts

Reformationsgeschichte – sowohl was das Verhältnis von Stadt und Umland, von Bürgern und Bauern, als auch was die reformatorischen Forderungen betrifft – als »paradigmatische(n) Fall« (S. 258) darstellen. Knapp stellt daraufhin Bernd Moeller die Stadt als »Kommunikationszentrum der frühen Reformation« vor, wobei Kommunikationszentrum hier vor allem »Publikationsort« (S. 280) bedeutet. Mit drei wiederum rein personengeschichtlichen Aufsätzen über Reformations-Anhänger, die in Erfurt kurz- oder längerfristig gewirkt haben, wird dieser Abschnitt geschlossen.

Die drei folgenden Aufsätze zum mittelalterlichen Erfurter Buchdruck sind vor allem für Spezialisten der Buchdruckgeschichte interessant und verweisen nochmals auf die wichtige Rolle Erfurts als Druckerzentrum an der Wende zum 16. Jahrhundert. Themen zur sakralen Kunst des Spätmittelalters, zur Renovierung des Erfurter Doms nach Entwürfen Schinkels sowie denkmalpflegerische Aspekte bei bürgerlichen Wohnhäusern sind in der folgenden Sektion vereinigt, die für Kunsthistoriker eine Vielzahl an Anregungen bietet.

Im letzten Abschnitt über die Erfurter Wirtschaft wird die Stadt als zentraler Umschlagplatz im »Fernhandelssystem der Hanse« (Klaus Friedland), im Nord-Süd-Handel (Rudolf Endres) und für Goslarer Blei (Hans-Joachim Kraschewski) vorgestellt. Außerdem untersucht Wieland Held den Einfluß der Landgebiete »auf die Ökonomik der Stadt in der frühen Neuzeit« und Markus J. Wenninger analysiert ausführlich die Geldkreditgeschäfte im mittelalterlichen Erfurt.

Das sehr schön gestaltete, mit einer Vielzahl an Abbildungen versehene und durch ein umfangreiches Register erschlossene Buch hat trotz seines Umfangs zwei erhebliche Lücken. Erstens: Mehr als 140 Jahre Erfurter Stadtgeschichte bleiben (bis auf die Hinweise in Jürgen Johns Artikel) völlig ausgeblendet: Kein Beitrag zum Kaiserreich, zur Weimarer Republik, zum Nationalsozialismus, zur Zeit der DDR. Sicherlich ist die Geschichte hier weniger glänzend als zu Reformationszeiten. Erfurt ist preußische Provinz bzw. »nur« Bezirkshauptstadt. Aber ist es nicht deshalb um so wichtiger, sich auch mit diesem

Zeitraum zu beschäftigen? Zweitens: Alle Aufsätze haben natürlich einen starken Erfurt-Bezug, aber die Stadt als solches bleibt merkwürdig unterbelichtet. Über moderne stadtgeschichtliche Themen wie die Veränderung der Sozial- und Bevölkerungsstruktur (auch hinsichtlich Mittelalter und Frühneuzeit), über Stadtviertelbildung und weitere Urbanisierungsprozesse erfährt der Leser nichts.

Fazit: Stadthistoriker, die sich mit neuerer Geschichte und Zeitgeschichte beschäftigen, werden enttäuscht sein. Für die mittelalterliche und frühneuzeitliche Stadtgeschichte ist das Buch dagegen eine wahre Fundgrube und profitiert vor allem von dem häufig genutzten Mittel des Vergleichs.

Berlin

Jürgen Schmidt

RICHARD VAN DÜLMEN, *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit*, 3 Bände, München: Beck 1990–1994, Abb., 316, 373, 342 S., DM 178,-.

Richard van Dülmen legt seine Alltagsgeschichte auf drei Bände an. Er richtet seinen Blick dabei zunächst auf den engen, häuslichen Bereich des Menschen (Bd. I: Das Haus und seine Menschen), um anschließend das weitere gesellschaftliche Umfeld auszuloten (Bd. II: Die Welt des Dorfes und der Stadt) und zuletzt geistige Haltungen und Denkweisen zu beleuchten (Bd. III. Religion, Magie, Aufklärung). Der Zeitraum seiner Betrachtung umfaßt das 16. bis 18. Jahrhundert, wobei van Dülmen – bei aller Veränderung auch in den ersten beiden Jahrhunderten – für das 18. Jahrhundert einen tiefgreifenden Wandel letztlich aller Lebensbereiche aufzeigt.

Anregung zu seiner Arbeit verdankt van Dülmen der historischen Familienforschung, der Volkskunde bzw. Anthropologie sowie der Sozialisations- und Mentalitäts-Geschichte. Entsprechend will er sowohl soziale als auch ökonomische und kulturelle Aspekte des Alltagslebens aufgreifen.

Der Autor betrachtet das historische Quellenmaterial unter vier sich ergänzenden Blick-

punkten. Sein Hauptaugenmerk gilt der Lebensordnung, »die unter den Bedingungen der ‚vor-modernen‘ Ökonomie das Überleben in einer Gesellschaft garantiert hat« (I, 8). Dabei interessiert ihn – zweitens – vor allem der »strukturelle Zusammenhang«, d. h. das den vergangenen Lebensformen Wesentliche bzw. Typische. Zu seiner Darlegung greift van Dülmen auf das Mittel der »dichten« Beschreibung zurück. Durch diese Form einer anschaulichen, jedoch stark verallgemeinernden Beschreibung erreicht er einerseits die klare Abgrenzung zu Strukturen heutiger Lebensformen und rechtfertigt andererseits zugleich auch den seinen Ausführungen durchgängig anhaftenden Mangel an regionaler (und zuweilen auch zeitlicher) Differenzierung.

Einen differenzierteren Blick wirft van Dülmen dafür – drittens – auf die Erfahrungswelt unterschiedlicher sozialer Gruppen, wobei er auch auf die geschlechtsspezifischen Unterschiede hinweist. Damit korrespondiert der vierte Gesichtspunkt, die Frage nach der subjektiven Erfahrung des einzelnen Menschen. Sie ist ihm ein besonderes Anliegen, da er sie einerseits in der allgemeinen Forschung nicht genügend beachtet sieht und sie andererseits zu seiner Hauptthese beiträgt: der wesentliche Unterschied des Lebens in den vergangenen Jahrhunderten zu dem der heutigen »modernen« Welt sei die Untrennbarkeit bzw. der flexible Übergang von privatem und öffentlichem Leben.

Band I seiner Alltagsgeschichte über den häuslichen Lebenskreis gliedert van Dülmen anhand des menschlichen Lebenszyklus. So folgen einem einführenden Kapitel über »Haus und Familie« Abschnitte über »Kindheit und Jugend«, »Heirat und Ehe«, »Alter und Tod« sowie abschließende Überlegungen zur »Geburt der bürgerlichen Familie«. Die einzelnen Kapitel umfassen eine einführend typisierende Schilderung sowie differenziertere Betrachtungen der Phänomene in den verschiedenen gesellschaftlichen Schichten der Bauern, Handwerker, Kaufleute, des Adels sowie der Beamten und Pfarrer – was allerdings einige Wiederholungen bedingt: so z. B. immer wieder den Hinweis auf die Symbiose von Leben und Arbeit, auf die Lebensgemeinschaft von Fa-

milie und Mitarbeitern oder auf patriarchalische Strukturen.

Bei seinen Bemühungen, auch die subjektiven Empfindungen und Urteile der damaligen Zeitgenossen deutlich werden zu lassen, weist van Dülmen auf die außerordentlich schwierige Quellenlage hin. Zum einen konnten schriftliche Zeugnisse nur von Angehörigen gebildeter Gesellschaftsschichten verfaßt werden, die dann jedoch nicht ohne weiteres verallgemeinerbar sind; zum anderen »sprechen Menschen überhaupt erst seit der Aufklärung ausführlich über ihre Gefühle, und wieweit diese Aussagen auf das konkrete Verhalten schließen lassen, steht auch noch dahin« (I, 164). Unter dieser Voraussetzung ist es erfreulich, daß van Dülmen trotzdem – wo irgend möglich – Quellenbeispiele anführt. In seiner Auslegung neigt er jedoch zuweilen zu außerordentlich allgemeinen Urteilen wie z. B.: »Kinder reicher wie armer Leute, aus großen wie kleinen Familien haben eine unglückliche oder aber glückliche Kindheit erlebt, ...« (I, 105) oder er greift doch wieder auf Quellen zurück, die – aus der Feder gebildeter Persönlichkeiten stammend – zwar paradigmatische Bedeutung erlangen, jedoch nicht unbedingt die subjektive emotionale Befindlichkeit der eher einfachen Menschen widerspiegeln. Es sei hier auf die Beispiele ehelicher Liebe bei Luther, August Hermann Francke und Klopstock verwiesen.

In Band II schreitet van Dülmen aus dem engen Kreis des ‚ganzen Hauses‘ hinaus in den Bereich des allgemeinen lebensweltlichen Umfeldes. Dabei schildert er zunächst die Welt der Arbeit in ihrer unterschiedlichen Ausprägung im bäuerlichen und bürgerlichen Wirkungskreis sowie die Festkultur mit ihrer Fülle von Feiern und Bräuchen. Die Festtradition bildete – genau wie die Arbeit – ein konstitutives Moment der sozialen Ordnung aller Stände.

Ob das höfische Fest jedoch – wie van Dülmen thesenartig behauptet – vorrangig dazu diente, den »seiner politischen Macht entsetzten Adel der Region« in eine geschlossene Gesellschaft zu integrieren, zu disziplinieren und dem Fürsten zu unterstellen« (I, 157), mag in der Allgemeinheit der Aussage fraglich erscheinen – zumal van Dülmen selber auf die beträchtlichen Unterschiede

der Festivitäten an den großen und den vielen kleinen Höfen hinweist.

Der vorherrschenden Ordnungskategorie der gesellschaftlichen Hierarchie der frühen Neuzeit, der Gliederung nach Ständen, widmet van Dülmen ein weiteres Kapitel. Das Eingebundensein in den von Gott gegebenen und durch die Geburt festgelegten Stand, das den Einzelnen erst zum vollwertigen Mitglied der Gesellschaft machte, verdeutlicht besonders van Dülmens zentrale These von der Untrennbarkeit des privaten und öffentlichen Bereiches.

So selbstverständlich die gottgegebene ständische Ordnung im alltäglichen Leben verankert war, so schwierig ist es, ihre subjektive Erfahrung quellenmäßig zu fassen. Um diesen Mangel auszugleichen, greift van Dülmen nicht nur auf Kleider- und Luxusordnungen zurück, sondern zieht auch Gerichtsakten heran. Ein Abglanz der Erfahrung ständischer Wirklichkeit zeigt sich hier im Spiegel ihrer Übertretungen.

Nach einem Blick auf den Prozeß der staatlichen Reglementierung des Alltagslebens, der sich mit einer Fülle von Ordnungen, Verordnungen und Strafmaßnahmen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert ausbildete, schließt van Dülmen mit der Diskussion eines allgemeinen Zivilisations- und Disziplinierungsprozesses bei der Ausbildung der ‚modernen‘ bürgerlichen Gesellschaft. Es wäre zu wünschen, daß er häufiger – wie hier Michel Foucault, Norbert Elias und Max Weber – die Forschungsrichtungen, mit denen er sich auseinandersetzt, deutlich benennt.

Im Gegensatz zu der mehr anschaulichen Darstellung in den ersten beiden Bänden verweist van Dülmen in Band III das Spannungsfeld von ‚Religion, Magie und Aufklärung‘ auf eine sehr viel höhere Abstraktionsebene. Er beginnt mit einer ausführlichen Darlegung der Glaubenswelt der Reformation, die, unter Ausschluß der allein verbindlichen kirchlich-katholischen Autorität, durch den Rekurs auf das Wort Gottes, die Bibel, dem Laien bei ihrer Auslegung und Umsetzung im alltäglichen Leben ein höheres Maß an Mündigkeit und Selbstbestimmung anmutete. Dem theoretischen Anspruch des reformatorischen Glaubens stellt van Dülmen in einem zweiten Kapitel die tatsächliche populäre Frömmigkeits-

praxis und die magische Vorstellungswelt mit ihren Ausuferungen des Hexenkultes gegenüber, um sodann die unterschiedlichen Praktiken zur Durchsetzung der neuen Lehre in den protestantischen Staaten wie auch die Neuformation der katholischen Kultur herauszuarbeiten.

Trotz einer verhältnismäßig guten Quellenlage z. B. in Form von Visitationsberichten oder autobiographischen Aufzeichnungen aus pietistischen Kreisen zeigt sich auch hier die Problematik der Erfassung subjektiver Befindlichkeiten. Nicht nur betont van Dülmen die Diskrepanz zwischen kirchlichen Normvorstellungen und realem Gemeindeleben, sondern er gesteht auch eindeutig: »Welche Rolle das religiöse Wissen im Alltagsleben der Leute spielte, wissen wir ebenso wenig, wie wir die Erwartungen kennen, mit denen sie in die Kirche gingen« (III, 136).

In den beiden letzten Kapiteln, die der allgemeinen Bildung und ihrer allmählichen Lösung aus religiösen Bezügen gewidmet sind, setzt van Dülmen der Bewegung der (deutschen) Aufklärung einen eigenen Schwerpunkt. Er gerät zu einer recht negativen Würdigung. Nicht nur einmal findet man Formulierungen, die vom Zwang, alles mit Vernunft zu begründen, von einer Dressur der Untertanen und vom ‚Puritanismus‘ der aufklärerischen Moral sprechen (z. B. III, 216, 230, 266). Vor allem kritisiert van Dülmen, daß bei der Postulierung einer allen Menschen gleichermaßen zukommenden Vernunft und bei allem sozialen Engagement ‚die Aufklärung‘ letztlich nur den ‚neuen‘ Bürgern und Teilen des Adels zu Gute kam. Frauen und untere Volksschichten blieben ausgeschlossen. Van Dülmen versucht nicht, das Phänomen historisch zu erklären, sondern führt den Ausschluß der Frauen wiederum nur auf den puritanischen Geist der Aufklärung zurück und die mangelnde Aufklärung der unteren Schichten gar auf das ausschließliche Eigeninteresse ‚der Aufklärer‘. »Schließlich war allen wichtig, daß das Volk nicht selbst die Initiative ergriff, sondern sich von den aufgeklärten Bürgern leiten ließ« (III, 262). Damit zusammen hängt van Dülmens Kritik an der politischen Haltung ‚der Aufklärer‘. Zwar spricht er der deutschen Aufklärung beim Vorherrschen literarischer, kultureller und reli-

giöser Themen erst in ihrer Endphase eine kritische Infragestellung von Staat und Gesellschaft zu, bemängelt jedoch insgesamt ihre fehlende Demokratisierung.

In ihrer apodiktischen Zuspitzung befremdend erscheinen van Dülmens Formulierungen zu den häuslichen Idealvorstellungen der Aufklärer. Da sie nach van Dülmen ein »tugendhaftes, biederer Leben« im engen Familienkreise anstrebten, waren »alle Aufklärer ... konsequenterweise verheiratet und hatten Kinder« (III, 256). Hat er wohl den ehe- und kinderlosen Immanuel Kant übersehen? Auch in Widersprüche verwickelt sich van Dülmen, wenn er einerseits behauptet, »alle Aufklärer« erstrebten »eine sozial anerkannte Position in Staat und Kirche als Beamte, Professoren oder Geistliche« (III, 255), andererseits aber zuvor bei der Analyse der tatsächlichen sozialen Zusammensetzung ‚der Aufklärer‘ einen Wandel feststellt, bei dem in der Frühphase mehr akademisch gebildete Gelehrte, in einer zweiten Phase Beamte und Theologen und in der Spätphase verstärkt Freiberufliche, z. B. Schriftsteller und Ärzte, vorherrschten.

Bei aller Berechtigung einer kritischen Aufarbeitung der Aufklärung wird van Dülmen hier seinem eigenen Anspruch einer aus dem historischen Kontext erklärenden Geschichtsschreibung nicht gerecht. Etwas weniger Verallgemeinerung bei einer insgesamt behutsameren und differenzierteren Interpretation käme allen Bänden zugute. Das gilt auch und vor allem für die – durchaus wichtige – Fragestellung nach der subjektiven Erfahrungswelt der Menschen.

Trotz dieser Einwände und einer nicht immer ausgefeilten Sprache ist van Dülmens Alltagsgeschichte in der Mannigfaltigkeit ihrer Aspekte beeindruckend und anregend. Sie erregt Lust, vielen Fragestellungen in kleinerem, regional und zeitlich eingeschränkten Kreis noch einmal nachzugehen.

Münster

Silvia Dethlefs

PAUL GERHARD SCHMIDT (Hrsg.), *Humanismus im deutschen Südwesten. Biographische Profile (im Auftrag der Stiftung »Humanismus heute« des Landes Baden-Württemberg)*, Sigmaringen: Jan Thorbecke 1993, 53 Abb., 300 S., DM 68,-.

Der Titel des in der äußeren Aufmachung anspruchsvoll gestalteten Buchs kann etwas irreführen. Das Geschehen, das diese biographischen Essays über zwölf Humanisten einfangen, konzentriert sich weniger auf einen »Raum«, sondern auf fünf Städte: die Universitätsstädte Heidelberg, Tübingen, Freiburg und Basel und die Stadt Straßburg. Es geht um Intellektuelle, Literaten, Gebildete, Dichter, Hochschullehrer und Schriftsteller: die christlichen Humanisten und ihre Zirkel und Sodalitäten nördlich der Alpen, die sich hier in der Zeit von etwa 1450 bis 1600 einfanden. Soweit sie Zeitgenossen waren, waren sie meist miteinander bekannt, aus persönlichen Begegnungen, durch ihre Schriften und Werke und nicht zuletzt durch ihre Korrespondenz. Die heutigen nationalen Grenzen Deutschlands, der Schweiz und Frankreichs waren ihnen noch fremd, wenngleich einige dieser Humanisten, nicht alle, bewußt dazu beitrugen, Vorstellungen einer nationalen Identität und Abgrenzung zu entwickeln.

Die Artistenfakultät in Heidelberg wurde ein beliebter Treffpunkt, an dem sich die deutschen Humanisten, die zuvor in Italien in den dortigen Bibliotheken und an den Universitäten und Akademien aufgetankt hatten, sich häufig einfanden, unter ihnen beispielsweise der Friese Rudolf Agricola. Peter Luder (1415–1472) wird in diesem Buch als »Mann der ersten Stunde« vorgestellt. Luders Ankündigung seiner ersten Heidelberger Vorlesung 1456 war zugleich ein Programm. Er wolle die lateinische Sprache an dieser Hochschule von dem barbarischen Verfall befreien und sie wiederherstellen, wenn er über die »studia humanitatis«, über die antike Dichtkunst, Redekunst und Geschichtsschreibung lese. Luder wußte, was er dem Ort zu verdanken hatte. Sein Lobgedicht (Enkomion) auf Heidelberg gilt als die früheste Beschreibung der Stadt. Hier wie andernorts, so in Erfurt, dem zweiten

Zentrum der Anfänge des Humanismus in Deutschland, mußten sich die neuen Humanisten erst noch gegen die alten theologischen »Scholastiker« durchsetzen, deren »Küchenlatein« sie verspotteten. Das war mit dauernden Konflikten verbunden. In Heidelberg wurde Luder von dem Landesherrn, dem Pfalzgrafen Friedrich dem Siegreichen unterstützt. Diese »Frühhumanisten« waren meist Wanderhumanisten. So fand sich Luder auch bald an den Universitäten Erfurt und Leipzig ein und schließlich an der jungen Universität Basel, um auch dort die studia humanitatis voranzutreiben. Seine letzten Jahre verbrachte er in Wien.

Erst allmählich beginnen die Humanisten Fuß zu fassen und sich in den Städten, an den Höfen und Universitäten zu etablieren, so Heinrich Bebel (1472–1528) an der Universität Tübingen, der sich weniger als Literatur und Autor, sondern mehr als Lehrer und Didaktiker versteht. Er verfaßt ein Handbuch des Briefeschreibens (»Commentaria epistolarum conficiendarum«, 1503), damals für angehende Gebildete so wichtig wie heute ein Handbuch zur Bedienung eines PC. Er führt das Schuldrama ein, eine Innovation, die sich zuvor schon in Heidelberg bewährt hatte, um die Studierenden zu den Humanisten herüberzuziehen. Der eigentlicher Pädagoge unter den südwestdeutschen Humanisten aber ist Jakob Wimpfeling aus Schlettstadt, der zunächst an der Universität Heidelberg lehrt und später eine führende Figur jenes Humanistenzirkels in Straßburg wird, der 1514 Erasmus von Rotterdam in der Stadt einen großartigen Empfang bereitet. Durch seine Schriften, so durch die einflußreiche »Adolescentia«, trägt Wimpfeling dazu bei, die humanistischen Studien in den deutschen Städten voranzutreiben.

Etwa ab 1500 gelingt es den deutschen Humanisten, sich allmählich in den deutschen Städten und an den Artisten- und juristischen Fakultäten der Universitäten zu etablieren. Es sind neben einigen Fürsten und Fürstbischöfen wie beispielsweise Bischof Johann von Dalberg in Worms und Kardinal Albrecht von Brandenburg in Mainz nicht zuletzt die städtischen Räte, die diese Bewegung begünstigen. An der Universität Freiburg setzt der Dichter und Humanist Jakob

Locher (1471–1528), der sich Philomusus nennt, die humanistischen Studien gegen den Widerstand der scholastischen Kollegen durch, und er sorgt dafür, daß seine Vorlesung mit Glockengeläut angekündigt wird. Locher bringt antike Autoren wie Cicero, Horaz, Plinius, Seneca und andere in dem neuen Buchdruck heraus und schreibt selbst Lyrik sowie Dramen, in denen er zeitgeschichtliche Stoffe wie den Italienfeldzug des französischen Königs Karl VIII. von 1494 und die Türkengefahr verarbeitet. Wie so mancher seiner humanistischen Kollegen ist er zugleich anregend, geistreich, arrogant und umstritten.

In Freiburg lehrte auch der Humanist Ulrich Zasius (1461–1535), zunächst als Rektor der Lateinschule. Er pflegte den Kontakt zu den Humanistenkreisen an anderen Orten, zu Konrad Celtis, Jakob Wimpfeling, Konrad Peutinger in Augsburg und in späteren Jahren nicht zuletzt zu Erasmus von Rotterdam. Zasius war zugleich Syndikus der Stadt Freiburg, und er wechselte schließlich zur Universität über, zunächst auf eine Professur für Rhetorik und Poetik, später auf eine Professur für die Jurisprudenz. Er machte sich unentbehrlich, entwarf Familienstatuten für Adelige, eine badische Erbbordnung und das Freiburger Stadtrecht. Anders als die unruhigen wandernden Humanisten, zu denen auch Ulrich von Hutten zählte, war Zasius ausgesprochen bodenständig, und er verstand es, es in seinem Beruf zu Wohlstand zu bringen und das Leben zu genießen. Anfangs sympathisierte er mit Luther, doch als es zum Bruch mit der Kirche kam, ging er ähnlich wie seine Freunde Erasmus und Wimpfeling zur lutherischen Bewegung deutlich auf Distanz.

Ein bürgerlich-humanistischer Jurist mit politisch und sozial konservativen Neigungen war auch der Straßburger Sebastian Brant (1457–1522), der in Basel studierte, promovierte und danach an der dortigen Universität Rhetorik und Recht lehrte. Brant identifizierte sich mit dem Reichspatriotismus des reichsstädtischen Bürgertums und engagierte sich in Flugschriften für die Politik Kaiser Maximilians beispielsweise in der Abwehr der Türken. Möglicherweise veranlaßte ihn das Ausscheiden der Schweiz aus dem Reich

nach dem Schweizerkrieg zur Rückkehr in die Stadt Straßburg, deren Stadtschreiber er wurde. Sein berühmtestes Werk wurde das »Narrenschiff«, eine Satire in Reimform, die noch in Basel, »gedruckt zur Fassenacht«, erschien und kurz darauf von seinem Schüler Locher ins Lateinische übersetzt wurde. Oberflächlich handelte es sich um eine Verspottung des Zeitgeistes. Zugleich wurde ähnlich wie in dem niederdeutschen Reimepos Reinke des Vos die gesamte deutsche Gesellschaft und das gesellschaftliche Verhalten einzelner Gruppen und Stände persifliert und einer konservativ-humanistischen Kritik unterzogen. Das »Narrenschiff« wurde das bleibendste literarische Denkmal, das aus der Welt der südwestdeutschen bürgerlichen Humanisten hervorging.

Die profilierteste Gestalt unter ihnen war zweifellos der aus Pforzheim stammende Johannes Reuchlin (1455–1522). Er studierte seit seinem 15. Lebensjahr an den Heimatuniversitäten Freiburg und Basel, kam als Begleiter des Markgrafensohns 18jährig nach Paris und begann sich seitdem für das Griechische und bald auch für das Hebräische zu interessieren. Das sog. Dreisprachenstudium war nördlich der Alpen neu. 1517 bekannte Reuchlin in einem Brief, »ich habe als erster von allen das Griechische nach Deutschland geführt.« Sein Studium in Paris, Orléans und Poitiers beendete er allerdings als Jurist. Den Lebensunterhalt verdiente er sich fortan durch Dienste am Stuttgarter Hof Graf Eberhards, des Gründers der Universität Tübingen und später am Hof des Wormser Bischofs und Kanzlers der Universität Heidelberg Johann von Dalberg. Mehrfach hielt er sich in Italien auf. 1506 erschien seine Einführung in die hebräische Sprache, die ein europäisches Standardhandbuch wurde. Als Judaist und Gutachter wurde Reuchlin eher ungewollt in die Auseinandersetzung um den Kölner, zum Christentum konvertierten Juden Pfefferkorn hineingezogen. Reuchlin hatte sich gegen die Vernichtung jüdischer Schriften ausgesprochen und die Juden des Reichs als Mitbürger (»conciues«) beschrieben. Sein Gutachten wurde von Kölner Theologen, darunter der Dominikaner Hochstraten, angefochten und es kam zu einer Kette von Revisions-

prozessen. Eine Gruppe jüngerer militanter Humanisten verfaßte 1515/1517 zur Verteidigung Reuchlins die Spottschrift der »Dunkelmännerbriefe« (»Epistolae obscurorum virorum«), eine Sammlung fingierter Briefe an die Kölner Theologen, in denen diese vor der deutschen Öffentlichkeit der Lächerlichkeit preisgegeben wurden. Der Meinungskampf zwischen Humanisten und Scholastikern heizte das intellektuelle Meinungsklima in Deutschland ein, und er ging bald, für viele kaum wahrnehmbar, in dem Streit um die 95 Thesen Luthers von 1517 über. Erasmus setzte Reuchlin nach dessen Tod in dem Dialog »Reuchlins Himmelfahrt« in den »Colloquia familiaria« ein nachdenklich stimmendes literarisches Denkmal. Heinrich Heine griff den Streit um die Dunkelmänner wieder in »Deutschland. Ein Wintermärchen« auf. In Reuchlin hatte der regionale Humanismus des Südwestens eine nationale Symbolfigur erhalten.

Die regionalen Grenzen werden in diesem Buch mit der Aufnahme der biographischen Profile über Erasmus und Melanchthon überschritten. Erasmus (1466/7-1536) verbrachte wohl die letzten eineinhalb Jahrzehnte seines Lebens in Basel und Freiburg, doch er wirkt gegenüber den anderen in diesem Buch vorgestellten Humanisten eher als Kontrastfigur. Denn er hat seine Herkunft aus den Niederlanden nie verleugnet. Erasmus verstand sich in einem Brief an Ulrich Zwingli als »Weltbürger«, ganz anders als seine Freunde und Bekannten im deutschen Süden und Südwesten, zu denen auch Willibald Pirckheimer in Nürnberg und Konrad Peutinger in Augsburg zählten (die übrigens nicht in dieses Buch der Profile des Humanismus aufgenommen wurden), und eben nicht als Bürger einer Stadt oder eines Landes. Philipp Melanchthon (1497-1560) aus Bretten, ein Verwandter Reuchlins, der den jungen Mann förderte, verließ bereits mit einundzwanzig Jahren seine Heimat, um 1518 die Griechischprofessur an Luthers Universität in Wittenberg zu übernehmen. Sein Werk war seitdem mit dem Luthers eng verbunden. Durch seine Beiträge zur Reformation und zur reformatorischen Schul- und Hochschulreform wurde Melanchthon eine nationale Figur. Seine humanistische Prägung erfuhr er, der in Pforz-

heim zur Schule ging und später die Universitäten Heidelberg und Tübingen besuchte tatsächlich im Südwesten. Die Anerkennung als »praeceptor germaniae« gewann er jedoch gerade dadurch, daß er sich von den regionalen Bindungen seiner Heimat löste.

Hier stellt sich ein Problem. Denn unverkennbar verführte die Bodenständigkeit der Südwestdeutschen Humanisten auch zu einer gewissen Bodenhaftung im Denken. Der langjährige Mitarbeiter und Vertraute des Erasmus in Basel, der Elsässer Beatus Rhenanus (1485-1547) aus Schlettstadt, der in Paris studiert hatte, war sich dessen wohl bewußt. Er war nicht so leicht bereit wie andere Humanisten, die eigene regionale und nationale Herkunft zum Inhalt seines Denkens und Arbeitens zu machen. Mit antiken Texten über die historische Identität der Deutschen ging er weitaus kritischer um als beispielsweise Wimpfeling. Beatus wurde so einer der Begründer der humanistischen Philologie. Diese wurde die neue akademische Lebensform, aus der die »Fachwissenschaft« der Altphilologie hervorgehen sollte, in der der Humanismus später als Schul- und Universitätshumanismus überlebte. Inzwischen beherrschten auch die neuen Konfessionen das gesamte Schul- und Hochschulwesen, und die Philologie bot sich dabei als ein neutrales Reservat abseits der konfessionellen Fronten an. Die Reproduktion und Reinterpretation antiker Texte wurde zum Selbstzweck, nicht mehr die eigene Produktion neuer Ideen und Texte. Die starken innovativen, moralischen, geistigen und politischen Impulse der »studia humanitatis« der Anfänge wurden allmählich vergessen, und so überlebte schließlich der deutsche Humanismus in der Kümmerform der Altphilologie bis heute.

Die Biographien der humanistischen Dichter Paul Schede und Nikodemus Frischlin sind bereits von der Zeit des Konfessionalismus geprägt. Das Leben Schedes (1539-1602), der es vorzüglich verstand, sich als Dichter zu stilisieren, ist eng mit der Universität Heidelberg verbunden, die inzwischen die geistige Hochburg des rheinpfälzischen Calvinismus geworden war. Schede schrieb nicht nur ein umfangreiches Opus an neulateinischen Gedichten, sondern er

übersetzte auch die Psalmen in die deutsche Sprache. Frischlin (1547-1590), der als »unbequemer Dichter« vorgestellt wird, lebte noch aus dem kämpferischen Impuls der frühen Humanisten, machte sich aber dadurch bei dem »juste milieu« der inzwischen etablierten Universität Tübingen unbeliebt. Sein tragisches Ende kennzeichnet geradezu symbolhaft das Ende des deutschen wie des südwestdeutschen Humanismus. Frischlin wurde auf der Burg Urach gefangengesetzt. Er versuchte zu entkommen, doch das aus Tüchern zusammengeknottete Fluchtseil riß und Frischlin stürzte sich zu Tode.

Die zwölf Profile sind vorzüglich, sorgfältig und bei aller betonten Wissenschaftlichkeit doch auch liebevoll erarbeitet. Sie bringen eine vergangene Welt und die Menschen, die in ihr lebten, wieder in die Erinnerung zurück, aus der sie lange verdrängt waren. Darüber hinaus sind diese zwölf Essays ein gelungener Beitrag zu einem neuen gleichermaßen regionalen wie europäischen Geschichtsbewußtsein in einem – inzwischen wieder – geeinten Deutschland.

Münster

Wilhelm Ribhegge

EUGENE VIOLETT-LE-DUC, *Definitionen. Sieben Stichworte aus dem Dictionnaire raisonne de l'architecture*, Basel: Birkhäuser 1993, 172 S., DM 52,-.

In einem weiteren wichtigen Architekturbuch veröffentlicht der Verlag als Reprint des französischen Architekten Violett-le-Duc sieben aus dem 19. Jahrhundert stammende Beiträge zu konkreten Stichworten aus einer umfassenden Architektur-Enzyklopädie. Die für diesen Band ausgewählten Stichworte »Architektur, Einheit, Stil, Symmetrie, Konstruktion, Maßstäblichkeit und Proportion« werden in der Einführung als grundlegend bewertet; um sich wirklich auf den jeweils wesentlichen Aspekt zu konzentrieren, hat man in der deutschen Übersetzung nicht unerheblich gekürzt.

Im Mittelpunkt des Buches steht die Konstruktion als dem zwischen den Polen der Wissenschaft und der Kunst gelegenen zentralen Arbeits-

gebiet des Architekten. Hier wird deutlich, daß diese Arbeit zu einem großen Teil auf Erfahrungen und dem Gefühl für das Machbare besteht. Anhand der Konstruktion spezieller Bauten und Bautechniken wie einem Tonnengewölbe oder schwierigeren Bauten wie einem Kreuzrippengewölbe zeigt der Autor bis in die Lastrichtungen auf, welche Probleme in der Konstruktion bestehen. Auf ein lexikalisch aufgemachtes Werk kann man nur bedingt eingehen; dennoch scheint dieser Reprint auf jeden Fall unter historischem Aspekt recht interessant.

Berlin

Ronald Kunze

ELISABETH WILSON, *Begegnungen mit der Sphinx. Stadtleben. Chaos und Frauen*, Basel: Birkhäuser 1993, 8 Abb., 172 S., DM 52,-.

Elisabeth Wilson knüpft aus Zeitungsberichten, schöngestiger Literatur, Memoiren und Statistiken, stadttheoretischen und geschichtlichen Quellen ein vielschichtiges Gewebe menschlicher Beziehungen in der Stadt. Sie begreift die Stadt in erster Linie als einen Ort des Austauschs und der Kommunikation und leitet so die heutige Krise der Stadt von ihrer gesellschaftlichen Entwicklung und den sozialen Bedingungen ab: Ökonomische Ungleichheit und Autorität. Diese Hintergrundfolie formt die Struktur und vor allem das Leben in der Stadt.

In einem weiten, sprunghaften Bogen betrachtet die Autorin die historischen Entwicklungen der im 19. Jahrhundert bedeutend gewordenen Metropolen London, Paris, verschiedener amerikanischer Städte wie Chicago und New York sowie die wichtigen großen Städte Mitteleuropas Wien und Prag bis in die heutige Zeit. Unabhängig von dem jeweils Charakteristischen der einzelnen Städte ist ihnen eines gemeinsam: sie sind labyrinthische Geflechte des Chaos: ungeordnet, gegensätzlich, Gefahr bergend ebenso wie zahllose Möglichkeiten, planerisch immer unvollendet und ständig beweglich wachsend.

Die Künstler und Chronisten widerspiegeln in ihren Werken eben jenes städtische Bewußtsein

und ihre städtische Erfahrung, die Freude und Leid in den großen Menschenansammlungen beschreiben. Die Philosophen, die Reformer und die Planer entwerfen ihre Utopien über die Stadt. Elisabeth Wilson mißt den Wert dieser Planungen an den Chancen, die diese Gedankengebäude und teilweise realisierten Stadtgefüge den gesellschaftlich Benachteiligten, den Kindern, Alten und den Zugereisten, aber vor allem den Frauen bieten.

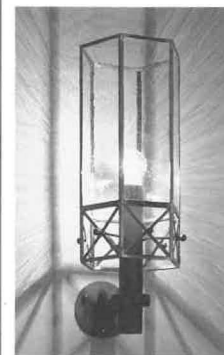
Immer neue Splitter fügt die Autorin zu einem Bild über die bisherige Stadtplanung zusammen, die angesichts der heutigen Probleme in den Städten das Credo des Bandes verdeutlichen: »Um den Städten das Überleben zu sichern, ist Planung notwendig – aber ihre Ziele müssen sich ändern« (S. 159). Sie läßt die den Städten bevorstehenden Veränderungen anklingen, die sich nach ihrer Meinung in drei Bereichen abspielen: in ihrem Verhältnis zur Natur, in der Entwicklung der Familie und entsprechend des ökonomischen und politischen Rahmens. Doch gibt die Autorin keine Lösung des Dilemmas vor, noch hat sie eine logische Theorie anzupreisen. Der Wert des Buches liegt in seiner Offenheit für die Vielge-

stalt der Stadt und in einer Betrachtungsweise, die vielen der bisherigen planerischen Widerspiegelungen der städtischen Kultur fremd ist. Versuchen sie doch, »allen Überschwang aus dem Stadtleben zu eliminieren. Sie ließen außer acht, daß genau dies seinen Reiz zerstören würde« (S. 82). Denn gerade diese Ambivalenz macht den Zauber und die Problematik der Stadt aus. »Wir umhüllen uns mit der Stadt, während wir sie durchstreifen. Wir schreiten, wie Juno von einer Wolke umhüllt, und ziehen sie um uns wie einen Umhang aus vielen Farben: sie ist uns Verkleidung, Refugium, Abenteuer, Heimat« (S. 161).

Und vermißt auch der Leser trotz des Lesegegnusses über das leicht romantisch verklärten Hin- und Herbewegenseins an die Stadt greifbare Ansätze und Vorstellungen, ergeben die gesammelten Splitter jedoch beliebig viele Bilder in verschiedener Konstellation, die immer neue Denkansätze und vielfältigen Gesprächsstoff bieten. Diese Anregung macht die Lektüre des Buches wertvoll.

Berlin

Ronald Kunze



Würzburger
Lampenmanufaktur
Rothkegel

Innen- und Außenleuchten für
Denkmalpflege und neues Bauen

Wandleuchten – Deckenleuchten
Pendelleuchten – Wandaußenleuchten
Standaußenleuchten – Kronleuchter

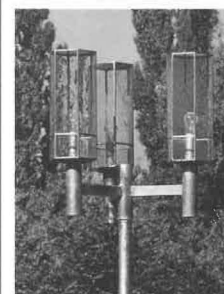
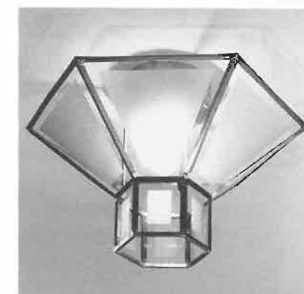
„Würzburger Bleilampen“

„Mattierte Leuchten“

„Leuchten aus weißem,
opakem Überfangglas“

Bitte fordern Sie unseren Katalog an.

97072 Würzburg, Friedenstraße 59
Tel. (0931) 72220, Fax (0931) 885483

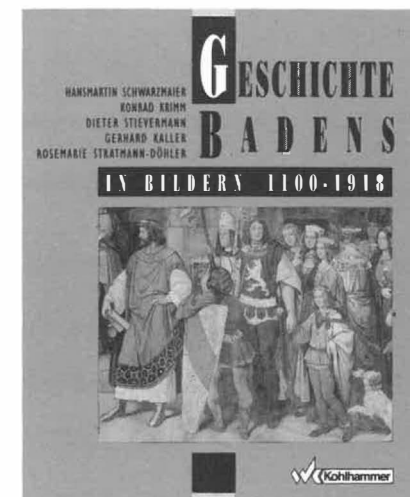


Kohlhammer Bildbände

Hansmartin Schwarzmaier u. a.
Geschichte Badens in Bildern 1100–1918
302 Seiten mit 307 Abbildungen
Leinen DM 98,-/öS 765,-/sFr 100,10
ISBN 3-17-012088-3

Mit eindrucksvollen zeitgenössischen Bildquellen werden in diesem Buch die Etappen, Einschnitte und Wendepunkte der badischen Geschichte von 1100–1918 illustriert. Die Bildlegenden und einführenden Essays der Autoren sind knapp, aber inhaltsreich und leicht verständlich. Ein unterhaltsames, farbiges Geschichtsbuch für alle, die sich für die Geschichte Badens interessieren.

In derselben Aufmachung ist erschienen:
Hans-Martin Maurer u. a.
Geschichte Württembergs in Bildern 1083–1918
324 Seiten mit 424 Abbildungen
Leinen in Schuber DM 98,-/öS 765,-/sFr 100,10
ISBN 3-17-10960-X



Verlag W. Kohlhammer
70549 Stuttgart